



► Nr. VO/2018/05632  
öffentlich

Lübeck, 08.01.2018

Bearbeitung: Ulfert Bloß (E-Mail: [ulfert.bloess@luebeck.de](mailto:ulfert.bloess@luebeck.de) Telefon: 122-1151)

## Text der internen Stellenausschreibung der Planstelle der Leiterin / des Leiters der Bereiches Bürgermeisterkanzlei

Der Text der internen Stellenausschreibung der Planstelle der Leiterin / des Leiters des Bereiches Bürgermeisterkanzlei wird m.d.B. um Kenntnisnahme vorgelegt

### Personal- und Organisationservice Koordinierungsstelle interner Arbeitsmarkt

## Interne Stellenausschreibung B 5/2018

Wenn Sie

- über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom / Master), idealerweise im Bereich Verwaltungs-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste verfügen,
- über langjährige Erfahrungen der Verwaltungsorganisation und des –betriebes verfügen sowie verwaltungsrechtliche und idealerweise auch sozialwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse Ihr Kompetenzprofil abrunden,
- über mehrjährige Erfahrung und vertiefte Kenntnisse in Querschnittsaufgaben verfügen und aufgrund vorhandener Leitungserfahrung in der Lage sind, die modernen Methoden des Personal-Managements anzuwenden und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu konstruktiver und effektiver Arbeit motivieren
- über langjährige Erfahrungen in der Gremienbegleitung, im Umgang und der Zusammenarbeit mit dem politischen Ehrenamt, mit den Medien sowie mit Bürger\*innenkontakten, Vereinen, Verbänden und Unternehmen verfügen,
- eine Affinität zu Fragen der gesamtstädtischen IT-Entwicklung / – Steuerung sowie der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in der städtischen Verwaltung auszeichnet,
- die Unterstützung des Bürgermeisters als Verwaltungs- und Fachbereichsleitung bei den vielfältigen Leitungs- und Steuerungsaufgaben als Herausforderung betrachten,

- durch Einsatzfreude, Engagement, soziale Kompetenz und hohe Kommunikationsfähigkeit sowie durch sicheres Auftreten überzeugen

dann könnten Sie die richtige Mitarbeiterin / der richtige Mitarbeiter für folgende, zum 01.04.2018 zu besetzende Planstelle sein:

**Fachbereich Bürgermeister  
Leiterin / Leiter des Bereiches  
Bürgermeisterkanzlei  
Besoldungsgruppe A 15 SHBesG  
(Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor)  
bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD  
Vollzeit**

Der Bereich umfasst die Aufgaben der Produkte Bürgermeisterkanzlei und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Bereich verfügt derzeit über 17,5 Planstellen.

Zu Ihrem **Aufgabengebiet** gehören insbesondere die:

- verantwortliche Leitung des Bereiches (insbs. Personal-, Organisations-, Finanz- und Budgetverantwortung),
- Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung einschließlich des Sitzungsdienstes für Senat und Hauptausschuss,
- impulsgebende Unterstützung beim weiteren Ausbau des Ratsinformationssystems ALLRIS
- Beratung der Führungskräfte der Hansestadt Lübeck in Fragen, die unmittelbar in die Entscheidungskompetenz der Verwaltungsleitung fallen,
- Koordination der IT-Steuerung im Benehmen mit insb. den Bereichen 1.201 Haushalt und Steuerung/Zentrales Controlling und 1.105 Informationstechnik
- Steuerung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Eingaben- und Beschwerdemanagements einschließlich Bearbeitung von Bürgerbegehren und Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH),
- Unterstützung bei der Leitung des Fachbereiches 1 in enger Abstimmung mit dem Fachbereichscontrolling 1
- Steuerung der Repräsentationsaufgaben und
- Übernahme von Sonderaufgaben im Auftrag der Verwaltungsleitung je nach Geschäftslage und –erfordernis.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans. Da die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer MitarbeiterInnen und Mitarbeiter zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Für Beamtinnen/Beamte:

Für die Übertragung dieses Beförderungsamtes ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von durchschnittlich mindestens 14 Stunden im Jahr erforderlich. Für die

Berechnung des Durchschnitts werden die letzten 3 Jahre zugrunde gelegt. Näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben A 8 / 2012 des Personal- und Organisationservice (abrufbar im Intranet).

Da mit der Übertragung dieses Amtes die Übernahme einer Führungsfunktion verbunden ist, ist zusätzlich zu den Fortbildungsmaßnahmen nach § 9 (3) ALVO eine Führungskräftefortbildung im Umfang von mindestens 35 Stunden zu absolvieren, § 9 (4) ALVO. Dies gilt auch für Beamt/innen auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion gem § 5 LBG. Ggf. ist die Führungskräftefortbildung innerhalb von 2 Jahren nach Übernahme der Führungsfunktion nachzuholen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben A 8 / 2012 des Personal- und Organisationservice (abrufbar im Intranet).

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes werden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 SHBesG angehören, zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen. Für den Fall, dass kein erfolgreicher Abschluss der Probezeit bestätigt werden kann, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt, die mit dem Beginn der Probezeit gezahlt wird.

**Bitte bewerben Sie sich bis 09.02.2018 über das Online-Bewerbungsportal [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Dort können Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Nachweisen unter der Stellenangebots-ID \_\_\_\_ (wird später eingefügt) einstellen.**

In Ihrer Bewerbung geben Sie bitte Ihre dienstliche und ggf. private Telefonnummer sowie Abwesenheitszeiten (Urlaub etc.) an. Ein Bewerbungsschreiben gem. Muster im Intranet ist ausreichend; bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Mappen, Heftern, Fotos etc.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gemäß § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes nur auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu beteiligen. Wir bitten darum, **sofern Sie die Beteiligung der Personalvertretung wünschen, diese gleichzeitig mit der Bewerbung zu beantragen.**

Die Entscheidung über Bestellung zum Leiter des Bereiches Bürgermeisterkanzlei trifft der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck.

Für fachbezogene Fragen steht Ihnen Frau Andrea Lange unter der Telefon-Nr. 122 - 7395 zur Verfügung. Bei Fragen zum Stellenbesetzungsverfahren wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner unter Telefon-Nr. 122 -1151.

Lübeck, XX. Januar 2018

Im Auftrag

gez. Bloeiß

Ulfert Bloeiß

► **Nr. VO/2017/05092**  
**öffentlich**

**Lübeck, 23.06.2017**

## Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

### CDU: BM Lötsch - Ostseestraße

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Anfrage:**

Laut Pressemitteilung vom 14.6.2016 plant die Hansestadt Lübeck nur 282 der 363 Plätze in der Asylbewerberunterkunft in der Ostseestraße zu belegen.

Bei den Unterkünften in der Ostseestraße erstattet das Land Mietkosten in Höhe der tatsächlichen Auslastung.

- In welcher Höhe sind finanziellen Ausfälle zu erwarten, wenn die Stadt 81 Plätze unbesetzt lässt?
- Aus welchem Grund werden 81 Plätze unbesetzt gelassen?
- Welches Konzept ist für die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße erarbeitet?
- Wann wurde dieses Konzept erarbeitet? Stand das Konzept schon zu Beginn der Arbeiten an der Unterkunft in der Ostseestraße fest?
- Falls nicht, warum wurde das Konzept für die Unterbringung geändert?
- Wer trägt die Kosten, falls 81 Plätze unbesetzt gelassen werden?
- Wie ändert sich die Gesamtkalkulation der Unterkunft Ostseestraße (je ausgenutzter Platz / je qm)?
- Wie und mit welchen Unterkünften ließe sich das Konzept der städtischen Verwaltung für die Betreuung von Asylbewerbern umsetzen, wenn die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße komplett belegt wird?
- Bieten sich Container für einen „flexibleren“ Leerstand eher an?
- Wie lange wird es noch Plätze für Asylbewerber in Wohncontainern in der Hansestadt geben?
- Wann laufen die Verträge aus, bzw. wie sind Kündigungsfristen für die Wohncontainer?

#### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

**Anlagen :**



► **Nr. VO/2017/05251**  
öffentlich

Lübeck, 05.09.2017

## Antwort

Verantwortliche Bereiche:  
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Katrin Soomann (E-Mail: [katrin.soomann@luebeck.de](mailto:katrin.soomann@luebeck.de) Telefon: 122-6427)

### Antwort auf Anfrage BM Lötsch vom 27.06.2017 betr. Ostseestraße VO/2017/05092

### Bericht zu Zahlen und der Entwicklung der GU Ostseestraße.

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anlass:

Anfrage von BM Lötsch- Ostseestraße, Nr. VO/2017/05092  
Anforderung eines Berichtes zu Zahlen und der Entwicklung der GU Ostseestraße aus HA vom 27.06.2017

#### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Soziale Sicherung  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

#### Antwort:

Die Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Ostseestraße 1-3 ist im Februar 2017 (1. Bauabschnitt) und Mai 2017 (2. Bauabschnitt) in Betrieb genommen worden. Die sukzessive Belegung der Ostseestraße erfolgte durch interne Umzüge infolge der Aufgabe vorübergehend angemieteter Unterkünfte aber auch durch die Einweisung neu zugewiesener Flüchtlinge bzw. Familienzusammenführung. Alle Unterkünfte im gewerblichen Bereich (Ho-

tels, Ferienwohnungen) oder behelfsmäßige Unterkünfte wie Sporthallen sind zwischenzeitlich entmietet.

Aktuell ist die Ostseestraße mit ca. 240 Personen bewohnt.

Wie in allen anderen kommunalen Unterkünften streben wir auch in der Ostseestraße eine dauerhafte Belegungsquote von 80% bis 85% an. Die Mietenkalkulation basiert auf dieser Auslastungsquote und wird in diesem Rahmen refinanziert.

Eine höhere Auslastungsquote ist dauerhaft nicht vertretbar zu realisieren, da auf die persönlichen Belange und Umstände der unterzubringenden Flüchtlinge Rücksicht genommen werden muss. Als Beispiele seien hier erwähnt die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Familienverband, gesundheitliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen oder Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Drogenmissbrauch usw., allein diese Umstände begründen, dass Plätze unbesetzt bleiben (müssen).

Zu den Fragen welches Konzept wann für die GU Ostseestraße erarbeitet wurde, ob das Konzept schon zu Beginn der Arbeiten an der GU Ostseestraße feststand und falls nicht, warum das Konzept geändert wurde, lässt sich darauf verweisen, dass die Unterbringung am Standort Ostseestraße Bestandteil des grundsätzlichen Konzeptes aus 2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Hansestadt Lübeck (Lübecker Weg) ist, das mit den beiden Trägern der Betreuung abgestimmt ist.

Zum Ende dieses Jahres werden noch 3 Standorte von Flüchtlingsunterkünften mit einer Platzkapazität von 142 Plätzen aufgegeben. Da auch weiterhin Neuzuweisungen und Familienzusammenführungen erfolgen, ist zu erwarten, dass sich die durchschnittliche Belegungsquote der Flüchtlingsunterkünfte von derzeit ca. 80% weiter erhöhen wird.

Mit Blick darauf, dass Wohncontaineranlagen maximal als Übergangslösung für die Unterbringung von geflüchteten Menschen anzusehen sein können, können diese nicht als „flexiblerer“ Leerstand berücksichtigt werden. In der Hochzeit der Flüchtlingswelle hat die HL sich bewusst gegen die Unterbringung von Geflüchteten in Containeranlagen entschieden und diese auch nur angemietet und nicht gekauft, wie es in vielen anderen Kommunen erfolgte. Die HL hat bewusst entschieden, sich von der Unterbringungsform Container trennen zu können, sobald sich die Lage entspannt, gerade weil es eine Übergangslösung bleiben sollte. Dieses begründet auch die verhältnismäßig kurzen Laufzeiten. Der Fokus der HL lag nicht auf einer Massenunterbringung an einigen wenigen Standorten, sondern auf einer menschenwürdigen Unterbringung, verteilt auf das gesamte Stadtgebiet.

Da die Platzkapazitäten es nun zulassen, werden die in der Hansestadt Lübeck bestehenden Containeranlagen nach Beendigung der Vertragsbindung zurückgegeben. Der 1. Bauabschnitt in der Schlutuper Straße ist bereits abgebaut, es folgt zum März 2018 die Anlage in der Fabrikstraße und zum Dezember 2018 der 2. Bauabschnitt in der Schlutuper Straße.

## **Anlagen :**

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2017/05518**  
öffentlich

Lübeck, 16.11.2017

## Antwort

**Verantwortliche Bereiche:**  
2.530 - Gesundheitsamt

**Bearbeitung:** Dennis Schultz (E-Mail: dennis.schultz@luebeck.de Telefon: 122-5311)

## Antwort auf die Anfrage des AM Lindenau i. S. Rattenbekämpfung auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofgeländes

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Anfrage des AM Jan Lindenau vom 14.11.2017 zur VO/2017/05506 des Hauptausschusses.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
Nein

Es wird lediglich eine Anfrage beantwortet. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:  
Es handelt sich um keine Maßnahme.

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 1)

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass auf diesem Grundstück eine besondere Rattenproblematik besteht.

**Antwort:**

1. Inwieweit kommt der Grundstückseigentümer des ehemaligen Schlachthofgeländes der Einhaltung der „Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2014“, und der damit verbundenen Verpflichtungen des Grundstückseigentümers lt. §1 und 2, sowie der laut §3 der Verordnung unverzüglich umzusetzenden Maßnahmen zur deren Bekämpfung nach?

→ Der Grundstückseigentümer hat bislang keine Schädlingsbekämpfung beauftragt.

2. Sind dem Gesundheitsamt bereits entsprechende Meldungen zur Bekämpfung von Ratten und damit verpflichtend umzusetzende Maßnahmen bekannt.

→ Beim Gesundheitsamt sind keine Meldungen eines vermehrten Rattenaufkommens eingegangen.

Wenn ja, wann wurden die erforderlichen Anzeigen gemacht und wie umfangreich waren die damit einhergehenden, verpflichtenden Maßnahmen.

3. Werden weitergehende Kontrollen durchgeführt, sollten entsprechende Meldungen und Maßnahmen bereits durchgeführt worden sein?

→ Nachdem der Bereich Gesundheitsamt jetzt über einen möglichen Rattenbefall Kenntnis erhalten hat, wurde mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen. Dieser wird einen Schädlingsbekämpfer beauftragen und dem Gesundheitsamt dessen Namen rückmelden.

**Anlagen :**

keine

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2017/05510**  
öffentlich

Lübeck, 15.11.2017

## Antwort

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung  
5.651 - Gebäudemanagement

**Bearbeitung:** Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

## Antwort auf die Anfrage von BM Gabriele Schopenhauer bzgl. der künftigen Nutzung der "Alten Schule Moisling" (5.610)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Anfrage BM Gabriele Schopenhauer im Hauptausschuss am 26.09.2017

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 4.040 Fachbereichscontrolling  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind vom aktuellen Planungsstand in dieser Angelegenheit nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja

### **Antwort:**

2010 wurde die „Alte Schule“ Moisling in der August-Bebel-Straße 14 als Grundschulstandort geschlossen. In der Folge sollte unter der Federführung des Fachbereichs Kultur und Bildung (FB 4) eine Nutzungsperspektive für das Gebäude unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Vereinen und Institutionen aus dem Stadtteil erarbeitet werden. Hierzu wurde eine eigene Projektgruppe eingerichtet (unterstützt und im Rahmen des seinerzeit aus Bundesmitteln im FB 4 geförderten Projektes „Lernen vor Ort“), in die VertreterInnen unterschiedlicher Vereine, Träger und Initiativen aus dem Stadtteil eingebunden wurden. Die Aktivitäten dieser Projektgruppe wurden jedoch 2012 aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen der

Stadtteilakteure sowie der (als Konsolidierungskommune) nicht herstellbaren Finanzierung der diskutierten Umnutzungsmaßnahmen eingestellt.

In 2015 und 2016 wurden das (bis dahin leerstehende) Schulgebäude und die zugehörige Turnhalle als Notunterkunft bzw. Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein für geflüchtete Menschen genutzt. Seit dem 01.06.2016 bietet die Volkshochschule Lübeck (VHS) im Schulgebäude Sprach- und Integrationskurse („Deutsch für Alle“) an. Außerdem werden ab September 2017 weitere VHS-Angebote an diesem Standort angeboten.

Der FB 4 plant nun, in Ausführung eines entsprechenden Senatsauftrags nach eingehender Beratung, eine Umnutzung der „Alten Schule“ Moisling zu einer VHS-Außenstelle und hat 5.651 hierzu einen Planungsauftrag erteilt. Diese VHS-Außenstelle soll den derzeitigen innerstädtischen VHS-Standort Huxstraße 118-120 (zumindest teilweise) ersetzen, welcher aufgrund des hohen Sanierungsbedarfs von 5.651 als unwirtschaftlich eingestuft wird und perspektivisch veräußert werden soll. Nach aktuellem Stand ist eine komplette Belegung des Schulgebäudes der „Alten Schule“ durch die VHS notwendig. Für die Realisierung dieser Planungen ist eine entsprechende politische Beschlussfassung erforderlich. Die möglichen finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Bei der Entscheidung im Gremium der Verwaltungsleitung war abzuwägen, wie die Zielsetzung einer Aufwertung und Umnutzung der „Alten Schule“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ zu einer öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung zumindest schrittweise auch unter Konsolidierungsbedingungen realisiert werden kann. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob – in Verbindung mit einer VHS-Außenstelle – die Turnhalle des Schulgebäudes zu einer Art „Stadtteiltreffpunkt“ umgebaut werden könnte, in dem verschiedene Nutzungen des Gemeinwohls untergebracht werden. Die Errichtung bzw. Änderung einer solchen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung in der Turnhalle könnte der Unterbringung von weiteren freizeitorientierten, sozialen, kulturellen und öffentlichen Angeboten von Vereinen, Trägern und Initiativen aus dem Stadtteil dienen und wäre generell im Sinne der Städtebauförderung förderfähig.

#### **Anlagen :**

Senatorin Joanna Glogau

► **Nr. VO/2017/05562**  
**öffentlich**

**Lübeck, 29.11.2017**

## Anfrage

Bearbeitung: Anica Zander (E-Mail: Anica.Zander@luebeck.de Telefon: 122-2361)

### Anfrage des AM Marcel Niewöhner zu VO/2017/04949 BS vom 18.5.2017

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anfrage:

1. Der Bürgerschaft wurde mitgeteilt, dass es sich bei diesem Vertrag um einen Eintritt in einen 1990 geschlossenen Vertrag handelt.
  - Warum wurden die für den Käufer nachteiligen Bedingungen des alten Vertrages nicht übernommen?
  - Warum wurde dem Käufer eine Pauschalsumme für den Abriss gutgeschrieben, obwohl im Ursprungsvertrag der Käufer mind. 3 Angebote für diese Leistung hätte vorlegen müssen?
2. Bekanntlich gab es für dieses Objekt im Laufe der Zeit weitere Kaufinteressenten.
  - Welche Bedingungen wurden diesen Interessenten genannt?
  - Wie viele Interessenten waren es in welchen Jahren?
3. Ist es richtig, dass der Geschäftsführer der WKM Development GmbH, Herr Dr. Jürgen Wernekinck, identisch ist mit einer der am Projekt Kailine beteiligten handelnden Personen?
4. Der in 1990 ausgehandelte Kaufpreis wird in Euro umgerechnet unverändert übernommen.
  - Warum wurden die zwischenzeitlich erfolgten Preissteigerungen für Objekte in dieser Lage nicht berücksichtigt?
  - Welcher marktübliche Preis hätte bei einer Ausschreibung erzielt werden können?

#### Begründung:

**Anlagen :**

► **Nr. VO/2017/05494**  
**öffentlich**

Lübeck, 10.11.2017

## Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

### **Anfrage BM Zander: Verzögerungen bei der Umsetzung von Bürger-schaftsbeschlüssen**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.11.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Anfrage:**

Am 24.11.2016 hat die Bürgerschaft mit überwältigender Mehrheit beschlossen, dass der Bürgermeister anlässlich der erheblichen Probleme bei dem Projekt Possehlbrücke bis zum Januar 2017 Vorschläge unterbreitet, wie bei zukünftigen Großprojekten massive Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen verhindert werden können.

Wann ist der Bericht der Bürgerschaft vorgelegt worden?

Sollte der Bericht noch nicht der Bürgerschaft vorliegen, bitte wir um umgehende Nachreichung (selbstverständlich unter Berücksichtigung des zeitlich beschlossenen Fragenkatalogs) und um eine ausführliche Erläuterung, warum dieser Bericht auch nach einem Jahr noch nicht vorliegt.

Außerdem bitten wir die Verwaltung kurzfristig folgende Fragen zu beantworten:

- Welche administrativen, organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen hat die Verwaltung bisher im Detail unternommen, um den augenscheinlichen Verbesserungsbedarf bei der Projektierung und Durchführung von großen Infrastrukturprojekten nachzukommen?
- Welche Maßnahmen wurden geprüft?
- Wie lauteten die Prüfungsergebnisse?

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**



► **Nr. VO/2018/05635**  
**öffentlich**

**Lübeck, 09.01.2018**

## **Anfrage**

**Bearbeitung:** Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### **CDU: BM Dr. Burkhard Eymmer - Einrichtung eines Hafenbeirats**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

In der öffentlichen Diskussion wird – zuletzt vom Nautischen Verein - der Vorschlag gemacht, einen Hafenbeirat einzurichten, bei dem relevante Anspruchsgruppen der Hafengewirtschaft die Möglichkeit erhalten sollen, Entwicklungsperspektiven der Lübecker Häfen zu diskutieren und ihre Beiträge zur Hafengewirtschaft zu koordinieren. Dabei soll es sich ausdrücklich nicht um einen Beirat für die LHG handeln, sondern übergeordnete Fragen thematisieren, die auch private Hafengewirtschaft betreffen.

1. Wie schätzt die Verwaltung die Sinnhaftigkeit eines Hafenbeirats ein?
2. Zu welchen Themen der Hafengewirtschaft könnte der Hafenbeirat Impulse geben?
3. Ist die Verwaltung bereit, die Initiative zur Gründung eines Hafenbeirats zu ergreifen?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**



► **Nr. VO/2018/05636**  
**öffentlich**

**Lübeck, 09.01.2018**

## Anfrage

**Bearbeitung:** Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### **CDU: BM Andreas Zander - Saxes Abschiedsparty**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

Die Mitarbeiter der Verwaltung und alle Lübecker sind eingeladen. So ist die große Abschiedsparty von Bernd Saxe in der Rotunde der MuK am 26. April 2018 ab 18 Uhr in den Lübecker Nachrichten angekündigt. Für Speisen und Getränke soll jeder Gast selbst aufkommen.

Dazu folgende Fragen:

Ist es richtig, dass alle Lübecker eingeladen sind, dass es eine offene Veranstaltung ist?

Wird es eine Einlasskontrolle geben?

Wie wird die Gästezahl (auch aus Sicherheitsgründen) begrenzt?

Wer übernimmt die Security und die Kosten für diese?

Wie werden die Mitarbeiter der Verwaltung eingeladen?

Werden darüber hinaus noch zusätzliche Einladungen versandt?

Wer trägt die Kosten und übernimmt den Versand der Einladungen für diese private Feier?

Stimmt es, dass Speisen und Getränke selbst gezahlt werden müssen?

Wenn Speisen und Getränke zu Einkaufspreisen abgegeben werden sollen. Wer übernimmt die Kosten für die Räumlichkeiten und das Personal der MuK?

Welche Mietkosten verlangt die MuK normalerweise für Veranstaltungen in der Rotunde als Basis?

Wenn (fast) keine Reden gehalten werden, wer ist dann als Redner geplant?

Wer organisiert die Veranstaltung?

Welche Kosten fallen für die Organisation an? Wer trägt diese?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

**Begründung:**

**Anlagen :**

Hansestadt LÜBECK 



► **Nr. VO/2018/05674**  
**öffentlich**

**Lübeck, 17.01.2018**

**Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: [kristina.wittig@luebeck.de](mailto:kristina.wittig@luebeck.de) Telefon: 122-1023)**

**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen (Bgm)**

Die beigefügte Vereinbarung wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
 Fax: 0431 - 57 00 50 35  
 E-Mail: info@staedteverband-sh.de  
 Internet: www.staedteverband-sh.de

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
- Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

der Mitgliedskörperschaften  
 im Städteverband Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an das **Ehrenamt**

per Mail

Unser Zeichen: 10.30.59 zi  
 (bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.01.2018

### **Sofort-Information über Ergebnisse des Gesprächs der kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten am 11.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langwierigen Verhandlungen mit der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung ist heute gelungen, die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen abzuschließen.

#### **I. Zum Inhalt der Vereinbarung**

Die Vereinbarung umfasst verschiedene kommunale Themenbereiche, die mit dem Ziel einer Gesamtlösung verhandelt wurden. Dazu gehören im Wesentlichen

- A Konnexitätsthemen
- Schulgesetzänderung (Rückkehr zu G9)
  - Vollzeitbeschäftigung Gleichstellungsbeauftragte
  - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
  - Unterhaltsvorschussgesetz
- B KITA- und Krippenfinanzierung
- Anpassung der Vereinbarung zur Krippenfinanzierung U3
  - Sofortentlastung KITA-Finanzierung Ü3 (§ 18 FAG)

Städtebund

Städtetag

- C Infrastrukturthemen
- Aufstockung des im letzten Jahr vereinbarten Infrastrukturprogramms (34 Mio. €)
  - Schulbaufinanzierung
  - Sportstättenfinanzierung
- D Weitere Themen
- Kommunale Konsolidierungshilfe
  - Digitalisierung
  - Regelung zur Integrationsfinanzierung 2019

Mit dieser Vereinbarung ist es gelungen, eine Vielzahl kommunalrelevanter Punkte im Kompromisswege zu regeln. Im Überblick stellen sich die fiskalischen Regelungen wie folgt dar:

	2018	2019	2020
<b>Rückkehr zu G9</b>	Anerkenntnis Konnexität/ Fortlaufende Ermittlung der Kosten/ Erstattung der festgestellten Mehrbelastungen ab 2023		
<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>	Fortlaufende Erstattung der Mehrkosten (ca. 1 Mio. €)		
<b>Bundesteilhabegesetz</b>	2,5 Mio. €	5 Mio. €	7,5 Mio. €
<b>Unterhaltsvorschussgesetz</b>	Ermittlung der Mehraufwendungen, ohne Anerkennung der Konnexität/ Rückwirkende Erstattung in 2020		
<b>KITA U 3 (Konnexität)</b>	80 Mio. €	95 Mio. €	
<b>KITA Ü 3 (§ 18 FAG)</b>	15 Mio. €	20 Mio. €	20 Mio. €
<b>Infrastrukturprogramm</b>	45 Mio. € 2 Mio. € Theater 2 Mio. € FW-Gerätehäuser	45 Mio. € 4 Mio. € FW-Gerätehäuser	45 Mio. € 4 Mio. € Projekte
<b>Konsolidierungshilfen</b>	(15 Mio. €)	15 Mio. €	15 Mio. €
<b>Schulbau</b>	50 Mio. € in den Jahren 2018 - 2020		
<b>Sportstätten</b>	7,5 Mio. € in den Jahren 2018-2020		
<b>Digitalisierung</b>		1,5 Mio. €	
<b>Integration</b>	(17 Mio. € KP III)	17 Mio. € Integrations- und Aufnahmepauschale: 500 €/ Person	

## II. Zur (Kurz-)Bewertung der Vereinbarung

Insgesamt handelt es sich aus Sicht der Geschäftsstelle um einen vertretbaren Kompromiss, weil es durch Vereinbarung gelungen ist,

- eine Reihe von strittigen Konnexitätsthemen (z.B. Schulgesetz/ Gleichstellungsbeauftragte) zu lösen,
- bestehende Vereinbarungen mit dem Land zu aktualisieren (z.B. Krippenvereinbarung U 3) oder in der Laufzeit auf das Jahr 2019 (z.B. Integrationsfestbetrag) zu erstrecken

- Verbesserungen der Kostenbeteiligung des Landes bei der KITA-Finanzierung und Verbesserungen bei der kommunalen Finanzausstattung unter dem Gesichtspunkt der Infrastrukturfinanzierung zu erreichen (Infrastrukturprogramm)

sowie

- verschiedene Ziele der Koalitionsvereinbarung mit einem klaren Zeithorizont zu fixieren.

Zu den wesentlichen Punkten ergeben sich kursorisch folgende Anmerkungen:

#### **Schulgesetz – Rückkehr zu G9**

Es wird mit dem Land ein Verfahren zur Ermittlung der Mehrbelastungen geben. Festgestellte Mehrbelastungen werden ggf. rückwirkend spätestens ab 2023 ersetzt. Angesichts der durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Tranche I und II zur Verfügung stehenden 180 Mio. € und der rd. 50 Mio. € Schulbauprogramm in den Jahren 2018 – 2020 stehen auch ohne die sofortige Verfügbarkeit von Konnexitätsmitteln ein vertretbares Volumen von Investitionsmitteln für den kommunalen Schulbau in Schleswig-Holstein aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung. Die Konnexitätsleistungen bleiben davon im Übrigen unberührt.

#### **Bundesteilhabegesetz**

Die Anerkennung der Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben durch das Land entspricht unseren Forderungen. Die vom Vorstand des Städtetags beschlossene Forderung eines einheitlichen Kostenanteils des Landes für alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird in die konkreten Verhandlungen mit dem Land zur Finanzierung dieser Aufgabe ab 2020 im kommenden Jahr aufgenommen.

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt weiterhin im derzeitigen System nach dem AG SGB XII, wobei unsere Forderung nach einem Kostensteigerungssatz von 3,7%, basierend auf den Ausgaben von 2016 nicht durchgesetzt werden konnte, da erst nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bekannt wurde, dass die Kostensteigerung der Sozialhilfeausgaben in 2016 nur 1,2% betrug. Als Erfolg ist die Aufstockung der Mittel für die Teilhabepflicht – bislang 9 Mio. Euro jährlich - zu werten, wonach ab 2018 bis einschließlich 2020 jeweils 2,5 Mio. Euro jährlich zusätzlich gewährt werden.

#### **Unterhaltungsvorschussgesetz**

Auch wenn das Land die Konnexität für die Ausweitung der Aufgabenwahrnehmung durch das Unterhaltungsvorschussgesetz nach wie vor nicht anerkennt, ist mit dieser Regelung sichergestellt, dass die den Städten tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen durch zusätzliches Personal nach einer Evaluation und unter Anrechnung der Minderausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) vom Land erstattet werden.

#### **Kita- und Krippenfinanzierung**

Unsere Forderung nach einer spürbaren und vor allem zeitnahen höheren finanziellen Beteiligung des Landes an den Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung konnten wir erfolgreich umsetzen, so dass bereits in diesem Jahr für die Betriebskosten Ü3 eine Aufstockung von 80 Mio. Euro auf 95 Mio. Euro erfolgt. Die auch für Folgejahre vorgesehene Aufstockung - 115 Mio. Euro in 2019 und 135 Mio. Euro in 2020 - wird im bestehenden Kita-

Finanzierungssystem vorgenommen, bevor dann im Zuge der von der Landesregierung angestrebten Kita-Reform ein neues Kita-Finanzierungssystem etabliert wird. Die Verhandlungen mit dem Land hierzu beginnen noch in diesem Monat, die Geschäftsstelle wird von dem Verlauf berichten.

Die „Krippenvereinbarung“ zur Abgeltung der Konnexitätsansprüche aus der Betreuung der unter Dreijährigen Kinder, die bereits im Dezember 2012 mit der Vorgängerregierung abgeschlossen und zuletzt im Juni 2015 fortgeschrieben wurde, wird auf unsere Forderung hin mit dieser Vereinbarung an die tatsächliche Entwicklung der Kinderbetreuung angepasst bzw. aktualisiert. Für die Zahlungsverpflichtung des Landes werden nunmehr die statistischen Angaben aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt und fortgeschrieben. Die im Erlass am 26.08.2015 aufgeführten „besonderen Zuweisungen zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2015 bis 2018“ erhöhen sich damit in 2018 von 58,14 Mio. Euro auf nunmehr 80 Mio. Euro und betragen für 2019 insgesamt 95 Mio. Euro. Mit der geplanten Neustrukturierung des Kita-Finanzierungssystems ab 2020 wird auch zu vereinbaren sein, wie diese konnexitätsbedingten Ansprüche der Kommunen gesichert bzw. in das neue System überführt werden.

#### Infrastrukturentlastung

Das 34 Mio. € Infrastrukturprogramm wird durch die Vereinbarung ausgestaltet (30 Mio. € Infrastrukturzuweisung an die Städte, Gemeinden und Kreise und 4 Mio. € antragsbezogene Projektmittel) und die Zuweisungsmittel noch einmal ergänzt um weitere 15 Mio. € in den Jahren 2018-2020. Durch die Ausgestaltung wird sichergestellt, dass jede kommunale Gebietskörperschaft durch eine pauschale Zuweisung von den Mitteln ohne Antragsverfahren und Verwendungsnachweispflicht profitiert. Der Erhöhungsbetrag von 15 Mio. € ist auch in Zusammenhang mit der Diskussion über Kompensationsleistungen für die nunmehr gesetzlich verankerte Freiwilligkeit bei der Straßenausbaubeitragserhebung zu sehen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der aus Bundesmitteln enthaltene Anteil in Höhe von 34 Mio. € auch nach der Neuregelung der kommunalen Finanzausgleichs den Kommunen zur Verfügung steht und nicht in diese Diskussion einbezogen wird.

Im Überblick werden die Mittel wie folgt verteilt:

<b>Vereinbarung</b>			<b>49.000.000,00 €</b>
<b>Vorwegabzug</b>	<b>Projekte</b>	<b>4.000.000,00 €</b>	<b>45.000.000,00 €</b>
	<b>31,5 % Kreisfreie Städte</b>		<b>14.175.000,00 €</b>
	<b>68,5 % Kreise/kreisangehöriger Bereich</b>		<b>30.825.000,00 €</b>
	70 % Gemeinden		21.577.500,00 €
	70 % USt	15.104.250,00 €	
	30% Ew	6.473.250,00 €	
	30 % Kreise		9.247.500,00 €

Die Geschäftsstelle wird kurzfristig eine Übersicht über die zu erwartende Zuweisung erstellen.

**Schul- und Sportstättenbau/ Konsolidierungshilfe**

Bei diesen Punkten konnten die im Koalitionsvertrag enthaltenen Programmaussagen in die Vereinbarung übertragen werden und insoweit die frühzeitige Umsetzung in der Legislaturperiode sichergestellt werden.

**Integrationspauschale und – festbetrag**

Durch die Vereinbarung wird sichergestellt, dass vor der beabsichtigten Verabschiedung eines Integrationsgesetzes der Integrationsfestbetrag auch in 2019 in vollem Umfang weiter gezahlt wird, wodurch eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet wird.

Die Medien-Information ist als **Anlage 2** beigelegt. Für Rückfragen zur Vereinbarung steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und den kommunalen Landesverbänden über  
finanzielle Entlastungsmaßnahmen**

**vom 11. Januar 2018**

**Präambel**

Die Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, der Ministerin für Finanzen und den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie die Kommunalen Landesverbände (KLV), vertreten durch ihre Vorsitzenden treffen die folgenden Vereinbarungen:

- I. Konnexitätstatbestände
- II. Kita- und Krippenfinanzierung
- III. Infrastrukturentlastung für die Kommunen
- IV. Kommunale Konsolidierungshilfen
- V. Schulbau und Sportstättenfinanzierung
- VI. Bachelor-Ingenieurstudium für Bauwesen an der Fachhochschule Kiel
- VII. Digitalisierung
- VIII. Integrationspauschale und -festbetrag
- IX. Aufschiebende Bedingung
- X. Salvatorische Klausel

## I. Konnexitätstatbestände

- **G8 / G9**

Das Land sagt zu, den durch die Umstellung von G8 zu G9 ausgelösten und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf zu kompensieren, soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar durch das Gesetz verursacht worden ist.

Land und KLV verständigen sich über Kriterien und ein Verfahren zur Feststellung des Mehrbedarfs fortlaufend ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes. Ein Mehrbelastungsausgleich für etwaige festgestellte Mehraufwendungen wird ab dem Jahr 2023 geleistet.

- **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Das Land erkennt dem Grunde nach Konnexität an. Den betroffenen Kommunen werden die Mehrkosten, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entstehen, erstattet. Diese Mehrkosten werden auf 1 Mio. Euro p.a. geschätzt. Die Einzelheiten, u.a. zur Nachweispflicht, werden zwischen dem Land und den KLV abgestimmt.

- **Bundesteilhabegesetz**

Das Land erkennt die Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben an, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen.

Zur Anpassung der Ausstattung für Gesamt- und Teilhabepflicht, Vertragsmanagement und Koordinierungsaufgaben werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bzw. den künftigen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe von 2018 bis 2020 zusätzliche Mittel als freiwillige Leistung zur Verfügung gestellt. In allen drei Jahren erhöhen sich die bereits in der Vergangenheit gewährten Mittel für Teilhabepflicht jeweils um 2,5 Mio. Euro. Für die Mehraufwendungen in Folge des Bundesteilhabegesetzes, der Pflegestärkungsgesetze II und III und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes in den Jahren 2018 und 2019 zahlt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen Ausgleich in Höhe von 7.297.700 Euro in 2018 und 7.538.000 Euro in 2019. Für die Steigerung

der Budgets nach dem AG-SGB XII für 2018 und 2019 verständigen sich Land und KLV auf eine Rate von 2,5 Prozent, die auf dem Ausgabewert von 2016 aufsetzt.

- **Unterhaltsvorschussgesetz**

Zur rechtlichen Frage der Konnexität bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und KLV. Die Parteien vereinbaren, die vom Bundesgesetzgeber unterstellte Kompensationswirkung (Prognose des Bundes 82 Mio. Euro p.a.) durch Einsparungen bei der KdU für die tatsächlich anfallenden zusätzlichen Personalkosten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zu evaluieren. Sollte sich im Saldo aus der Evaluation eine Mehrbelastung der Kommunen ergeben, wird der Durchschnittsbetrag dieser 3 Jahre in den Folgejahren als Unterstützung des Landes an die Kommunen ohne Anerkennung von Konnexität gezahlt. Gemessene Defizite in den Jahren 2018, 2019 und 2020 werden rückwirkend ausgeglichen. Die Kommunen verpflichten sich, eine gerichtliche Überprüfung der Frage der Konnexität nicht durchzuführen.

Land und KLV werden gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung des Rückforderungsmanagements prüfen.

## II. Kita- und Krippenfinanzierung

Das Land stellt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gegenüber der bisherigen Planung (Erlass vom 11. Dezember 2017) jeweils zusätzlich 2018: 15 Mio. Euro, 2019: 20 Mio. Euro und 2020: 20 Mio. Euro für die Finanzierung kommunaler Kinderbetreuungskosten über § 18 FAG zur Verfügung. Das sind in 2018 15 Mio. Euro und in 2019 und 2020 jeweils 5 Mio. Euro zusätzlich gegenüber den von der Koalition festgelegten Beträgen. Dies dient der Entlastung der Kommunen und Träger und damit auch stabilen Elternbeiträgen. Land und KLV werden über eine etwaige Anrechnung zukünftiger vom Bund bereitgestellter Entlastungsbeträge in Gespräche eintreten.

Für den U3-Konnexitätsausgleich stellt das Land unter Beibehaltung und Fortführung der bisherigen Förderungen im Jahr 2018 80 Mio. Euro und im Jahr 2019 95 Mio. Euro bereit. Damit werden für die Jahre 2018 und 2019 gegenüber dem Jahr 2017 75 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Neustrukturierung des Kita-Finanzierungssystems verzichten Land und KLV für die Jahre 2018 und 2019 auf eine indikatorengestützte Anpassung bzw. Evaluation der Rahmendaten nach der Vereinbarung zur Finanzierung des Krippenausbaus. Über die Parameter zur Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Finanzierung der U3-Plätze für die Jahre ab 2020 werden Land und KLV im Rahmen des Neustrukturierungsprozesses eine Vereinbarung treffen.

### **III. Infrastrukturentlastung für die Kommunen**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Land und KLV vom 7. November 2016 werden 34 Mio. Euro zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Ein Anteil in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro p.a. wird für projekt- oder themenbezogene Förderung für Maßnahmen von herausgehobener landes- oder kommunalpolitischer Bedeutung nach einvernehmlicher Zustimmung des KIF-Beirates reserviert. Nicht ausgeschöpfte Mittel erhöhen automatisch die pauschale Förderung.

Im Jahr 2018 wird aus diesen Mitteln die bereits zugesagte kommunale Beteiligung am Theaterneubau Schleswig in Höhe von 2 Mio. Euro finanziert. In den Jahren 2019 und 2020 wird ein Sonderprogramm „Feuerwehrgerätehäuser“ in Höhe von 4 Mio. Euro (2019) bzw. 2 Mio. Euro (2020) aufgelegt, da hier ein besonderer Infrastrukturbedarf in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden besteht. Die weiteren bis zu 4 Mio. Euro stehen für weitere projekt- oder themenbezogene Förderung zur Verfügung. Hierzu wird eine neue Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds (KIF) eingerichtet.

Ein Anteil in Höhe von 30 Mio. Euro wird zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft pauschal unter den drei Kommunalgruppen nach folgendem Schlüssel bereitgestellt:

- Im ersten Budget erhalten die kreisfreien Städte einen Anteil von 31,5 Prozent. Dies entspricht in etwa dem auf die kreisfreien Städte entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

- 5 -

- Der verbleibende Anteil von 68,5 Prozent entfällt auf die Kreise und den kreisangehörigen Bereich. Dieses Budget wird wiederum im Verhältnis 30 Prozent (Kreise) und 70 Prozent (kreisangehörige Gemeinden und Städte) verteilt.
- Die Verteilung zwischen den Kreisen erfolgt nach Einwohnerzahl, die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden und Städte nach einem Schlüssel, der zu 70 Prozent die Schlüsselzahlen der Umsatzsteuer und zu 30 Prozent die Einwohner berücksichtigt.

Die Verwendung für Infrastrukturmaßnahmen ist sicherzustellen, eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke findet nicht statt.

Land und KLV werden rechtzeitig vor Ende des FAG-Reformprozesses sicherstellen, dass die 34 Mio. Euro p. a. auch ab 2021 und außerhalb eines neuen FAG-Systems vollständig für ein Kommunales Infrastrukturprogramm genutzt werden können.

Zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft stockt das Land den Betrag von 30 Mio. Euro in den Jahren 2018 – 2020 um jeweils 15 Mio. Euro auf.

Damit versetzt das Land bereits vor der Neugestaltung des FAG die Kommunen in die Lage, ihren Verpflichtungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur besser nachkommen zu können. Ziel ist es, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen.

#### **IV. Kommunale Konsolidierungshilfen**

Die Mittel für die bisherigen Konsolidierungshilfen in Höhe von 15 Mio. Euro p. a. für Kommunen werden weiterhin bereitgestellt. Die Einzelheiten über die Ausgestaltung werden bis zum Frühjahr mit den KLV im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich abgestimmt. Dazu stellt das Land Informationen über die bereits erzielten Wirkungen der Konsolidierungshilfen und die Perspektiven bereit.

## **Schulbau und Sportstättenfinanzierung**

Das Land beschleunigt die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Schulbaus und der Sanierung kommunaler Sportstätten. Dafür werden in den Jahren 2018 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro bzw. 7,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel auf die Folgejahre wird sichergestellt. Im Rahmen dieser Schulbaumittel wird ein Betrag von 7,5 Mio. Euro zur Fortsetzung des Programms zur Sanierung von sanitären Anlagen reserviert. Die entsprechende Förderrichtlinie für Sportstätten wird mit dem Ziel einer Öffnung für zusätzliche förderfähige Maßnahmen in Abstimmung mit den KLV und dem LSV überarbeitet.

### **V. Bachelor-Ingenieurstudium für Bauwesen an der Fachhochschule Kiel**

Das Land richtet ab dem Wintersemester 2018/2019 einen Studiengang für Bauingenieure mit zunächst 40 Studienanfängerplätzen ein. Zugangsvoraussetzung ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb. Das Land bittet die für die Durchführung des Studienganges zuständige Fachhochschule Kiel mit allen Ausbildungsbetrieben Studienplatzkontingente zu vereinbaren. Davon können den Kommunen ohne weitere Verpflichtung oder Gegenleistung Studienanfängerplätze bis zu einer Anzahl von 8 Plätzen eingeräumt werden. Das Land wird mit den KLV ein Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Hochschulzulassungsrechts sowie der Planungssicherheit zur Auslastung des Studienganges abstimmen.

### **VI. Digitalisierung**

Land und KLV werden ihre Ziele im Bereich der Digitalisierung synchronisieren und fortschreiben. Land und KLV richten eine Lenkungsgruppe unter Federführung des MELUND und unter Beteiligung der Staatskanzlei ein, in der eine strategische Abstimmung zur Bewältigung der Herausforderungen des E-Governments und der Digitalisierung erfolgt. Um das enge Miteinander bei diesen Aufgaben zu sichern und zu dokumentieren, werden die KLV anlassbezogen an den Sitzungen des Digitalisierungskabinetts teilnehmen.

Das Land, die Kommunen und die Kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass die Einheiten, die im kommunalen Umfeld die Themen E-Government und IT verantworten (EA SH, ITVSH, KomFIT) sich neu und gestärkt aufstellen müssen. Ziel ist eine Organisationsstruktur in der noch zu bildenden Einheit, in der EA SH, ITVSH und KomFIT aufgehen. Diese Einheit soll auch der schleswig-holsteinischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs dienen. Die Landesregierung stellt dafür ab 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereit und ordnet 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zunächst befristet auf 5 Jahre in die Einheit ab.

#### **VII. Integrationspauschale und -festbetrag**

Land und KLV verständigen sich darauf, die Regelungen zur Integrationspauschale des Jahres 2018 für das Jahr 2019 fortzuschreiben. Die Integrations- und Aufnahme- pauschale (IAP) wird auf 500 Euro, der Festbetrag auf 17 Mio. Euro festgesetzt.

Land und KLV verständigen sich Ende des Jahres 2018 auf Basis der dann vorliegenden Ist-Zahlen auf die für das Jahr 2019 zugrunde legende Anzahl von erfassten Personen. Auf dieser Basis wird der Gesamtbetrag für 2019 festgelegt. Nicht durch die IAP gebundene Mittel des Gesamtbetrages werden Ende des Jahres 2019 ausgezahlt.

#### **VIII. Aufschiebende Bedingungen**

Die in dieser Vereinbarung verabredeten Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist das Inkrafttreten entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigungen. Die KLV erklären, dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die KLV auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung durch die Kommunen hinwirken.

#### **IX. Salvatorische Klausel**

Soweit es in der Auslegung dieser Vereinbarung zu Differenzen kommt, verpflichten sich die Beteiligten, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

- 8 -

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Kommunalen Landesverbände

Daniel Günther

Ulf Stecher

Städtebund Schleswig-Holstein

Hans-Joachim Grote

Bernd Saxe

Städtetag Schleswig-Holstein

Monika Heinold

Thomas Schreitmüller

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Dr. Heiner Garg

Reinhard Sager

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Karin Prien

## Medien-Information

---

11. Januar 2018

---

### **Land und kommunale Landesverbände einigen sich auf ein millionenschweres Paket zur Entlastung von Städten, Kreisen und Gemeinden**

KIEL. Landesregierung und kommunale Landesverbände haben sich auf ein millionenschweres Paket zur Entlastung von Städten, Kreisen und Gemeinden verständigt. Deutlich mehr Geld stellt das Land danach vor allem für die Kita-Finanzierung sowie für kommunale Investitionen bereit. „Das ist ein starkes Signal für 2018 und darüber hinaus“, sagte Ministerpräsident Daniel Günther nach einem Kommunalgipfel mit Vertretern der Spitzenverbände heute (11. Januar) in Kiel.

Die Vereinbarung markiere den gemeinsamen Willen beider Seiten, ihre Verantwortung für eine bessere Bildung und Kinderbetreuung zu übernehmen. Das Land komme seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, Sorge zugleich für einen wirksamen Schritt zur Entlastung kommunaler Haushalte und damit auch zur Stabilisierung der Elternbeiträge im Kita-Bereich.

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Ostholsteins Landrat Reinhard Sager, begrüßte die erzielte Verständigung mit dem Land. „Im Kita-Bereich drückt die Kommunen der Schuh am meisten. Hier geht es nicht nur um Elternbeiträge und Qualitätsfragen. Hier liegt eine große Last auf den kommunalen Finanzen“, erklärte Sager. Daneben stehe die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben oben auf der politischen Agenda der Kommunen. Mit der Anerkennung der Konnexität und der Bereitschaft, finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen, hat das Land wichtige Streitpunkte ausgeräumt.

Zentraler Bestandteil der Vereinbarung ist die weitere Kita- und Krippenfinanzierung. Für Konnexität im U3-Bereich hat das Land im vergangenen Jahr 50,4 Millionen Euro bereitgestellt. Diese Summe werde im laufenden Jahr auf 80 und 2019 auf 95 Millionen Euro steigen. Hinzu kommen Entlastungsmittel im Ü3-Bereich von 15 Millionen Euro im laufenden Jahr. Diese freiwillig bereitgestellten Beträge steigen in den beiden kommenden Jahren auf jeweils 20 Millionen Euro.

Damit wird der bereits in den beiden vergangenen Jahren gestiegene Landesanteil an der Finanzierung von U3, Ü3 und Hort auf über 30 Prozent wachsen. Allein für Betriebskosten zahlt das Land in diesen Bereichen dann im laufenden Jahr 265 Millionen Euro, ein Betrag, der 2019 auf 275 Millionen Euro steigen wird. Im vergangenen Jahr lag der Finanzierungsbeitrag des Landes noch bei 222 Millionen Euro.

Die Anstrengungen des Landes sollen dazu beitragen, die Kommunen zu entlasten und damit zugleich helfen, die Elternbeiträge stabil zu halten.

Um die Investitionskraft der Kommunen zu stärken, wird das Land das kommunale Investitionspaket in Höhe von 34 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020 um jeweils 15 Millionen Euro aufstocken. Weitere 50 Millionen Euro gehen in die Sanierung und den Neubau im Schulbereich, 7,5 Millionen Euro gibt es für Sportstätten. Die kommunalen Landesverbände akzeptierten im Gegenzug, dass damit eine Grundlage dafür geschaffen ist, auf der die Kommunen ihrer Aufgabe im kommunalen Straßenausbau nachkommen können.

Zugleich sicherte die Landesregierung den Kommunen zu, für einen reibungslosen Ablauf der Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs von G8 nach G9 zu sorgen. Das Land sicherte den Kommunen ebenfalls zu, nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf bei den Kommunen auszugleichen, „soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar“ durch das Gesetz zur Wiedereinführung von G9 an Gymnasien verursacht worden sei. Über Details und ein Verfahren zur Feststellung etwaigen Mehrbedarfs wollen sich beide Seiten noch verständigen.

► Nr. VO/2018/05698  
öffentlich

Lübeck, 23.01.2018

## Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Telefon: 122-1040)

### **BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds André Kleyer - Aufforderung des Verlaufs bzgl. der zeitweisen Zulassung und Absage der Einwohneranfrage zum Thema Yorckstraße 23-25**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

*Die Verwaltung wird aufgefordert einmal schriftlich und chronologisch den Verlauf mit allen Entscheidungen bezüglich der zeitweisen Zulassung und folgenden Absage der Einwohneranfrage zum Thema Yorckstraße 23-25 mit den jeweiligen Begründungen und verweisen auf die Geschäftsordnung darzustellen.*

#### **Begründung:**

*Um hier den Vorwurf der Beliebigkeit seitens der Verwaltung ausräumen zu können, möchten wir in diesen Vorgang umfänglich Transparenz schaffen um die Änderung der juristischen Einschätzungen sowie die Begründung der Absage nachvollziehen zu können.*

#### **Anlagen :**



► Nr. VO/2017/05565  
öffentlich

Lübeck, 29.11.2017

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: [christiane.alvarez@luebeck.de](mailto:christiane.alvarez@luebeck.de) Telefon: 122-4284)

## Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2017/18

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.01.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen SchülerInnenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
Nein

Es handelt sich um die Darstellung statistischer Daten, eine Beteiligung ist nicht notwendig.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

**Anlagen :**

Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2017/18

Senatorin Kathrin Weiher



# Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2017/18



*Schule Groß Steinrade 2017*

## Impressum

Herausgeber: Hansestadt Lübeck  
Bereich Schule und Sport  
23539 Lübeck

Ansprechpartnerin: Christiane Alvarez, Tel. (0451) 122-4284,  
e-mail: [christiane.alvarez@luebeck.de](mailto:christiane.alvarez@luebeck.de)

Auflage: 1. Auflage

Druck: Druck-Kontor 2.0, [druck-kontor@vorwerker-diakonie.de](mailto:druck-kontor@vorwerker-diakonie.de)

Internet: <http://www.bildung.luebeck.de>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Übergreifende Daten</b> .....	<b>8</b>
1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein .	8
1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck.....	9
1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile .....	9
1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen <i>auf einen Blick</i> .....	10
1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule auf einen Blick.....	10
1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht.....	12
1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	12
1.7.1 Ausländische SchülerInnen .....	13
1.7.2 DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe .....	13
<b>2. Schulverzeichnisse</b> .....	<b>14</b>
2.1 Schulverzeichnis <i>nach Schularten</i> .....	14
2.2 Schulverzeichnis <i>nach Stadtteilen</i> .....	16
<b>3. Daten nach Schularten</b> .....	<b>17</b>
3.1 Grundschulen .....	17
3.1.1 Standortkarte der Grundschulen .....	17
3.1.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen .....	18
3.1.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen ..	19
3.1.3.1 <i>Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Grundschulen (inkl. DaZ)</i> .....	19
3.1.3.2 <i>Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen</i> .....	19
3.2 Förderzentren.....	20
3.2.1 Standortkarte der Förderzentren.....	20
3.2.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentrum .....	21
3.2.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren .....	22
3.2.4 SchulabgängerInnen der Förderzentren.....	22
3.3 Gemeinschaftsschulen .....	23

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen .....	23
3.3.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen und Regionalschulklassen ...	24
3.3.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen.....	25
3.3.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen (ohne Regionalschulklassen).....	25
3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen.....	26
3.3.4 SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen .....	26
3.4 Gymnasien.....	27
3.4.1 Standortkarte der Gymnasien.....	27
3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien .....	28
3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien.....	29
3.4.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Gymnasien.....	29
3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien.....	29
3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien.....	30
<b>4. Offene Ganztagschulen und Nachmittagsbetreuung.....</b>	<b>30</b>
4.1 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote.....	31
<b>5. Integration.....</b>	<b>38</b>
5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung .....	39
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule .....	39
5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule.....	39
5.2.2 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der weiterführenden Schule.....	40
5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs .....	40
<b>6. Schulabschlüsse.....</b>	<b>41</b>
<b>7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen.....</b>	<b>42</b>
7.1 Entwicklung und Prognose Grundschulen.....	42
7.2 Entwicklung Förderzentren.....	

7.2.1 Übersicht .....	44
7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren.....	45
7.3 Entwicklung Gymnasien .....	46
7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen .....	47
7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen.....	47
7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen .....	48
<b>8. Schulentwicklung.....</b>	<b>49</b>
<b>9. Schullastenausgleich.....</b>	<b>52</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>Allg. HR</b>	<b>=</b>	<b>allgemeine Hochschulreife</b>
<b>dar. weibl. / dar. w.</b>	<b>=</b>	<b>darunter weiblich</b>
<b>DaZ</b>	<b>=</b>	<b>Deutsch als Zweitsprache</b>
<b>ESA</b>	<b>=</b>	<b>Erster allgemeinbildender Schulabschluss</b>
<b>FHR</b>	<b>=</b>	<b>Fachhochschulreife</b>
<b>GS</b>	<b>=</b>	<b>Grundschule</b>
<b>Gym.</b>	<b>=</b>	<b>Gymnasium</b>
<b>GemS</b>	<b>=</b>	<b>Gemeinschaftsschule</b>
<b>GGemS</b>	<b>=</b>	<b>Grund- und Gemeinschaftsschule</b>
<b>Kl.</b>	<b>=</b>	<b>Klasse/n</b>
<b>MSA</b>	<b>=</b>	<b>Mittlerer Schulabschluss</b>
<b>Sch.</b>	<b>=</b>	<b>SchülerInnen</b>

## Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck fand am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 22.09.2017, statt. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Die Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen wurde in diesem Jahr neu strukturiert. Sie finden nun im ersten Teil grundlegende Daten und Übersichten, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail - wie bisher geordnet nach Schularten. Im Abschluss werden spezifische Themen wie Ganztags und Integration dargestellt. Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der SchülerInnenzahlen und im Anschluss das Thema Schulentwicklung. Hier finden Sie zum einen Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Zum anderen erfolgt ein Einblick in die aktuelle Schulentwicklungsplanung. Wie immer finden Sie zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich.

Für eine umfassende Darstellung Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Juni 2017 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck unter der Rubrik Bildungsmonitoring abgerufen werden können.

# 1. Übergreifende Daten

## 1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein

Die SchülerInnenzahl in Lübeck ist in diesem Jahr leicht gesunken, insgesamt besuchen 19.812 SchülerInnen (2016/17 = 20.118; - 1,5 %) die Lübecker Schulen. Landesweit<sup>1</sup> ist nur ein minimaler Rückgang von 0,6 % zu verzeichnen (rund 280.500 SchülerInnen, Vorjahr 282.100).

In den Grundschulen werden 64 SchülerInnen weniger als im Vorjahr beschult (- 0,9 %). Hier ist kaum eine Veränderung zum vergangenen Jahr festzustellen. Diese Entwicklung ist auch landesweit zu beobachten (rund 100.700 GrundschülerInnen, + 1 % und damit eine geringere Steigerung als im Vorjahr mit damals + 3,4 %). Landesweit werden 24.100 Erstklässler beschult.

Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen (gerechnet ohne die Regionalschulklassen) stieg in Lübeck nur unwesentlich um 0,5 %. Landesweit besuchen 93.200 Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaftsschule, dies sind 2,2 % mehr als im Vorjahr. Als Grund für den landesweiten Anstieg wird die Zunahme an Flüchtlingskindern in der Sek I sowie der Aufwuchs der Oberstufen gesehen. Die Regionalschulklassen laufen 2018/19 aus, sodass nur noch ein Jahrgang besteht (in Lübeck, 89 SchülerInnen, landesweit 5.200 SchülerInnen).

In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl um 1,3 %. Landesweit blieben die Zahlen mit rund 76.300 Schülerinnen und Schülern stabil (Vorjahr 76.600).

Die Förderzentren verzeichnen fast gleichbleibende SchülerInnenzahlen (- 0,7 %). Allerdings werden 20 Kinder in Sprachheilklassen nun nicht mehr an den Förderzentren geführt, so dass an den Förderzentren eher von einem Anstieg ausgegangen werden muss. In den Förderzentren steigt der Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf im Bereich geistige sowie körperlich-motorische Entwicklung (s. Ausführungen unter 5.1 und 7.2). Der Anteil der an Förderzentren beschulten Kinder liegt gleichbleibend bei 2,1 %. Landesweit werden rund 4.800 SchülerInnen in Förderzentren beschult (Vorjahr 5.000).

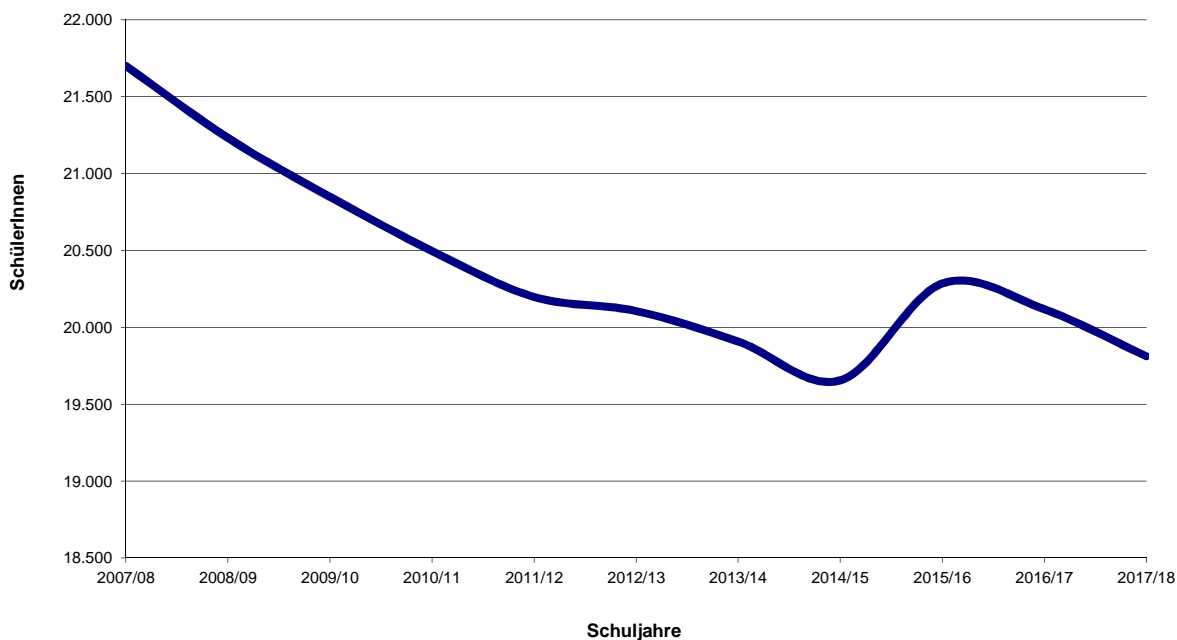
Auf die Gesamtzahlen wirkt sich auch weiterhin die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus (s.1.7.2), wenngleich die Zahl der Kinder in der DaZ-Basisstufe um rund 100 Kinder sank. Wie im Vorjahr werden an allen Schulformen DaZ-Kinder unterrichtet, wobei die Beschulung vor allem an Grund- sowie Gemeinschaftsschulen erfolgt. In den Förderzentren erfolgt diese integrativ, die 65 Kinder werden nicht separat geführt, sondern sind in den Gesamtzahlen enthalten.

Landesweit werden seit Schuljahresbeginn rund 5.100 Kinder und Jugendliche in Deutsch als Zweitsprache in der Basisstufe unterrichtet.

Unter den Übersichten der jeweiligen Schulformen können die durchschnittlichen Klassengrößen der einzelnen Schulen über mehrere Jahrgänge entnommen werden.

<sup>1</sup> Die Zahlen für das Land Schleswig-Holstein wurden der Septemбераusgabe von *Schule Aktuell* entnommen.

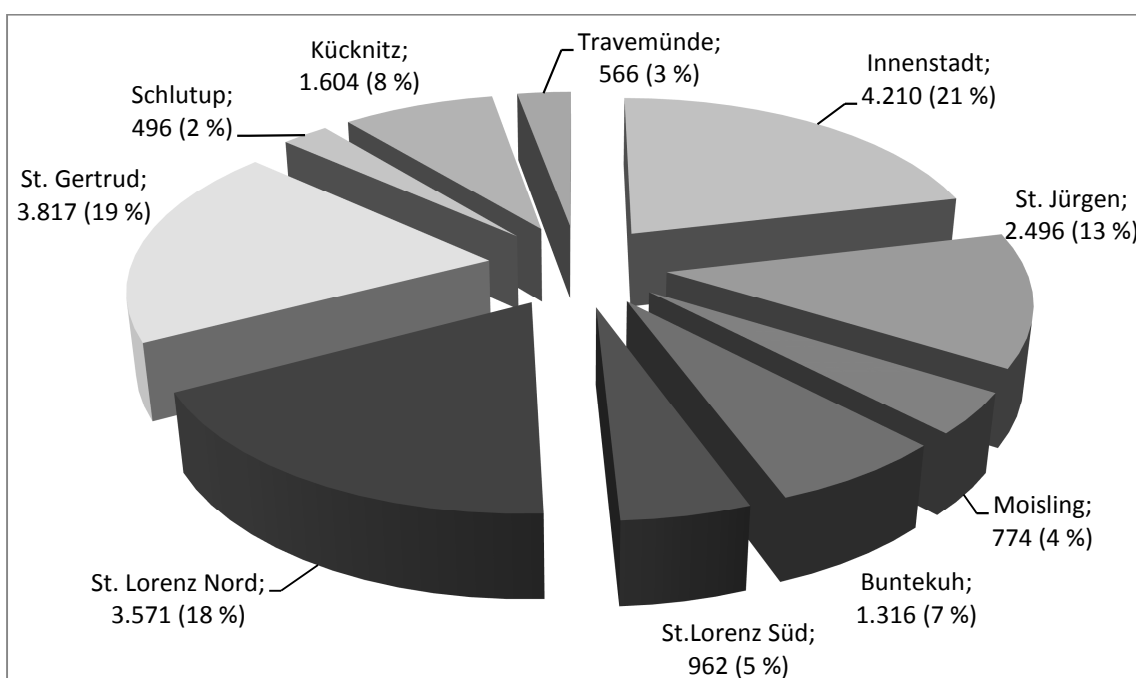
## 1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck



Die SchülerInnenzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr etwas niedriger (- 1,5 %). 19.812 SchülerInnen (2016/17 = 20.118) besuchen eine Schule der Hansestadt Lübeck.

## 1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Neben den Innenstadtsschulen besuchen die SchülerInnen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %).



1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen *auf einen Blick*

## Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Schularten	Schuljahr 2012/13			Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.
			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			
Grundschulen	6.735	331	20,3	6.740	329	20,5	6.810	334	20,4	7.059	359	19,7	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4
Hauptschulen	480	25	19,2	84	6	14,0												
Realschulen	914	37	24,7	325	15	21,7												
Regionalschulen/-schulklassen	697	30	23,2	596	29	20,6	608	26	23,4	413	32	12,9	266	12	22,2	89	4	22,3
GemeinschaftsS*				5.761	242	23,8	6.245	264	23,7	6.488	282	23,0	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6
Gymnasien				5.690	225	25,3	5.720	230	24,9	5.800	234	24,8	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3
Abendgymnasium	95			102	6	17,0	103	6	17,2	103	6	17,2	110	6	18,3	86	6	14,3
Förderzentren	510	58	8,8	464	49	9,5	412	42	9,8	422	44	9,6	418	43	9,7	415	43	9,7
DAZ-SchülerInnen (Vollzeit)							199	15	13,3	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 323			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462		
<b>Insgesamt</b>	<b>20.106</b>			<b>19.867</b>			<b>20.097</b>			<b>20.285</b>			<b>20.118</b>			<b>19.812</b>		

\* ohne Regionalschulklassen

## Schulen in freier Trägerschaft

Schule	Schuljahr 2012/13			Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.
			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			
Freie Waldorfschule																		
Kl. 1-10	276	8	35	397	12	33	408	13	31,4	454	22	20,6	497	22	22,6	484	31	15,6
Oberstufe	124	3	41	133	4	33	124	4	31,0	133	5	26,6	122	5	24,4	108	6	18,0
Paul-Burwick-Schule	76	11	7	81	11	7	82	11	7,5	84	11	7,6	82	11	7,5	77	11	7,0
Johannes-Prassek-Schule	55	3	18	81	5	16	104	7	14,9	114	8	14,3	105	8	13,1	98	8	12,3
Freie Dorfschule										15	1	15,0	16	1	16,0	23	1	23,0
<b>Insgesamt</b>	<b>531</b>	<b>25</b>		<b>692</b>	<b>32</b>		<b>718</b>	<b>35</b>		<b>800</b>	<b>47</b>		<b>822</b>	<b>47</b>		<b>790</b>	<b>57</b>	

Die GesamtschülerInnenzahl ist in Lübeck in diesem Jahr leicht gesunken, insgesamt besuchen 19.812 SchülerInnen (2016/17 = 20.118; - 1,5 %) die Lübecker Schulen. In den Grundschulen ist keine wesentliche Änderung der SchülerInnenzahlen festzustellen (- 0,9 %). Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen (gerechnet ohne die Regionalschulklassen) stieg in Lübeck nur unwesentlich um 0,5 %. In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl um 1,3 %. Die Förderzentren verzeichnen fast gleichbleibende SchülerInnenzahlen (- 0,7 %). Allerdings werden 20 Kinder in Sprachheilklassen nun nicht mehr an den Förderzentren geführt, so dass an den Förderzentren eher von einem Anstieg ausgegangen werden muss. Die Zahl der Kinder in der DaZ-Basisstufe sank um rund 100 Kinder.

1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule *auf einen Blick*

In der nachfolgenden Tabelle sind die SchülerInnenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in Extraspalten aufgeführt. Die DaZ-Basis-SchülerInnen an Förderzentren werden als reguläre SchülerInnen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten. Die in der DaZ-Spalte genannten Zahlen gehen daher nicht in die Gesamtsumme der DaZ-Zahlen mit ein und sind nur zu Informationszwecken aufgeführt.

Schulen	Grundschule	Förderzentrum	GemS (mit Reg.S.-Kl.)	Gymnasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grundschule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				86	86	0	0	86
Albert-Schweitzer-Schule	168		359		527	0	0	527
Astrid-Lindgren-Schule		40			40	0	0	40
Baltic-Schule	211		843		1.054	0	0	1.054
Berend-Schröder-Schule		59			59	0	0	59
Bugenhagen-Schule	162				162	0	0	162
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				764	764	0	9	773
Dom-Schule	227				227	0	0	227
Emanuel-Geibel-GemS			440		440	0	12	452
Ernestinenschule				698	698	0	0	698
Geschwister-Prenski-Schule			782		782	0	0	782
Gotthard-Kühl-Schule	258		386		644	26	32	702
GGemS St. Jürgen	197		894		1.091	0	12	1.103
Grundschule am Koggenweg	248				248	14	0	262
Grundschule Eichholz	162				162	0	0	162
Grundschule Groß Steinrade	76				76	0	0	76
Heinrich-Mann-Schule	158		292		450	28	22	500
Holstentor-GemS			542		542	0	19	561
Johanneum zu Lübeck				856	856	0	0	856
Julius Leber Schule	138		373		511	20	21	552
Kahlhorst-Schule	438				438	21	0	459
Kaland-Schule	333				333	0	0	333
Katharineum zu Lübeck				832	832	0	0	832
Luther-Schule	228				228	11	0	239
Maria-Montessori-Schule		71			71	14	0	71
Marien-Schule	208				208	14	0	222
Matthias-Leithoff-Schule		146			146	15	0	146
Mühlenweg-Schule	188				188	0	0	188
Oberschule zum Dom				778	778	0	0	778
Paul-Gerhardt-Schule	218				218	0	0	218
Paul-Klee-Schule	422				422	10	0	432
Pestalozzi-Schule	226				226	11	0	237
Rangenberg-Schule	98				98	0	0	98
Schule am Meer	106		257		363	0	10	373
Schule am Stadtpark	227				227	5	0	232
Schule an der Wakenitz	200		348		548	9	6	563
Schule Falkenfeld	124				124	14	0	138
Schule Grönauer Baum	157				157	12	0	169
Schule Lauerholz	326				326	0	0	326
Schule Marli	196				196	0	0	196
Schule Niendorf	46				46	0	0	46
Schule Roter Hahn	243				243	19	0	262
Grundschule Schönböcken	101				101	0	0	101
Schule Tremser Teich	262		413		675	0	0	675
Schule Utkiek	158				158	0	0	158
Schule Wilhelmshöhe		99			99	36	0	99
Stadtschule Travemünde	180				180	13	0	193
Thomas-Mann-Schule				958	958	0	0	958
Trave-GGemS	127		410		537	0	17	554
Trave-Gymnasium				386	386	0	0	386
Willy-Brandt-Schule	164		322		486	6	4	496
<b>Gesamt ohne DaZ-Basisstufe</b>	<b>6.981</b>	<b>415</b>	<b>6.661</b>	<b>5.358</b>	<b>19.415</b>	<b>233</b>	<b>164</b>	
<b>Gesamt mit DaZ-Basisstufe</b>	<b>7.214</b>	<b>415</b>	<b>6.816</b>	<b>5.367</b>		<b>397</b>		<b>19.812</b>
						<i>Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen</i>		

## 1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht

Schulart	weibliche Schülerinnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil weibliche Schülerinnen
Grundschule	3.568	7.214	49,5 %
Förderzentrum	127	415	30,6 %
Gemeinschaftsschule	3.258	6.727	48,4 %
Regionalschulklassen	45	89	50,6 %
Gymnasium	2.835	5.281	53,7 %
Abendgymnasium	50	86	58,1 %
<b>Allgemeinbildende Schulen insg.</b>	<b>9.883</b>	<b>19.812</b>	<b>49,9 %</b>

Die Grundschule besuchen - wie zu erwarten - Mädchen und Jungen zu ungefähr gleichen Teilen.

Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Kinder und Jugendliche jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen größer (54 %) als die der Schüler, während es an den Gemeinschaftsschulen (48 %) umgekehrt ist.

An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler (nur 31 % Schülerinnen).

Eine fast identische Ungleichverteilung gab es auch in den Vorjahren.

## 1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Seit dem Schuljahr 2013/14 wird in der Schulstatistik ebenso wie in der Landesstatistik die Anzahl der SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit abgebildet.

Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), werden sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die SchülerInnenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt.

### 1.7.1 Ausländische SchülerInnen

Aufgeführt sind im Folgenden SchülerInnen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (inkl. DaZ-Basisstufen-SchülerInnen).

Schulart	Ausländische SchülerInnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil ausländische SchülerInnen
Grundschule	828	7.214	11,5 %
Förderzentrum	31	415	7,5 %
Gemeinschaftsschule (inkl. Regionalschulklassen)	677	6.816	9,9 %
Gymnasium	168	5.281	3,2 %
Abendgymnasium	10	86	11,6 %
<b>Allgemeinbildende Schulen insg.</b>	<b>1.714</b>	<b>19.812</b>	<b>8,7 %</b>

Der Anteil der ausländischen SchülerInnen ist, wenn man das Abendgymnasium unberücksichtigt lässt, an den Gymnasien (3 %) am niedrigsten und an den Gemeinschaftsschulen am höchsten (10 %). Förderzentren besuchen 8 % SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahlen weichen kaum vom Vorjahr ab.

In den Grundschulen haben 12 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Diese Erhöhung (Vorjahr 9 %, davor 6 %) ist durch die zunehmende Zahl an Flüchtlingskindern zu erklären.

### 1.7.2 DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe

Schulstandort	DaZ-SchülerInnen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	233	103	20
Gemeinschaftsschule	155	79	15
Gymnasium	9	5	1
Förderzentren	65	-	0
<b>Gesamt</b>	<b>462</b>	<b>187</b>	<b>36</b>

Es werden an allen Schulformen Kinder in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten.

Die Zahl der SchülerInnen in der DaZ-Basisstufe ist insgesamt gesunken: In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen weniger DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe unterrichtet als im Vorjahr (damals insgesamt 580).

Die SchülerInnen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden.

SchülerInnen in der DaZ-Aufbaustufe besuchen reguläre Klassen und erhalten zusätzliche Deutschstunden. Sie werden daher nicht separat erfasst.

## 2. Schulverzeichnisse

### 2.1 Schulverzeichnis *nach Schularten*

	Grundschulstandorte	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bughagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grund- und Gemeinschaftssch.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius Leber Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
8.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
9.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
10.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
11.	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
12.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
13.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
14.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
15.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
16.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
17.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Stecknitz
19.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
20.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
21.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
22.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
23.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
24.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
25.	Grundschule	Schule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
26.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
27.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
28.	Grundschule	Schule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
29.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
30.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof
31.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
32.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
33.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
34.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
35.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
36.	Grundschule	Schule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
37.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
39.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
40.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup

	<b>Förderzentren und -klassen</b>	<b>Schule</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Stadtbezirk</b>
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
6.	Sprachheilklasse	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
7.	Sprachheilklasse	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord

	<b>Gymnasien</b>	<b>Schule</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Stadtbezirk</b>
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinen-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	<b>Gemeinschaftsschulen</b>	<b>Schule</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Stadtbezirk</b>
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
6.	Grund- und Gemeinschaftss.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
8.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius Leber Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
12.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
13.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
14.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup

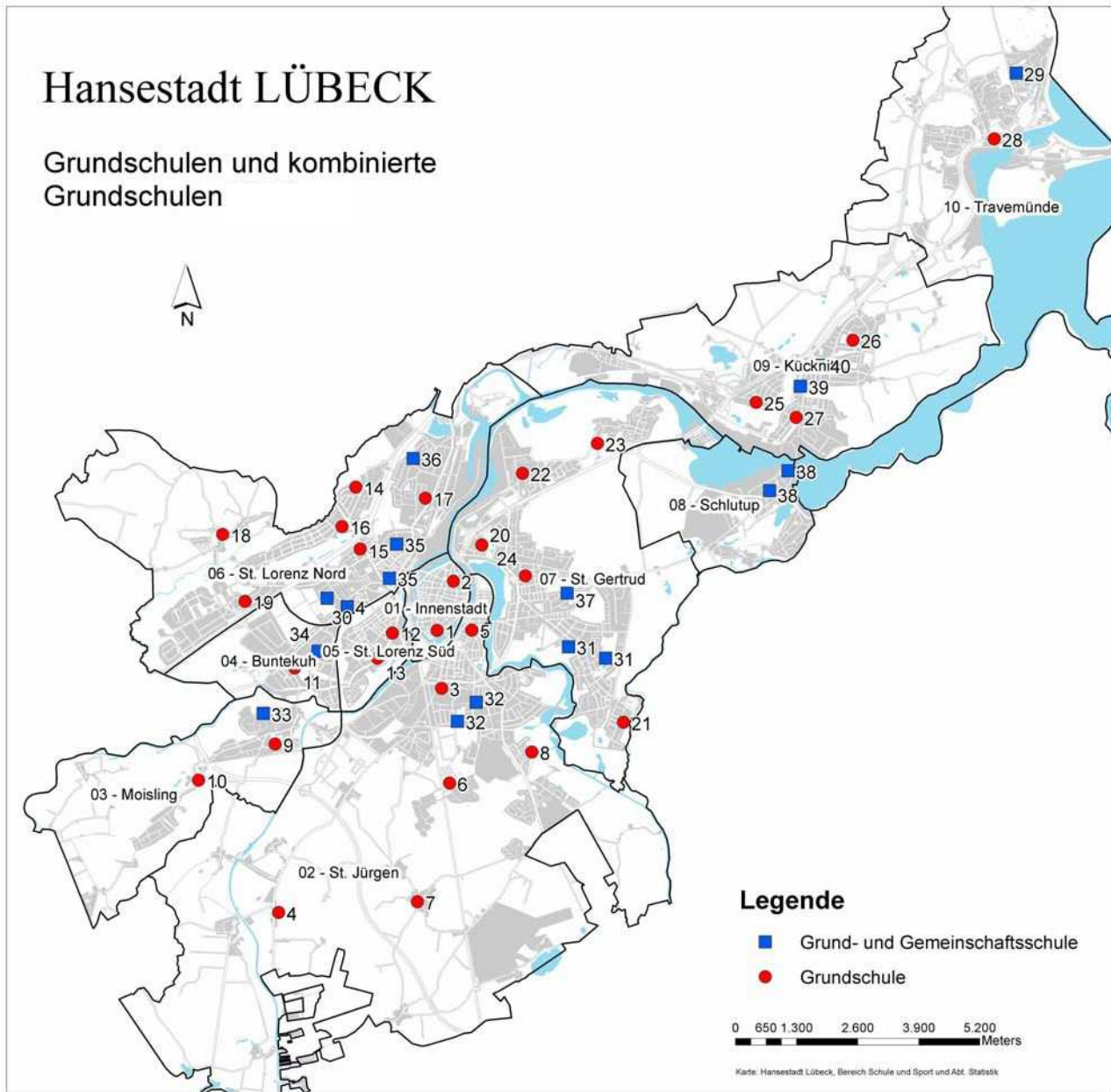
2.2 Schulverzeichnis *nach Stadtteilen*

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinen-Schule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und Gemeinschaftssch.	Grund- und Gemeinschaftsschule St.
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
4.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bugenhagen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius Leber Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Förderklasse	Sprachheilklass an der Pestalozzi-Schule
7.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
8.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
9.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Groß Steinrade
10.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Schönböcken
11.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich
12.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Schule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Förderklasse	Sprachheilklass an der Schule Lauerholz
9.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
11.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Schule Rangenberg
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Schule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

### 3. Daten nach Schularten

#### 3.1 Grundschulen

##### 3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



#### Grundschulen

- 1 Dom-Schule
- 2 Marien-Schule
- 3 Kahlhorst-Schule
- 4 Kahlhorst-Schule, Außenstelle Niederbüssau
- 5 Kaland-Schule
- 6 Paul-Klee-Schule
- 7 Paul-Klee-Schule, Außenstelle Wulfsdorf
- 8 Schule Grönauer Baum
- 9 Mühlenweg-Schule
- 10 Schule Niendorf
- 11 Grundschule am Koggenweg
- 12 Bugenhagen-Schule
- 13 Luther-Schule
- 14 Paul-Gerhardt-Schule
- 15 Pestalozzi-Schule

- 16 Pestalozzi-Schule, Außenstelle Dornbreite
- 16 Schule Falkenfeld
- 18 Schule Groß Steinrade
- 19 Schule Schönböcken
- 20 Schule am Stadtpark
- 21 Schule Eichholz
- 22 Schule Lauerholz
- 23 Schule Lauerholz, Außenstelle Israelsdorf
- 24 Schule Marli
- 25 Schule Rangenberg
- 26 Schule Roter Hahn
- 27 Schule Utkiek
- 28 Stadtschule Travemünde

#### Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 29 GGemS Schule am Meer
- 30 GGemS Gotthard-Kühl-Schule
- 31 GGemS Schule an der Wakenitz
- 32 GGemS St. Jürgen
- 33 GGemS Heinrich-Mann-Schule
- 34 GGemS Baltic-Schule
- 35 GGemS Julius-Leber-Schule
- 36 GGemS Schule Tremser Teich
- 37 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
- 38 GGemS Willy-Brandt-Schule
- 39 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
- 40 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, Außenstelle Kücknitz

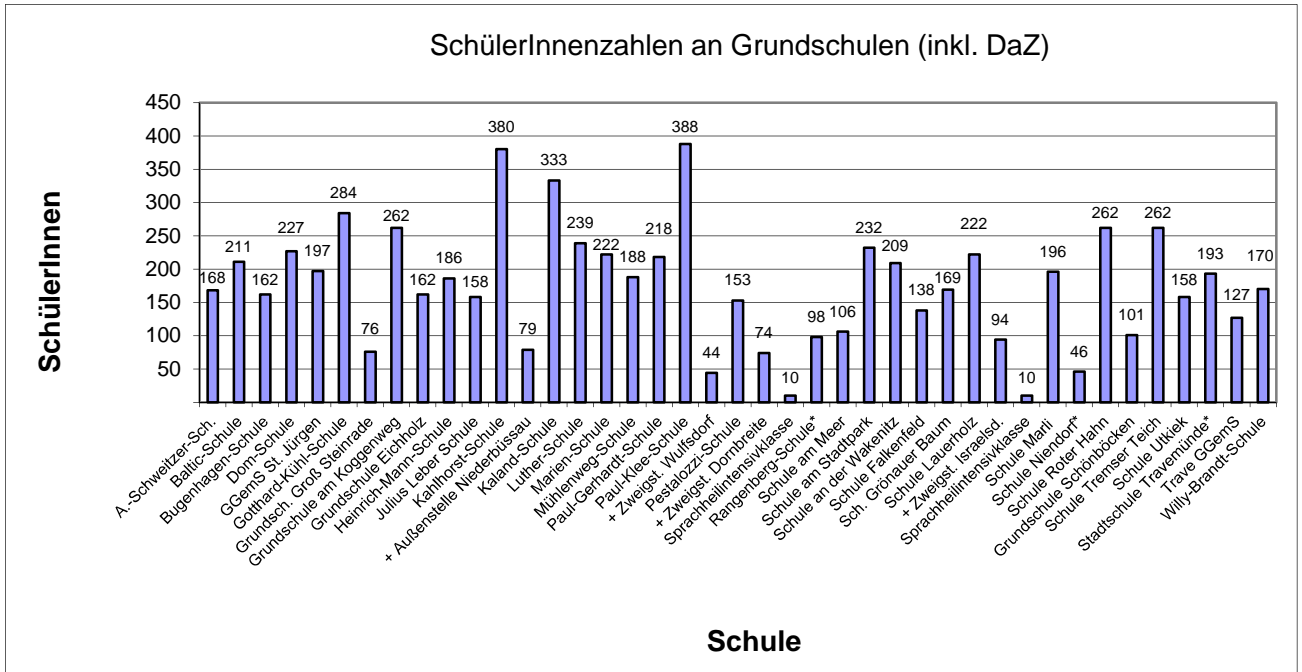
## 3.1.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen

Schule	Klassenstufe												Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	1			2			3			4											
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
A.-Schweitzer-Sch.	39	19	2	32	15	2	49	33	2	48	24	2	168	91	8	0	0	0	168	91	8
Baltic-Schule	59	29	3	66	30	3	44	24	2	42	21	2	211	104	10	0	0	0	211	104	10
Bugenhagen-Schule	45	19	2	44	23	2	42	21	2	31	14	2	162	77	8	0	0	0	162	77	8
Dom-Schule	69	37	3	58	25	3	41	18	2	59	32	3	227	112	11	0	0	0	227	112	11
GGemS St. Jürgen	63	33	3	42	20	2	47	23	2	45	25	2	197	101	9	0	0	0	197	101	9
Gotthard-Kühl-Schule	68	35	3	64	46	3	57	24	3	69	40	3	258	145	12	26	15	2	284	160	14
Grundsch. Groß Steinrade	21	8	1	24	11	1	21	9	1	10	3	1	76	31	3	0	0	0	76	31	3
Grundschule am Koggenweg	56	33	3	74	30	3	67	32	3	51	31	2	248	126	11	14	5	1	262	131	12
Grundschule Eichholz	44	23	2	38	15	3	42	21	3	38	21	3	162	80	11	0	0	0	162	80	11
Heinrich-Mann-Schule	30	14	2	44	24	2	34	18	2	50	26	2	158	82	8	28	10	3	186	92	11
Julius Leber Schule	34	13	2	34	20	2	37	12	2	33	13	2	138	58	8	20	9	2	158	67	10
Kahlhorst-Schule	82	50	4	98	55	5	87	39	4	92	42	4	359	186	17	21	6	1	380	192	18
+ Außenstelle Niederbüssau	20	10	1	19	10	1	18	8	1	22	10	1	79	38	4	0	0	0	79	38	4
Kaland-Schule	78	40	3	82	42	4	88	31	4	85	49	4	333	162	15	0	0	0	333	162	15
Luther-Schule	50	27	2	58	30	3	48	29	2	72	35	3	228	121	10	11	1	1	239	122	11
Marien-Schule	57	34	3	45	26	2	61	27	3	45	22	2	208	109	10	14	8	1	222	117	11
Mühlenweg-Schule	60	30	3	46	23	2	36	21	2	46	18	2	188	92	9	0	0	0	188	92	9
Paul-Gerhardt-Schule	48	22	2	56	27	3	40	14	2	74	44	3	218	107	10	0	0	0	218	107	10
Paul-Klee-Schule	90	48	4	93	46	4	103	59	5	92	49	4	378	202	17	10	7	1	388	209	18
+ Zweigst. Wulfsdorf	6	2	0,5	12	6	0,5	14	9	0,5	12	10	0,5	44	27	2	0	0	0	44	27	2
Pestalozzi-Schule	41	22	2	35	21	2	27	13	1	39	12	2	142	68	7	11	4	1	153	72	8
+ Zweigst. Dornbreite	15	8	1	20	7	1	23	8	1	16	6	1	74	29	4	0	0	0	74	29	4
Spracheheilintensivklasse	0	0	0	10	2	1	0	0	0	0	0	0	10	2	1	0	0	0	10	2	1
Rangenberg-Schule*	19	11	1	30	19	1	20	10	1	29	13	2	98	53	5	0	0	0	98	53	5
Schule am Meer	19	9	1	31	12	1	27	14	1	29	15	1	106	50	4	0	0	0	106	50	4
Schule am Stadtpark	72	43	3	53	20	2	57	31	3	45	25	2	227	119	10	5	3	1	232	122	11
Schule an der Wakenitz	49	18	2	38	18	2	48	25	2	65	32	3	200	93	9	9	6	1	209	99	10
Schule Falkenfeld	27	18	2	37	23	2	34	18	2	26	18	1	124	77	7	14	3	1	138	80	8
Sch. Grönauer Baum	43	14	2	39	12	2	42	23	2	33	12	2	157	61	8	12	8	1	169	69	9
Schule Lauerholz	58	25	3	63	27	3	48	23	2	53	22	2	222	97	10	0	0	0	222	97	10
+ Zweigst. Israelsd.	23	16	1	24	6	1	19	9	1	28	14	1	94	45	4	0	0	0	94	45	4
Spracheheilintensivklasse	2	0	0	8	5	1	0	0	0	0	0	0	10	5	1	0	0	0	10	5	1
Schule Marli	55	27	3	58	26	3	43	24	2	40	19	2	196	96	10	0	0	0	196	96	10
Schule Niendorf*	14	5	0,5	10	3	0,5	10	4	0,5	12	6	0,5	46	18	2	0	0	0	46	18	2
Schule Roter Hahn	57	26	3	64	30	3	62	30	3	60	27	3	243	113	12	19	9	1	262	122	13
Grundschule Schönböcken	25	18	1	28	15	1	27	19	1	21	13	1	101	65	4	0	0	0	101	65	4
Schule Tremser Teich	65	32	3	68	37	3	65	30	3	64	37	3	262	136	12	0	0	0	262	136	12
Schule Utkiek	32	16	2	47	19	2	37	20	2	42	17	2	158	72	8	0	0	0	158	72	8
Stadtschule Travemünde*	49	20	0	44	21	4	50	26	2	37	18	2	180	85	8	13	6	1	193	91	9
Trave GGemS	43	25	2	26	11	1	37	13	2	21	8	1	127	57	6	0	0	0	127	57	6
Willy-Brandt-Schule	36	16	2	47	25	3	36	14	2	45	18	2	164	73	9	6	3	1	170	76	10
<b>Gesamt</b>	<b>1.763</b>	<b>895</b>	<b>83</b>	<b>1.809</b>	<b>883</b>	<b>90</b>	<b>1.688</b>	<b>826</b>	<b>81</b>	<b>1.721</b>	<b>861</b>	<b>81</b>	<b>6.981</b>	<b>3.465</b>	<b>334</b>	<b>233</b>	<b>103</b>	<b>20</b>	<b>7.214</b>	<b>3.568</b>	<b>354</b>
<i>nachrichtlich</i>																					
Grund- u. GemS Stecknitz*	81	42	4	93	49	2	87	37	4	77	37	4	338	165	14	0	0	0	338	165	14
davon aus Lübeck	7	2		8	2		8	3		4	4		27	11		0	0	0	27	11	
Freie Waldorfschule	45	20	3	40	16	2	45	26	3	61	32	4	191	94	12	0	0	0	191	94	12
davon aus Lübeck	36	18		34	13		36	22		45	25		151	78		0	0	0			
Johannes-Prassek-Schule	25	15	2	24	11	2	27	12	2	22	10	2	98	48	8	0	0	0	98	48	8
davon aus Lübeck	23	13		19	10		23	10		21	10		86	43		0	0	0	86	43	
Freie Dorfschule*	5	2		1	1		5	0		1	1		12	4	0,5	0	0	0	12	4	0,5
davon aus Lübeck	2	1		0	0		4	0		1	1		7	2		0	0	0	7	2	

\* Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Rangenberg-Schule, die Schule Niendorf sowie die Freie Dorfschule unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.

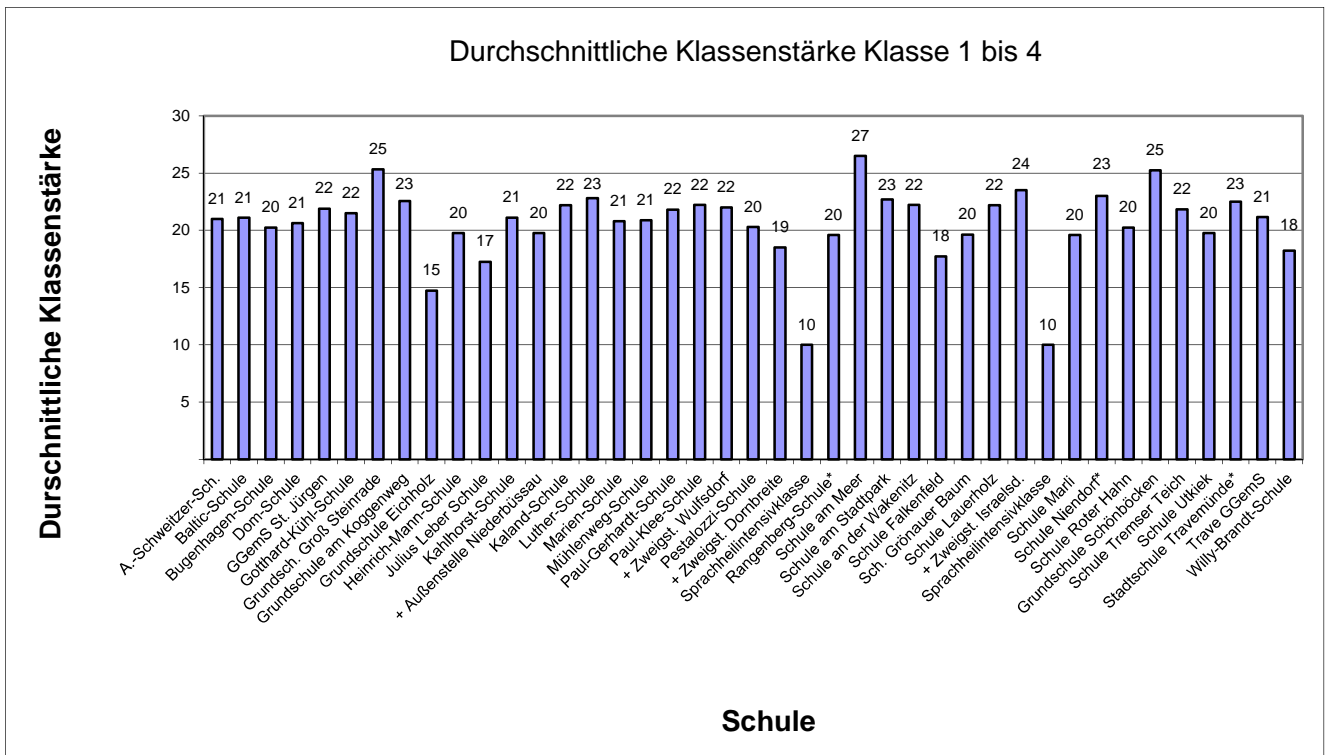
### 3.1.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

#### 3.1.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Grundschulen (inkl. DaZ)



\* Klassenübergreifender Unterricht

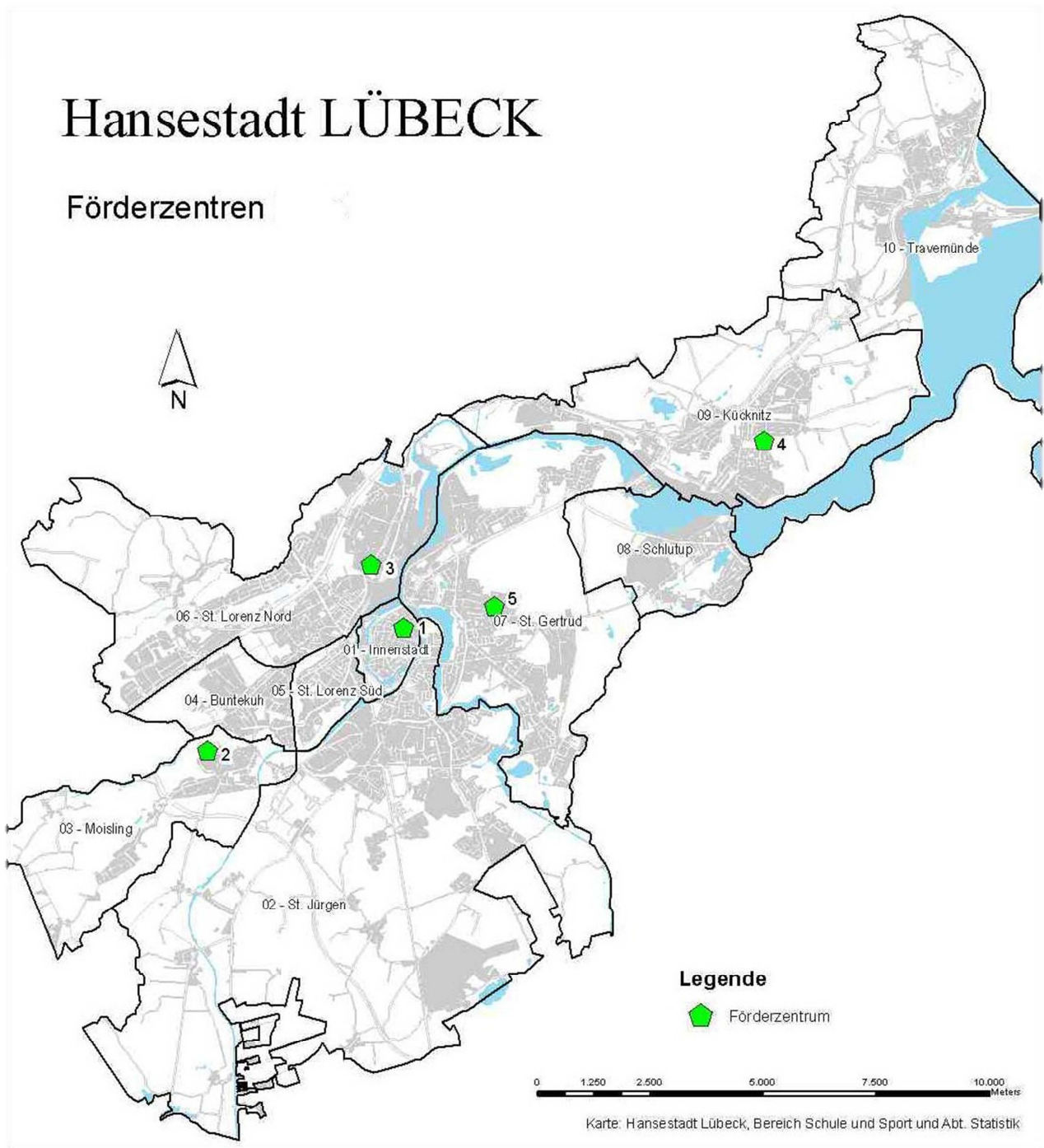
#### 3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen



\* Klassenübergreifender Unterricht

## 3.2 Förderzentren

### 3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



#### Förderzentren

- 1 Berend-Schröder-Schule
- 2 Astrid-Lindgren-Schule
- 3 Schule Wilhelmshöhe
- 4 Matthias-Leithoff-Schule
- 5 Maria-Montessori-Schule

## 3.2.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentrum

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung	Unterstufen			Mittelstufen			Oberstufen			Werkstufen			Insgesamt			Daz	
	(1. - 3. Schulj.)			(4. - 6. Schulj.)			(7. - 9. Schulj.)			(10. - 12. Schulj.)							
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.
Berend-Schröder-Schule	0	0	0	19	6	1	32	7	4	0	0	0	59	15	6	0	0
Tigerklasse*	8	2	1														
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	0	10	1	1	30	12	3	0	0	0	40	13	4	0	0
<b>Gesamt Lernen, soz.-em.</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>29</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>62</b>	<b>19</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>99</b>	<b>28</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung	Unterstufen			Mittelstufen			Oberstufen			Werkstufen			Insgesamt			DaZ	
	(1. - 3. Schulj.)			(4. - 6. Schulj.)			(7. - 9. Schulj.)			(10. - 12. Schulj.)							
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.
Matthias-Leithoff-Schule	59	18		38	12		47	16		2	1		146	47	15	15	5
Förderzentren geistige Entwicklung	Unterstufen			Mittelstufen			Oberstufen			Werkstufen			Insgesamt			DaZ	
	(1. - 3. Schulj.)			(4. - 6. Schulj.)			(7. - 9. Schulj.)			(10. - 12. Schulj.)							
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.
Maria-Montessori-Schule	27	6	2	18	7	2	12	3	2	14	8	1	71	24	7	14	5
Schule Wilhelmshöhe	25	3	3	26	6	3	23	9	3	25	10	2	99	28	11	36	k.A.
<b>Gesamt geistige Entw.</b>	<b>52</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>44</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>39</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>170</b>	<b>52</b>	<b>18</b>	<b>50</b>	<b>-</b>
nachrichtl. Paul-Burwick-Sch.	11	2	5	20	3	3	13	2	7	33	4	12	77	27	11	0	0
<b>Gesamt alle Förderzentren der HL</b>	<b>119</b>	<b>29</b>	<b>6</b>	<b>111</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>144</b>	<b>47</b>	<b>12</b>	<b>41</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>415</b>	<b>127</b>	<b>43</b>	<b>65</b>	<b>-</b>

\*Die „Tigerklasse“ ist eine *Temporäre Lerngruppe (inklusionsvorbereitend)* für **Grundschul**kinder mit **Erziehungshilfebedarf**.

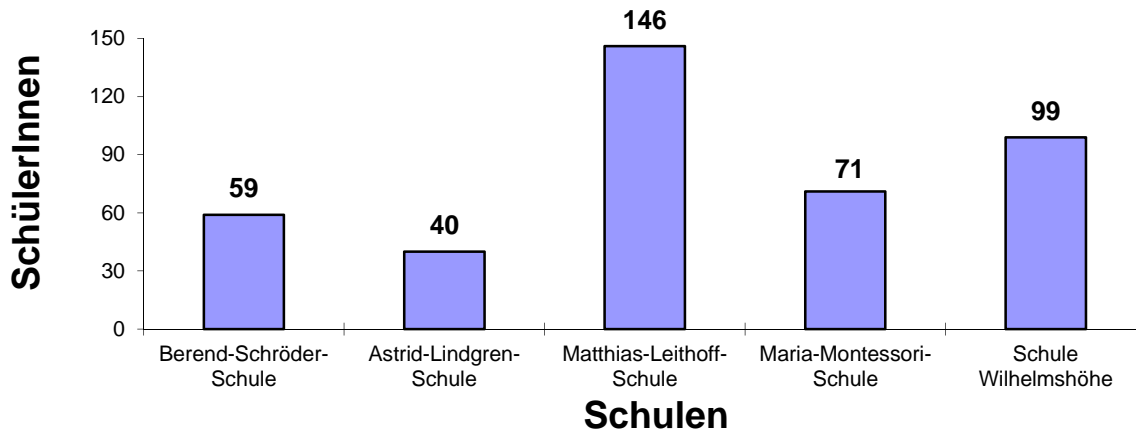
Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden ab sofort am Schulstandort und nicht mehr am betreuenden Förderzentrum gezählt.

Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für stationär oder teilstationär aufgenommenen Patienten Schulunterricht an, die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt.

In den SchülerInnenzahlen sind DaZ-Kinder ohne Deutschkenntnisse enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult und bilden keine eigene DaZ-Basisklasse. DaZ-Kinder werden an der Matthias-Leithoff-Schule (15 Kinder), an der Maria-Montessori-Schule (14 Kinder) sowie an der Schule Wilhelmshöhe (36 Kinder) unterrichtet.

## 3.2.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren

## SchülerInnen an Förderzentren im Schuljahr



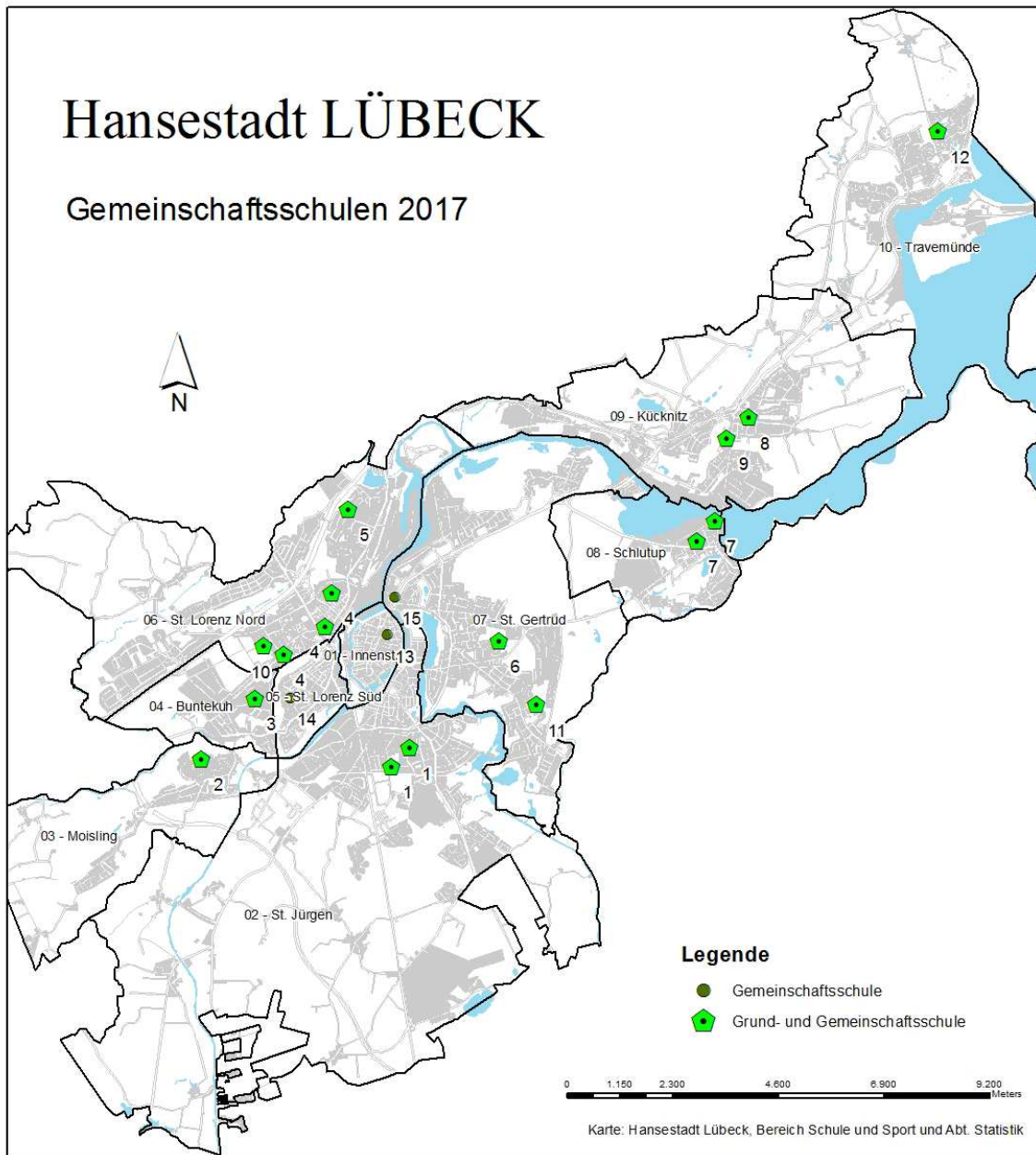
## 3.2.4 SchulabgängerInnen der Förderzentren

	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / sonderpäd. Abschluss G bzw. esE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
<b>Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung</b>										
Berend-Schröder-Schule	0	0	5	3	1	0	2	1	8	4
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	18	6	0	0	6	4	24	10
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>23</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>32</b>	<b>14</b>
<b>Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung</b>										
Matthias-Leithoff-Schule	6	3	6	3	2	1	1	1	15	8
<b>Förderzentrum für geistige Entwicklung</b>										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	3	1	1	0	4	1
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	6	1	2	2	8	3
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>4</b>
<b>Gesamt Förderzentren der HL</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>29</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>59</b>	<b>26</b>
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	8	4	0	0	8	4

An den Förderzentren verlassen 10 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 20 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie weitere 50 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige oder Sozial-emotionale Entwicklung. 20 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss (weitere Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen s. Kapitel 6).

### 3.3 Gemeinschaftsschulen

#### 3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



#### Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 1 GGemS St. Jürgen
- 2 GGemS Heinrich-Mann-Schule
- 3 GGemS Baltic-Schule
- 4 GGemS Julius-Leber-Schule
- 5 GGemS Schule Tremser Teich
- 6 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
- 7 GGemS Willy-Brandt-Schule
- 8 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, Außenstelle Kücknitz
- 9 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
- 10 GGemS Gotthard-Kühl-Schule
- 11 GGemS Schule an der Wakenitz
- 12 GGemS Schule am Meer

#### Gemeinschaftsschulen

- 13 GemS Emanuel-Geibel-Schule
- 14 GemS Holstentor-Gemeinschaftsschule
- 15 GemS Geschwister-Prenski-Schule

## 3.3.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen und Regionalschulklassen

## 3.3.2.1 Gemeinschaftsschulen

Gemeinschaftsschulen	SchülerInnen																		Gesamt Kl. 5 - 10		
	5.			6.			7.			8.			9.			10.			SchülerInnen		
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.
	Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.		Insg.	dar. weibl.	
Albert-Schweitzer-S.	44	21	2	62	30	3	67	28	3	77	33	3	71	43	3	38	18	2	359	173	16
Baltic-Schule	92	47	4	93	53	4	95	50	4	92	42	4	96	47	4	79	43	3	547	282	23
Emanuel-Geibel-GemS	71	34	3	73	33	3	77	30	3	73	32	3	74	33	3	72	31	3	440	193	18
Gesch.-Prenski-Schule	92	46	4	93	45	4	94	50	4	99	58	4	101	49	4	85	43	4	564	291	24
Gotthard-Kühl-Schule	65	31	3	70	23	3	68	32	3	65	28	3	80	36	3				348	150	15
GGemS St. Jürgen	123	55	5	119	63	5	121	44	5	128	63	5	123	58	5	73	40	3	687	323	28
Heinrich-Mann-Schule	47	19	2	41	19	2	49	20	2	61	32	3	74	38	4	20	6	1	292	134	14
Holstentor GemS	94	37	4	96	40	4	103	43	4	92	43	4	96	46	4	61	31	3	542	240	23
Julius Leber Schule	47	16	2	45	17	2	66	28	3	64	25	3	112	53	5	39	18	2	373	157	17
Schule am Meer	31	15	2	36	14	2	61	23	3	47	21	2	54	29	2				229	102	11
Schule an der Wakenitz	52	20	3	58	26	3	71	35	3	75	31	3	69	35	3				325	147	15
Schule Tremser Teich	74	43	3	74	48	3	72	36	3	73	34	3	74	31	3	46	26	2	413	218	17
Trave GGemS	58	29	3	71	36	3	63	29	3	74	33	3	84	36	4	60	28	2	410	191	18
Willy-Brandt-Schule	43	19	2	40	18	2	45	13	2	68	26	3	79	41	3	47	23	2	322	140	14
<b>Gesamt</b>	<b>933</b>	<b>432</b>	<b>42</b>	<b>971</b>	<b>465</b>	<b>43</b>	<b>1.052</b>	<b>461</b>	<b>45</b>	<b>1.088</b>	<b>501</b>	<b>46</b>	<b>1.187</b>	<b>575</b>	<b>50</b>	<b>620</b>	<b>307</b>	<b>27</b>	<b>5.851</b>	<b>2.741</b>	<b>253</b>
<b>nachrichtlich:</b>																					
GGemS Stecknitz ges.	48	20	2	56	23	2	61	27	3	61	28	3	66	37	3	56	25	2	348	160	15
davon aus Lübeck	10	3		5	3		5	3		9	6		10	6		14	6		53	27	
Freie Waldorfschule	46	20	3	46	23	3	68	41	4	46	27	3	46	23	3	41	19	3	293	153	19
davon aus Lübeck	32	15		33	13		50	29		35	19		33	19		29	12		212	107	
Freie Dorfschule	7	6		1	0		1	0		0	0		0	0		2	2		11	8	0,5
davon aus Lübeck	5	5		1	0		1	0		0	0		0	0					7	5	

Fortsetzung Gemeinschaftsschulen	SchülerInnen												Gesamt Kl. 5 - 13					
	11.			12.			13.			DaZ			SchülerInnen ohne DaZ			SchülerInnen mit DaZ		
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	Insg.		Kl.	Insg.		Kl.	Insg.		Kl.
	Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.	
Albert-Schweitzer-S.									0	0	0	359	173	16	359	173	16	
Baltic-Schule	107	64	4	109	75	4	80	55	4	0	0	0	843	476	35	843	476	35
Emanuel-Geibel-GemS									12	9	1	440	193	18	452	202	19	
Gesch.-Prenski-Schule	69	41	3	83	49	3	66	40	3	0	0	0	782	421	33	782	421	33
Gotthard-Kühl-Schule									32	17	2	348	150	15	380	167	17	
GGemS St. Jürgen	65	29	3	74	45	3	68	40	3	12	4	1	894	437	37	906	441	38
Heinrich-Mann-Schule									22	11	2	292	134	14	314	145	16	
Holstentor GemS									19	9	2	542	240	23	561	249	25	
Julius Leber Schule									21	10	2	373	157	17	394	167	19	
Schule am Meer									10	4	1	229	102	11	239	106	12	
Schule an der Wakenitz									6	1	1	325	147	15	331	148	16	
Schule Tremser Teich									0	0	0	413	218	17	413	218	17	
Trave GGemS									17	11	2	410	191	18	427	202	20	
Willy-Brandt-Schule									4	3	1	322	140	14	326	143	15	
<b>Gesamt</b>	<b>241</b>	<b>134</b>	<b>10</b>	<b>266</b>	<b>169</b>	<b>10</b>	<b>214</b>	<b>135</b>	<b>10</b>	<b>155</b>	<b>79</b>	<b>15</b>	<b>6.572</b>	<b>3.179</b>	<b>283</b>	<b>6.727</b>	<b>3.258</b>	<b>298</b>
<b>nachrichtlich:</b>																		
GGemS Stecknitz ges.													348	160	15	348	160	15
Freie Waldorfschule	49	32	3	34	19	2	25	4	1	0	0	0	401	208	25	401	208	25
davon aus Lübeck	31	21		21	9		18	2		0	0	0	282	139		282	139	
Freie Dorfschule	0	0		0	0		0	0		0	0	0	11	8		11	8	0,5

Anmerkung: Die Freie Dorfschule unterrichtet klassenübergreifend.

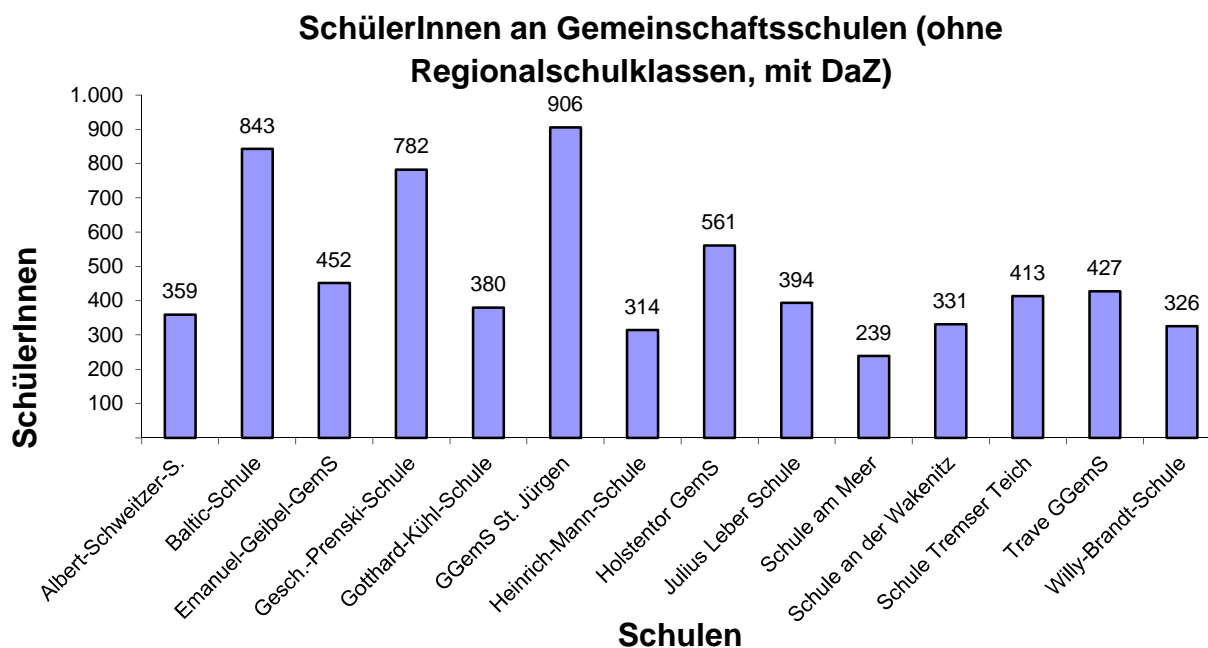
## 3.3.2.2 Regionalschulklassen an Gemeinschaftsschulen

Die Regionalschulklassen laufen aus, nachfolgend wird der letzte Jahrgang dargestellt:

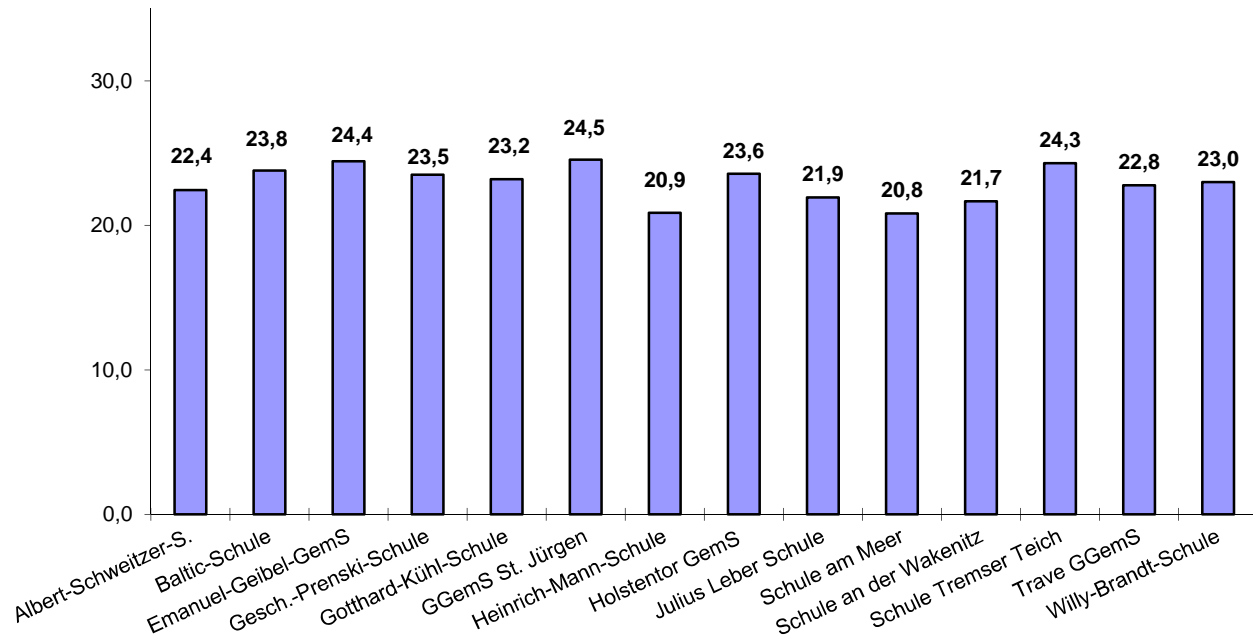
	Klassenstufe																				
	5.			6.			7.			8.			9.			10.			Insgesamt		
	SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen					
	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.	Ges.	dar. weibl.	Kl.
Gotthard-Kühl GGemS																38	20	2	38	20	2
Schule am Meer																28	12	1	28	12	1
Schule an der Wakenitz																23	13	1	23	13	1
<b>Gesamt</b>																<b>89</b>	<b>45</b>	<b>4</b>	<b>89</b>	<b>45</b>	<b>4</b>

## 3.3.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

## 3.3.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen (ohne Regionalschulklassen)



## 3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen



## 3.3.4 SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen

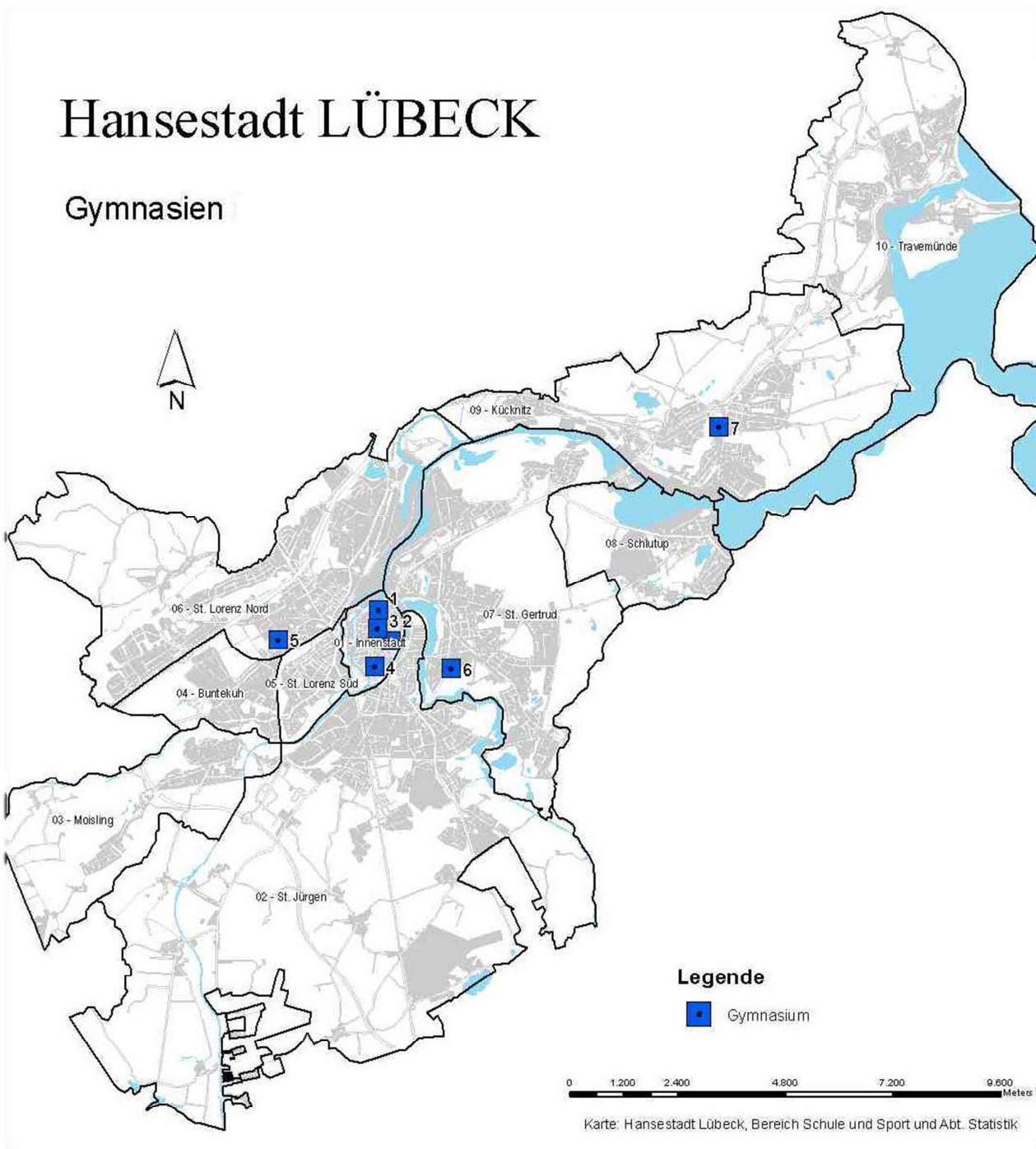
Die AbgängerInnen der Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe sowie mit Regionalschulklassen (mit \* markiert) sind unten dargestellt. Auffällig ist der in diesem Jahr hohe Anteil von 9 % derjenigen, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen. Im vergangenen Jahr lag der Anteil unter 7 %. Von den Schülerinnen verlassen 6 % die Schule ohne Schulabschluss (weitere Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen s. Kapitel 6).

Schule	allgem. Hochschulreife		Fachhochschulabschluss		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Förderschulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss		Anteil ohne Abschluss Vorjahr
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl	
Albert-Schweitzer-Schule					29	16	28	11	2	0	6	1	65	28	9,2%	3,6%	2,9%
Baltic-Schule	81	49	20	10	36	20	19	7	4	1	11	8	171	95	6,4%	8,4%	2,7%
Emanuel-Geibel-GemS					60	32	18	10	0	0	4	1	82	43	4,9%	2,3%	0,0%
Geschwister-Prenski-Schule	63	35	11	4	36	15	18	9	4	1	4	3	136	67	2,9%	4,5%	0,0%
GGemS St. Jürgen			5	3	34	16	44	22	9	2	6	1	98	44	6,1%	2,3%	4,1%
Gotthard-Kühl-Schule*					42	26	20	6	3	1	8	2	73	35	11,0%	5,7%	5,8%
Heinrich-Mann-Schule					27	14	29	17	4	2	7	3	67	36	10,4%	8,3%	5,1%
Holstentor GemS					68	32	20	9	6	2	16	6	110	49	14,5%	12,2%	9,4%
Julius-Leber-Schule					70	k.A.	22	k.A.	7	k.A.	29	k.A.	128	-	22,7%	-	14,4%
Schule am Meer*					29	11	12	4	4	2	7	3	52	20	13,5%	15,0%	22,2%
Schule an der Wakenitz*					19	8	23	11	4	3	2	0	48	22	4,2%	0,0%	6,5%
Schule Tremser Teich					38	21	24	10	4	2	4	1	70	34	5,7%	2,9%	10,0%
Trave GGemS					61	22	49	28	6	1	11	5	127	56	8,7%	8,9%	6,5%
Willy-Brandt-Schule					28	20	27	8	1	0	1	1	57	29	1,8%	3,4%	9,8%
<b>Gesamt</b>	<b>144</b>	<b>84</b>	<b>36</b>	<b>17</b>	<b>577</b>	<b>233</b>	<b>353</b>	<b>144</b>	<b>58</b>	<b>17</b>	<b>116</b>	<b>35</b>	<b>1284</b>	<b>558</b>	<b>9,0%</b>	<b>6,3%</b>	<b>6,6%</b>
GGemS Stecknitz (nur z.T. aus HL)					75	36	11	2	4	2	2	1	92	41	2,2%	2,4%	-
Freie Waldorfschule	28	15	1	0	26	14	7	2	1	1	1	1	64	18	1,6%	5,6%	-
Freie Dorfschule					1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0,0%	0,0%	-

\*Schule mit auslaufenden Regionalschulklassen

## 3.4 Gymnasien

### 3.4.1 Standortkarte der Gymnasien



#### Gymnasien

- 1 Ernestinenschule
- 2 Johanneum
- 3 Katharineum
- 4 Oberschule zum Dom
- 5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
- 6 Thomas-Mann-Schule
- 7 Trave-Gymnasium

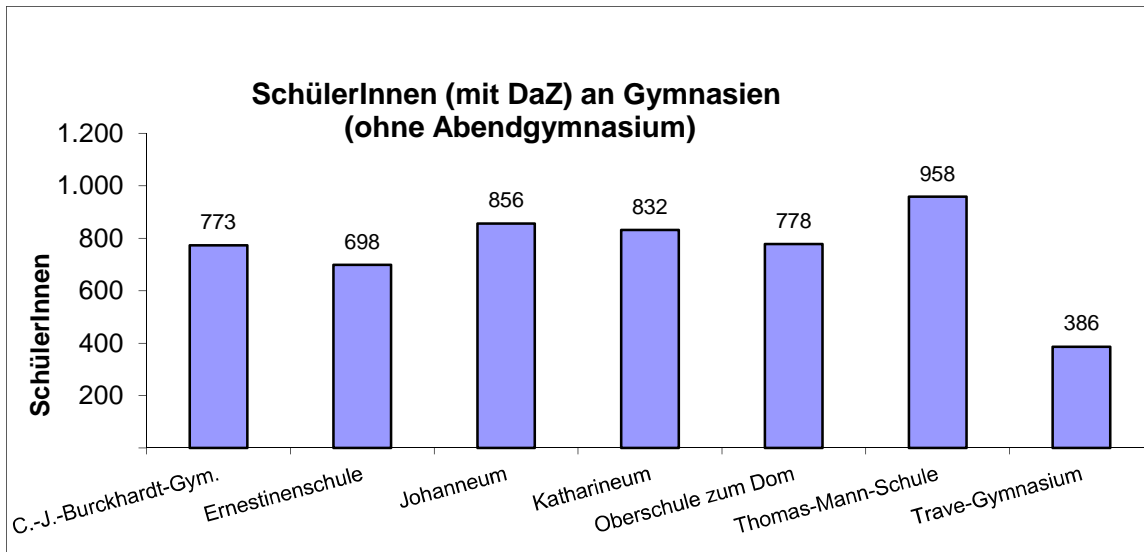
## 3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	109	53	4	112	65	4	99	59	4	100	55	4	88	55	3
Ernestinenschule	115	59	4	104	50	4	97	61	4	74	48	3	79	46	4
Johanneum	144	81	5	102	52	4	115	63	4	103	65	4	98	52	4
Katharineum	103	58	4	109	57	4	96	53	4	116	54	4	101	49	4
Oberschule zum Dom	115	58	4	115	58	4	99	48	4	108	65	4	89	44	4
Thomas-Mann-Schule	145	59	5	116	54	4	109	51	4	117	53	4	117	53	4
Trave-Gymnasium	59	27	3	55	28	2	51	27	2	41	24	2	33	17	2
<b>Zwischensumme</b>	<b>790</b>	<b>395</b>	<b>29</b>	<b>713</b>	<b>364</b>	<b>26</b>	<b>666</b>	<b>362</b>	<b>26</b>	<b>659</b>	<b>364</b>	<b>25</b>	<b>605</b>	<b>316</b>	<b>25</b>
Abendgymnasium															
<b>Gesamt</b>	<b>790</b>	<b>395</b>	<b>29</b>	<b>713</b>	<b>364</b>	<b>26</b>	<b>666</b>	<b>362</b>	<b>26</b>	<b>659</b>	<b>364</b>	<b>25</b>	<b>605</b>	<b>316</b>	<b>25</b>

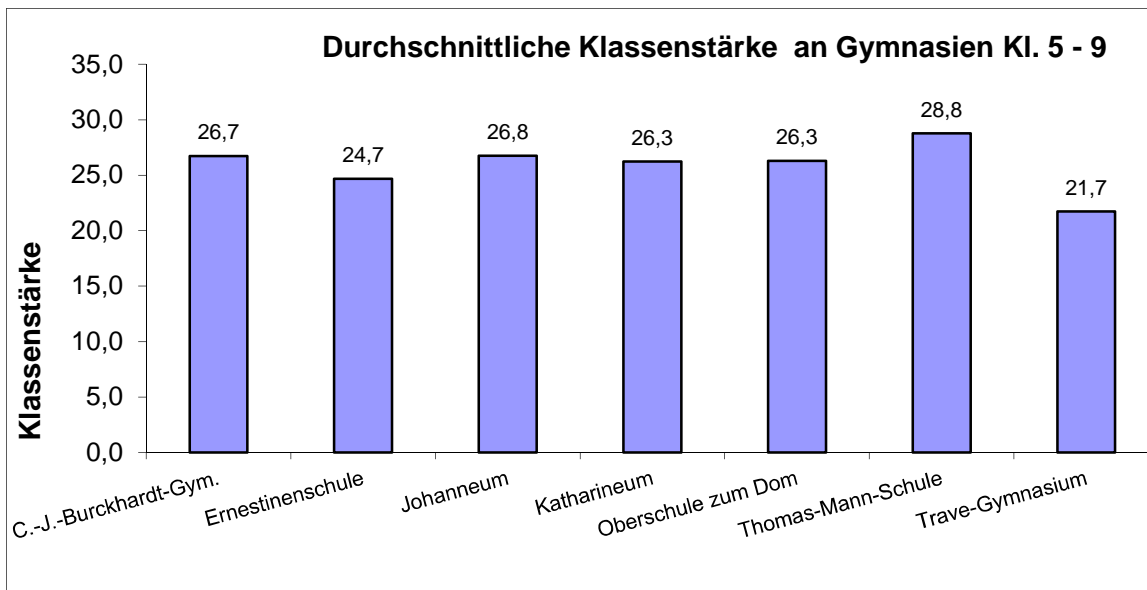
Schule	Klassenstufe									Gesamt	DAZ			Gesamt mit DAZ					
	Einführungsphase			Qualifikationsphase 1			Qualifikationsphase 2				Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.										
C.-J.-Burckhardt-Gym.	94	53	5	83	37	5	79	48	5	764	425	34	9	5	1	773	430	35	
Ernestinenschule	77	46	3	65	38	3	87	55	4	698	403	29	0	0	0	698	403	29	
Johanneum	104	67	4	89	61	4	101	65	5	856	506	34	0	0	0	856	506	34	
Katharineum	108	60	4	100	59	4	99	47	4	832	437	32	0	0	0	832	437	32	
Oberschule zum Dom	78	37	4	86	43	4	88	51	4	778	404	32	0	0	0	778	404	32	
Thomas-Mann-Schule	113	63	5	139	78	6	102	53	6	958	464	38	0	0	0	958	464	38	
Trave-Gymnasium	54	22	2	42	21	2	51	25	2	386	191	17	0	0	0	386	191	17	
<b>Zwischensumme</b>	<b>628</b>	<b>348</b>	<b>27</b>	<b>604</b>	<b>337</b>	<b>28</b>	<b>607</b>	<b>344</b>	<b>30</b>	<b>5.272</b>	<b>2.830</b>	<b>216</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>5.281</b>	<b>2.835</b>	<b>217</b>	
Abendgymnasium	41	19	2	27	16	2	18	15	2	86	50	6	0	0	0	86	50	6	
<b>Gesamt</b>	<b>669</b>	<b>367</b>	<b>29</b>	<b>631</b>	<b>353</b>	<b>30</b>	<b>625</b>	<b>359</b>	<b>32</b>	<b>5.358</b>	<b>2.880</b>	<b>222</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>5.367</b>	<b>2.885</b>	<b>223</b>	

### 3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

#### 3.4.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Gymnasien



#### 3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien



### 3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien

Nachfolgend sind die AbgängerInnenzahlen der Gymnasien des Sommers 2017 aufgelistet.

Der größte Teil der GymnasiastInnen erreicht das angestrebte Abitur (88 %). 6 % verlassen die Schule mit der Fachhochschulreife, 5 % mit dem Mittleren Abschluss, 1% mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss. Der Anteil der AbgängerInnen ohne Abschluss ist verschwindend gering (0,1%),

Das Abendgymnasium wird allerdings oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 59 % beenden den Besuch der Schule ohne Abschluss, 41 % erreichen das Abitur oder die Fachhochschulreife.

Schule	allg. Hochschulreife		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinb. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	103	50	8	1	7	1	0	0	0	0	118	52	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	73	54	7	3	4	3	4	1	1	0	89	61	1,1%	0,0%
Johanneum	81	45	1	0	2	2	0	0	0	0	84	47	0,0%	0,0%
Katharineum	87	42	2	1	4	3	2	1	0	0	95	47	0,0%	0,0%
Oberschule zum Dom	77	35	6	4	2	0	0	0	0	0	85	39	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	121	50	15	7	10	4	2	2	0	0	148	63	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	58	30	4	1	4	2	0	0	0	0	66	33	0,0%	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>600</b>	<b>306</b>	<b>43</b>	<b>17</b>	<b>33</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>685</b>	<b>342</b>	<b>0,1%</b>	<b>0,0%</b>
Abendgymnasium	11	k.A.	16	k.A.	0	k.A.	0	k.A.	38	k.A.	65	k.A.	58,5%	-

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

## 4. Offene Ganztagschulen und Nachmittagsbetreuung

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen Nachmittagsbetreuung an, fast alle sind Offene Ganztagschulen. An der Schulkindbetreuung / Nachmittagsbetreuung der Grundschulen nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 3.996 Kinder teil.

Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen hat die Stadt veranlasst, die Förderung der Schulkindbetreuung neu auszurichten und neben der Entwicklung von fachlichen Qualitätsstandards auch eine einheitliche Regelung zur Sozialstaffel der Elternbeiträge und die Einführung einer Geschwisterermäßigung auf den Weg zu bringen, festgeschrieben im Konzept Ganztage an Schule.

Das Konzept Ganztage an Schule sieht als fachliche Standards einen Betreuungs-/ Fachkräfteschlüssel von 20 Kindern mit einer Fachkraft (20:1) vor und den Einsatz von pädagogisch qualifiziertem Personal, z.B. ErzieherInnen, Sozialpädagogischen AssistentInnen oder ähnlicher Qualifikation.

Weiter zählt ein festgelegter Betreuungsumfang von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr zum Standard der Schulkindbetreuung. In den Ferien findet anteilig in der Hälfte der Ferienzeit eine Ferienbetreuung von 8:00 bis 16:00 Uhr statt. Parallel sind Schule und Anbieter aufgefordert, die Inhalte der offenen Ganztagschule fortlaufend qualitativ weiterzuentwickeln, auch unter Beteiligung von Eltern und Kindern.

An Schulstandorten mit besonderem Förderbedarf wird zusätzlich eine Ganztagsgruppe plus mit einem höheren Betreuungsschlüssel eingerichtet, dort stehen zwei sozialpädagogische Fachkräfte für 15 Kinder zur Verfügung.

Bereits fünfzehn Schulstandorte arbeiten nach diesem Konzept:

- |                            |                        |                     |
|----------------------------|------------------------|---------------------|
| - Albert-Schweitzer-Schule | - Schule Grönauer Baum | - Schule Lauerholz  |
| - Baltic-Schule            | - Heinrich-Mann-Schule | - Marien-Schule     |
| - Bugenhagen-Schule        | - Julius-Leber-Schule  | - Mühlenweg-Schule  |
| - Schule Eichholz          | - Kaland-Schule        | - Schule Niendorf   |
| - Schule Falkenfeld        | - Schule am Koggenweg  | - Schule Roter Hahn |

Für das Schuljahr 2018/19 ist für weitere Schulstandorte eine Umwandlung des Betreuungsangebots geplant.

Im weiterführenden Bereich sind inzwischen alle Schulen Offene bzw. Gebundene Ganztagschulen.

Die nachfolgende Liste der Angebote des Offenen und Gebundenen Ganztags und der Nachmittagsbetreuung (s. 4.1) gibt einen Überblick über die Vielfalt der Angebote. Die Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen zeigt die große Nachfrage der Angebote und den steigenden Bedarf.

Die zum zweiten Mal erhobenen Zahlen der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im Ganztage (s. 5.3) zeigen, dass in den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen 60 % der Integrationskinder die Nachmittagsbetreuung und / oder AGs besuchen. In den Gymnasien sind dies deutlich weniger.

### 4.1 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganztage werden in der Statistik nur die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganztage nur einmal und nicht dreimal gezählt). Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in einer Liste mit allen anderen Schulen dargestellt.

Bei der Zahl der in der Schulkindbetreuung / Nachmittagsbetreuung in der Grundschule angemeldeten Kinder wurden alle Betreuungsformen berücksichtigt, z.B. auch tageweise Betreuung. Kinder, die den Offenen Ganztage nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder		Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
<b>01 - Innenstadt</b>										
01 - Innenstadt	Berend-Schröder-Schule	FZ	Kinderwege gGmbH	- Schachschule Weiss - CVJM - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule - Ergotherapeutische Praxis	0	0	13	0	19	
01 - Innenstadt	Johanneum	Gym.	CVJM		0	0	402	0	38	
01 - Innenstadt	Marien-Schule	GS	KinderWege gGmbH	- dt. Schachverein - CVJM - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Segelverein - LKV - Gemeinnützige - Musikschule - Ergotherapie - Kunsttherapie - LübeckerTS	111	124	0	22	0	
01 - Innenstadt	Ernestinenschule	Gym.	Schulverein	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien-Schule und Emanuel-Geibel-GemS - Verband Frau und Kultur	0	0	65	0	22	
01 - Innenstadt	Katharineum	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum-Ruderriege (KRR)	0	0	295	0	19	
01 - Innenstadt	Dom-Schule	GS	KinderWege gGmbH		90	119	0	16	0	
01 - Innenstadt	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule	GemS	KinderWege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-Schule, Marien-Schule und Ernestinenschule	0	0	162	0	27	
01 - Innenstadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Lübecker Turnerschaft - Lübecker Yacht-Club - Kanu Club Lübeck	0	0	345	0	41	
<b>02 - St. Jürgen</b>										
02 - St. Jürgen	Kaland-Schule	GS	Betreuungsband Kaland-Schule gGmbH	- Sportvereine - Musik- und Kunstschule	286	k.A.	0	k.A.	0	
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.	- AWO SHgGmbH - Lüb. Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Exeo e.V. - KaMe - Kreativwerkstatt - Kita im Bildungshaus	127	167	0	16	0	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder		Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztags nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - OKO Rechtschreibinstitut - Naturell Power - Co2 Languages -Circusschule Jenkins	232	151	0	20	0	
02 - St. Jürgen	Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen	GGemS	Betreute Grundschule	- MTV - katholische Familienbildungsstätte - Tanzschule Huber-Beuss - Kunstschule Ratzeburger Allee - Schwimmhalle Ziegelstraße	136	239	92	22	15	
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	KinderwegegGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix	235	144	0	13	0	
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Niederbüssau	GS	Schul- und Förderverein Betreute Grundschule Niederbüssau e.V.		40	0	0	0	0	
<b>03 - Moisling</b>										
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGemS	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- Rot-Weiß Moisling - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Netzwerk „Stadtteil und Schule“	59	59	21	14	4	
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FZ	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- IN VIA e.V. - Rot-Weiß Moisling - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - EuroKidz e.V. - Netzwerk „Stadtteil und Schule“	0	15		15	4	
03 - Moisling	Mühlenweg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	75	105	0	22	0	
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.	-Schachschule Weiss - Mentor-Leserlehner e.V.	20	20	0	3	0	
<b>04 - Buntekuh</b>										
04 - Buntekuh	Baltic-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule in der GemS)	KinderwegegGmbH	- LT Tischtennis - Sprungtuch e.V. - TUS - IN VIA e.V. - Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - NaWi-Kids - Lübecker Musikschule	103	83	372	17	36	
04 - Buntekuh	Grundschule am Koggenweg	GS	Schulverein	- SC Buntekuh	197	220	0	12	0	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder		Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
<b>05 - St. Lorenz Süd</b>										
05 - St. Lorenz Süd	Bugenhagen-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	112	71	0	10	0	
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.		109	205	0	26	0	
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor	GemS (teilgebunden)	Kinderwege gGmbH	- ASB - A Norm in Form (Breakdance) - Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck	0	0	204	0	22	
<b>05 - St. Lorenz Nord</b>										
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGemS	Schulverein	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	95	250	180	15	16	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelmshöhe	FZ	Schulverein	- Judo Wancke		25 (Unterstufe, Kl. 1 -3: 16)	49 (Kl. 4-9: 58)	k.A.	k.A.	
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard-Kühl-Schule	GGemS	Malteser Hilfsdienst e.V.	- Bildungszentrum Mortzfeld - Mentor-Leserlehrlernhilfe e.V. - LT Tischtennis - AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“ - Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh - Tontalente Lübeck - GolfClub Reinfeld - Kidzcare - Lübecker Tennis & Hockeyclub - Obstabenteurer e.V. - Johanniter	91	152	227	18	74	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Schönböcken	GS	KinderWege gGmbH		56	16	0	2	0	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinderschutzbund e.V.	- Offener Kanal Lübeck	79	79	0	44	0	
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber-Schule	GGemS	INV IA e.V.; AWO, Region Südholstein	- CVJM - Lesementoren e.V. - Lübecker Rudergesellschaft - Eurokidz - VfB Lübeck - Diakonie - Stiftung Lesen	73	88	100	18	8	
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gym.	Förderverein OGS	- Gotthard-Kühl-Schule - AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“	0	0	211	0	24	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder		Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztags nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
06 - St. Lorenz Nord	Paul-Gerhardt-Schule	GS	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Lübeck e.V.	- Verein Mentor, die Leselernhelfer - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde	125	94	0	11	0	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Groß Steinrade	GS	Kinderweg gGmbH		58	0	0	0	0	
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Musikschule	143	111	0	12	0	
<b>07 - St. Gertrud</b>										
St. Gertrud	Geschwister-Prenski-Schule	GemS (gebundene Ganztagschule)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Rudergesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt	0	0	564	0	55	
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGemS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Ausbildungspark Blankensee - Eichholz aktiv - Handwerkskammer HL - Berufsinformationszentrum - IHK - Eichholzer SV - Internationaler Bund - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei	105	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
07 - St. Gertrud	Grundschule Eichholz	GS	KinderWege gGmbH	- Eichholz aktiv - JuZE Dieselstr.	109	94	0	20	0	
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuch e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - SV Victoria 08 - Kirchengemeinde St. Stephanus - Fit-in-Familie e.V. - LeseMentor e.V.	203	320	0	14	0	
07 - St. Gertrud	Maria-Montessori-Schule	FZ	mixed-pickles e.V.	- Marli-Werkstätten - Roter Stern / Fußballclub	19	19	22	11	2	
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Landwege	135	135	0	7	0	
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGemS	KinderWege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	90	123	82	16	3	
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schulverein der Thomas-Mann-Schule		0	0	604	0	16	
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	KinderWege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Weiss - Sportverein 1876	163	11	0	13	0	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder		Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztags nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
<b>08 - Schlutup</b>										
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule)	Betreute Grundschule Schlutup/ Fördergemeinschaft der Willy-Brandt-Schule und Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Offener Kanal - Hanse-Obst e.V.	87	81	284	8	33	
<b>09 - Kücknitz</b>										
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Trägerverbund: Vorwerker Diakonie und Bauspielplatz	- TSV Kücknitz - JuZe Kücknitz - Tierheim Kücknitz	129	k.A.	0	k.A.	k.A.	
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FZ	Vorwerker Diakonie	- JuZe Kücknitz - Lübecker Jugendring		60		13		
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS	Kidscorner gUG	- Trave-Gym. - Bauspielplatz - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TSV Siems - TSV Dänischburg - BFit24 - TG Rangenberg - Tontalente	68	69	76	5	12	
09 - Kücknitz	Trave-Gymnasium	Gym.	Kidscorner gUG	- Trave-Grund- und GemS - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - BFit - Ton-Talente	0	0	197	0	16	
09 - Kücknitz	Rangenberg-Schule	GS	SKBR e.V.		47	0	0	0	0	
09 - Kücknitz	Schule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Bauspielplatz - JuZe Kücknitz - Turn- und Sportverein Siems - Lesementoren e.V. - Junior Campus FH Lübeck - KJHV - Ringstedtenhof - Jugendverkehrsschule - Polizei Kücknitz - Famila Kücknitz - Förderverein "Kücknitzer Jugend e.V." - Kitas der Umgebung	45	121	0	19	0	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Zahl der in der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung angemeldeten Kinder	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztags nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
<b>10 - Travemünde</b>									
10 – Travemünde	Stadtschule Travemünde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Gemeinnützige Musikschule HL - Johanneum Lübeck - Knabekantorei Lübeck - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Lesementoren - Bauspielplatz Roter Hahn - Kita Küstenknirpse - Trave Gymnasium - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck	110	101	0	6	0
10 – Travemünde	Schule am Meer	GGemS	Kinderschutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamtler	35	67	19	6	4

## 5. Integration

In der Schulstatistik werden zum zweiten Mal Daten separat unter der Rubrik „Integration“ dargestellt.

7 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dabei werden verschiedene Förderschwerpunkte unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH):

- *Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten* (hier „Autismus“): äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion
- *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* (hier auch: „sozial-emotionale Entwicklung“): Ziel ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten
- *Förderschwerpunkt Lernen*
- *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung*
- *Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung* (hier: „körperlich-motorische Entwicklung“)
- *Förderschwerpunkt Sprache*: für Schülerinnen und Schüler mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz).
- *Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler*: für Schülerinnen und Schüler, die physisch oder psychisch längerfristig erkranken oder in regelmäßigen Abständen stationär behandelt werden müssen
- *Förderschwerpunkt Hören*
- *Förderschwerpunkt Sehen*

In allen allgemeinbildenden Schulen werden inzwischen 72 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Zahlreiche Integrationskinder besuchen auch die Nachmittagsangebote der Schulen (s. 5.3). Zum Vergleich: Im Schuljahr 2016/17 wurden laut Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein 68 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen integrativ unterrichtet.

Die Abbildungen zu den Sonderpädagogischen Förderschwerpunkten der Integrationskinder zeigen, dass in den Grundschulen vor allem Kinder mit Förderbedarf „Sprache“ (44 %), „Lernen“ (21 %) sowie „emotionale und soziale Entwicklung“ (15 %) integriert werden. In den weiterführenden Schulen werden vor allem Kinder mit Förderschwerpunkt „Lernen“ integrativ beschult (58 %). 17 % haben einen Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung.

An den Förderzentren werden weiterhin 2 % aller Lübecker SchülerInnen beschult (s. auch 7.2). In den letzten Jahren ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ im Vergleich zu den SchülerInnen mit Förderbedarf in der geistigen und körperlich-motorischen Entwicklung gesunken. An den Förderzentren werden zu mehr als zwei Dritteln Jungen beschult.

Anmerkung: Kinder, die eine Lerngruppe Erziehungshilfe (LEH) besuchen, werden in der Grundschule am Standort der LEH gezählt (5 Standorte) und nicht separat aufgeführt. Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden ab sofort am Schulstandort und nicht am Förderzentrum gezählt.

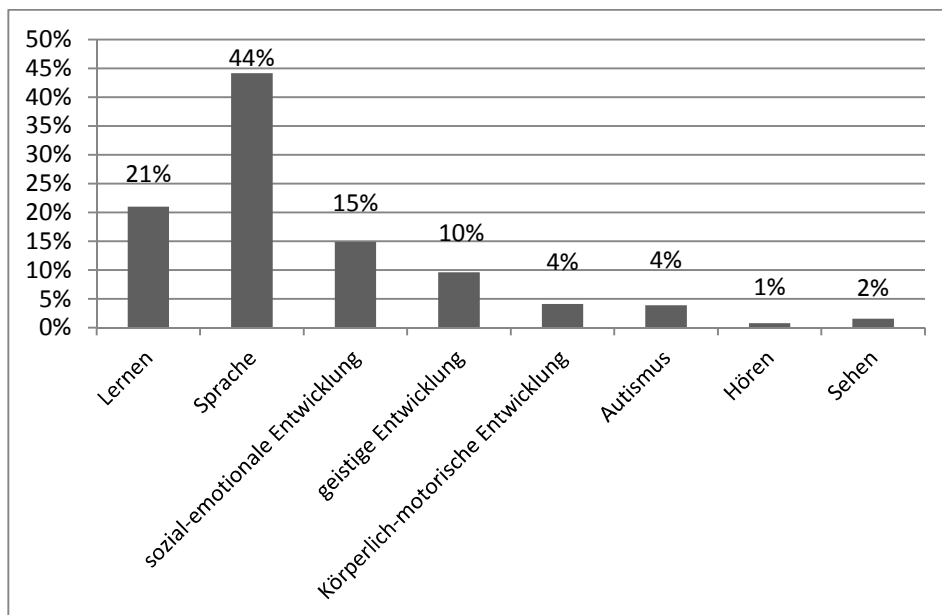
## 5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen SchülerInnen
Allgemeinbildende Schule	1.078	72 %	5 %
Förderzentrum	415	28 %	2 %
Gesamt	1.493	100 %	7 %

In den Schulen der Hansestadt Lübeck werden 1.493 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf beschult, dies sind 7 % aller SchülerInnen. 72 % von ihnen (dies sind 5 % aller Lübecker SchülerInnen) besuchen eine allgemeinbildende Schule, 28 % ein Förderzentrum (2 % aller SchülerInnen in Lübeck).

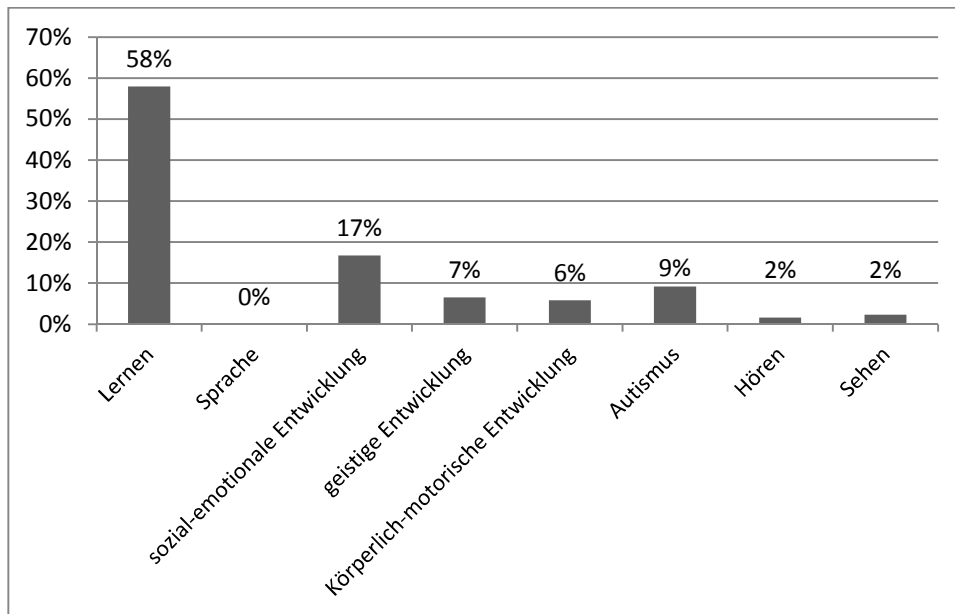
## 5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

### 5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule



In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf „Sprache“ integriert. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf „Lernen“ (21 %) sowie „Sozial-emotionale Entwicklung“ beschult.

## 5.2.2 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der weiterführenden Schule



In der weiterführenden Schule hat der Großteil der IntegrationsschülerInnen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ (58 %). Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung aus (17 %).

## 5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs

Anteil IntegrationsschülerInnen im Ganztag	
Grundschule	60,4 %
Gemeinschaftsschule	59,7 %
Gymnasium	32,4 %

In Lübeck besuchen 60 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf auch die Nachmittagsangebote der Grund- und Gemeinschaftsschulen. An den Gymnasien ist in diesem Jahr nur eine Teilnahme von 32 % gemeldet worden, wobei sich diese Zahl auf die Angaben von 6 Schulen und nur wenige IntegrationsschülerInnen bezieht.

An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte.

## 6. Schulabschlüsse

Die Angaben zu den SchulabgängerInnen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

An den *Gymnasien* schlossen 87 % mit dem Abitur ab, 6% mit Fachhochschulreife, 4 % mit Mittlerem Schulabschluss und 1 % mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss. 1 % verließ die Schule ohne Abschluss.

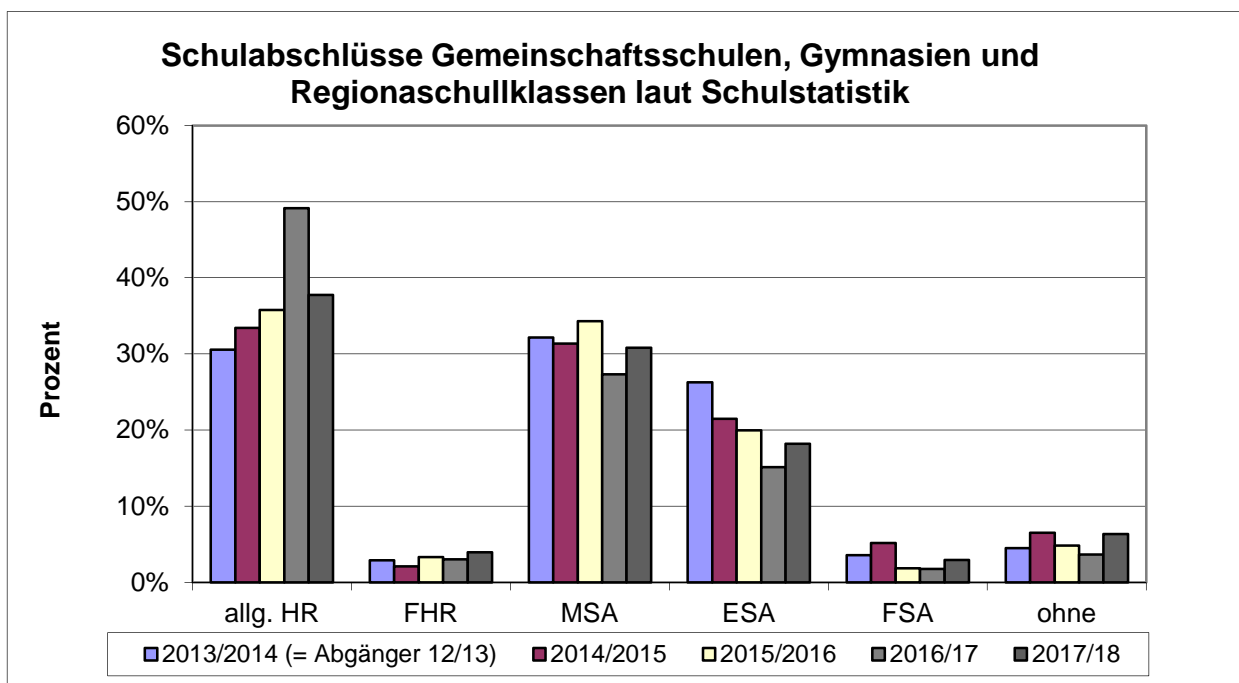
Das Abitur an *Gemeinschaftsschulen* erwarben 144 junge Erwachsene. Dies sind 47 % der AbgängerInnen an den beiden Schulen mit 13. Jahrgang (und 11% aller AbgängerInnen an Gemeinschaftsschulen). Damit erwerben mehr als 90 % des angetretenen Jahrgangs an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe das Abitur.

An den *Gemeinschaftsschulen* gingen insgesamt 3 % mit Fachhochschulreife, 45 % mit dem Mittleren Schulabschluss, 27 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 5 % mit Förderschulabschluss und 9 % ohne Abschluss. Damit ist die Zahl der AbgängerInnen ohne Abschluss gestiegen (Vorjahr 6,6 %).

Eine mögliche Ursache ist nach Auskunft des Schulamtes die Zunahme neuzugewanderter Jugendlicher, die aus den DaZ-Basisklassen in die regulären Klassen wechseln. Da sie sich erst seit kurzem in den Klassen befinden, ist die Erlangung des Abschlusses für sie eine besondere Herausforderung. Einen weiteren Teil der AbgängerInnen ohne Abschluss machen Jugendliche mit nicht ausreichendem Schulbesuch bzw. nicht ausreichenden Schulleistungen aus.

An den *Förderzentren* beenden 10 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 20 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie weitere 50 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss geistige oder sozial-emotionale Entwicklung. 20 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den letzten Jahren.



Der hohe Anteil an AbgängerInnen mit Abitur zum Jahr 2016/17 ist im doppelten Abiturjahrgang begründet. Dadurch verschieben sich alle Anteile in diesem Abgangsjahr.

Der Anteil der AbgängerInnen mit allgemeiner oder Fachhochschulreife ist unabhängig davon in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen. Im vergangenen Sommer schlossen 38 % die Schule mit dem Abitur ab, 4 % mit der Fachhochschulreife. 31 % erwarben den Mittleren Schulabschluss, 18 % den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 3 % den Förderschulabschluss. 6 % verließen die Schule gänzlich ohne Abschluss. Bei denjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, handelt es sich vor allem um männliche Jugendliche.

## 7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen

### 7.1 Entwicklung und Prognose Grundschulen

Schuljahr	1.Klasse	2.Klasse	Übergang in %-Anteilen	3.Klasse	Übergang in %-Anteilen	4.Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981
<i>ab hier Prognose</i>								
2018/19	1.942	1.809	102,6	1.730	95,6	1.640	97,1	7.121
2019/20	1.995	1.993	102,6	1.730	95,6	1.681	97,1	7.398
2020/21	2.110	2.047	102,6	1.730	95,6	1.681	97,1	7.568
2021/22	2.146	2.165	102,6	1.906	95,6	1.681	97,1	7.898
2022/23	2.129	2.202	102,6	1.958	95,6	1.851	97,1	8.140
2023/24	2.133	2.185	102,6	2.071	95,6	1.902	97,1	8.290
2024/25	2.131	2.189	102,6	2.106	95,6	2.011	97,1	8.437
2025/26	2.119	2.187	102,6	2.089	95,6	2.046	97,1	8.441
2026/27	2.223	2.174	102,6	2.093	95,6	2.030	97,1	8.520
2027/28	2.074	2.281	102,6	2.091	95,6	2.033	97,1	8.480
2028/29	2.037	2.128	102,6	2.080	95,6	2.031	97,1	8.276
2029/30	1.993	2.090	102,6	2.182	95,6	2.020	97,1	8.285

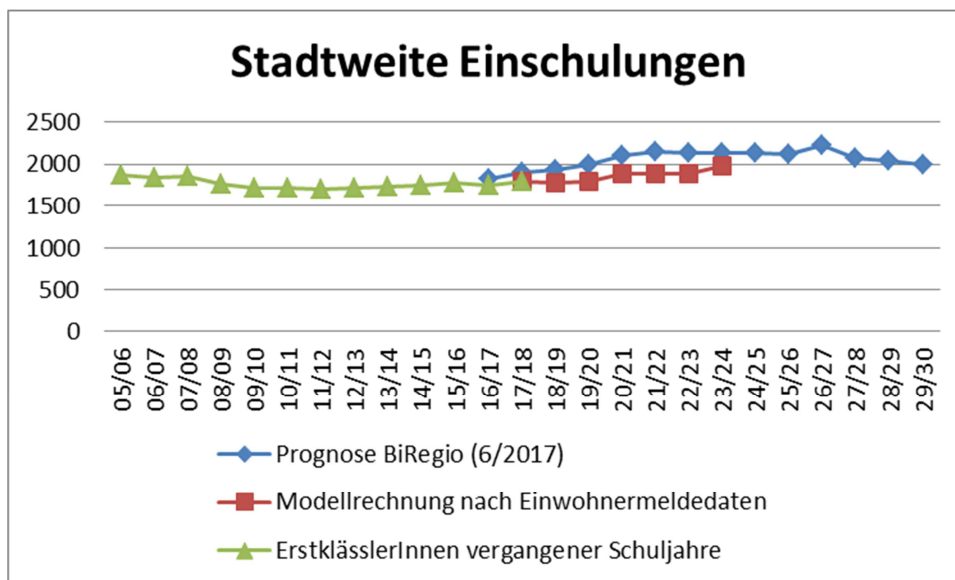
#### Anmerkung:

Die SchülerInnenzahlen enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind.

Die Einschulungsprognose erfolgt auf Basis der zum Stichtag 30.06. wohnhaften Kinder der zugehörigen Altersgruppe. Auf dieser Basis wurde durch BiRegio 2017 unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (Einpendler, Zuzüge) eine Prognose der zukünftigen Einschulungen erstellt, die der Berechnung zugrunde gelegt wird. Als erwarteter Überganganteil wird das Mittel der vorangegangenen Jahre verwendet.

Eine Berechnung der zukünftigen Einschulungen allein aufgrund der aktuell zum 30.06.2017 in Lübeck lebenden Kinder, zeigt bereits, dass mit steigenden Einschulungszahlen zu rechnen ist. Bezieht man weitere Faktoren – wie Zuzüge aufgrund zahlreicher geplanter Baugebiete – ein, so ist mit deutlich steigenden Einschulungszahlen zu rechnen, wie dies in der zweiten Spalte dargestellt ist. Die Prognose des Gutachterbüros BiRegio bezieht auch Einpendler und Zuzüge sowie die Anmeldungen an Privatschulen mit ein und liegt dementsprechend höher.

Die folgende Abbildung zeigt die bisherigen Erstklässlerzahlen an Grundschulen, die aufgrund der Einwohnerzahlen des jeweiligen Jahrgangs zu erwartenden schulpflichtigen Kinder sowie die von BiRegio vorhergesagten zukünftigen Erstklässlerzahlen unter der Berücksichtigung der geplanten Baugebiete, Zuzüge und anderer Faktoren. Das Gutachterbüro BiRegio ging im April 2017 unter den aktuellen Voraussetzungen von einem Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen Grundschulen aus.



Die Berechnungen zeigen insgesamt steigende Einschulungszahlen, die sich als nachfolgend steigende Grundschülerzahlen auswirken.

## 7.2 Entwicklung Förderzentren

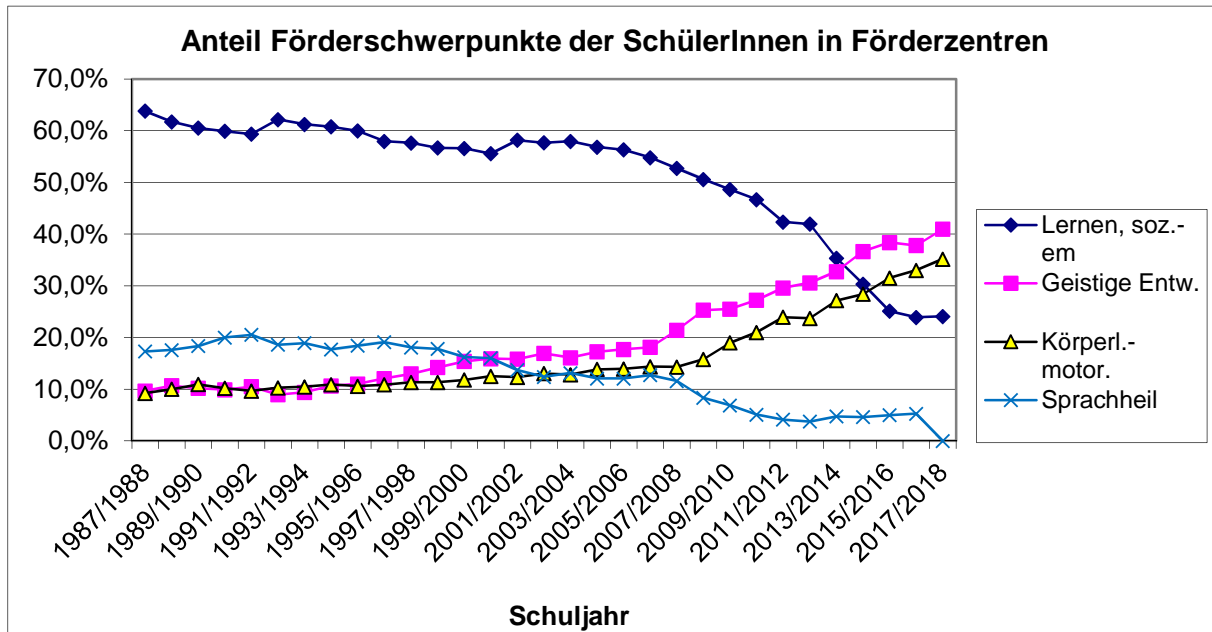
### 7.2.1 Übersicht

Schuljahr	Lernen, soz.-em. Entw.	Geistige Entw.	Körperl.-mot. Entw.	Sprachheil	SchülerInnen insg.	Anteil an Gesamt-schülerzahl
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.		
1986/1987	812	117	106	203	1.238	5,8%
1987/1988	767	116	111	208	1.202	5,9%
1988/1989	716	124	116	204	1.160	5,8%
1989/1990	666	112	120	202	1.100	5,6%
1990/1991	653	108	111	218	1.090	5,5%
1991/1992	651	115	106	225	1.097	5,5%
1992/1993	695	100	115	208	1.118	5,6%
1993/1994	703	108	120	217	1.148	5,7%
1994/1995	680	119	122	198	1.119	5,4%
1995/1996	658	121	116	202	1.097	5,2%
1996/1997	619	129	116	204	1.068	5,0%
1997/1998	596	134	117	187	1.034	4,8%
1998/1999	551	138	110	173	972	4,5%
1999/2000	548	149	114	157	968	4,4%
2000/2001	542	155	122	156	975	4,4%
2001/2002	548	149	116	129	942	4,3%
2002/2003	545	160	123	117	945	4,3%
2003/2004	547	152	121	124	944	4,3%
2004/2005	518	157	126	110	911	4,1%
2005/2006	509	160	126	109	904	4,1%
2006/2007	469	155	123	109	856	3,9%
2007/2008	406	165	110	89	770	3,5%
2008/2009	340	170	106	56	672	3,2%
2009/2010	305	160	119	43	627	3,0%
2010/2011	276	161	124	30	591	2,9%
2011/2012	216	151	122	21	510	2,5%
2012/2013	214	156	121	19	510	2,5%
2013/2014	164	152	126	22	464	2,3%
2014/2015	125	151	117	19	412	2,1%
2015/2016	106	162	133	21	422	2,1%
2016/2017	100	158	138	22	418	2,1%
2017/2018	99	170	146	0	415	2,1%

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an Förderzentren liegt im Vergleich zum Vorjahr ähnlich hoch. Dies ist aber darin begründet, dass die Sprachheilintensivklassen nun nicht mehr beim Förderzentrum, sondern bei den Grundschulstandorten gezählt werden. Im Vergleich zum Vorjahr werden vor allem mehr Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung sowie körperlich-motorische Entwicklung beschult. Der Anteil der beschulten Kinder an Förderzentren an allen Lübecker SchülerInnen ist gleichbleibend (s. Kap. 5).

## 7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung an den Förderzentren in den vergangenen Jahren. Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen und soziale und emotionale Entwicklung werden zunehmend weniger an Förderzentren beschult, während der Anteil der Kinder mit Förderbedarf in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung steigt (s. auch Kapitel 5). Die Sprachheilklassen existieren im selben Umfang, werden allerdings nun den Grundschulen zugerechnet.



## 7.3 Entwicklung Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abend- gymnasium	SchülerInnen insg.
	Sch.	Kl.	Sch.	Sch.	
	<b>Klassenstufe 5 - 11</b>		<b>Klassenstufe 12 - 13</b>		
1995/1996	3.695	156	939	123	4.757
1996/1997	3.715	153	888	127	4.730
1997/1998	3.700	153	852	120	4.672
1998/1999	3.732	152	905	120	4.757
1999/2000	3.792	157	891	111	4.794
2000/2001	3.879	160	889	117	4.885
2001/2002	3.954	166	851	127	4.932
2002/2003	4.061	169	826	101	4.988
2003/2004	4.127	160	800	106	5.033
2004/2005	4.202	169	791	108	5.101
2005/2006	4.281	169	897	106	5.284
2006/2007	4.368	170	944	99	5.411
2007/2008	4.454	171	973	99	5.526
2008/2009	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/2010	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/2011	4.707	180	1.006	113	5.826
	<b>Klassenstufe 5 - 10</b>		<b>Klassenstufe 11 - 13</b>		
2011/2012	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/2013	4.057	153	1.628	95	5.780
	<b>Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5 - 9)</b>		<b>Oberstufe</b>		
2013/2014	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/2015	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/2016	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/2017	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/2018	3.442	132	1.839	86	5.367

Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider. DaZ-Basisstufen-SchülerInnen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

## 7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			SchülerInnen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13	
	Sch.	Kl.	Sch.	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der SchülerInnenzahl.

DaZ-Basisstufen-SchülerInnen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

## 7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen

Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen laufen 2018/19 aus, sodass die Zahl der Regionalschulklassen über die Jahre sinkt und aktuell nur noch ein letzter Jahrgang beschult wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Regionalschulklassen.

Schuljahr	Regionalschulklassen	
	Sch.	Kl.
2008/09	104	4
2009/10	270	11
2010/11	417	22
2011/12	581	32
2012/13	697	30
2013/14	596	29
2014/15	608	28
2015/16	413	19
2016/17	266	12
2017/18	89	4

## 7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar.

Jahrgang	Grundschule 4. Klassen- stufe des Vorjahres SchülerInnen	5. Klasse						Gesamt  5. Klassen
		Haupts. Schüler- Innen	Reals. *) Schüler- Innen	Integrierte Gesamts. SchülerInnen	Gymn. *) Schüler- Innen	Regional- schule SchülerInnen	Gemeinschafts- schule SchülerInnen	
		1987/88	1.580	522	589		612	
1988/89	1.418	510	541		545			1.596
1989/90	1.439	499	486	93	570			1.648
1990/91	1.537	494	589	96	581			1.760
1991/92	1.668	485	622	95	653			1.855
1992/93	1.711	478	570	204	655			1.907
1993/94	1.633	467	558	191	577			1.793
1994/95	1.656	455	554	194	583			1.786
1995/96	1.640	486	538	196	576			1.796
1996/97	1.692	427	584	267	562			1.840
1997/98	1.729	480	551	263	600			1.894
1998/99	1.945	532	630	265	663			2.090
1999/2000	1.911	513	638	267	642			2.060
2000/2001	1.966	505	618	258	715			2.096
2001/2002	1.994	538	645	260	739			2.182
2002/2003	1.904	449	606	264				1.319
2003/2004	1.924	498	592	274	691			2.055
2004/2005	1.832	468	550	269	645			1.932
2005/2006	1.782	441	507	267	671			1.886
2006/2007	1.802	421	516	271	742			1.950
2007/2008	1.843	380	549	273	777			1.979
2008/2009	1.786	298	336	297	748	104	80	1.863
2009/2010	1.802	32		296	755	163	655	1.901
2010/2011	1.765				761	142	954	1.857
2011/2012	1.698				666	125	952	1.743
2012/2013	1.652				680	113	871	1.664
2013/2014	1.609				673	33	969	1.675
2014/2015	1.621				676		998	1.674
2015/2016	1.607				750		954	1.704
2016/2017	1.620				727		927	1.654
2017/2018	1.699				790		933	1.723

\*) einschließlich GastschülerInnen, ohne Abendgymnasium

Im Jahr 2014 entfiel die Schulübergangsempfehlung und die damit zusammenhängende Zugangsbeschränkung für das Gymnasium.

## 8. Schulentwicklung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürger mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nachfolgend werden bisher getätigte Investitionen und Maßnahmen, aktuelle Planungsansätze sowie rechtliche Grundlagen dargestellt.

### Investitionen in Schulgebäude und Baumaßnahmen

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden.

#### Pestalozzi-Schule

2016	Brandschutz und Sanierungsmaßnahmen	Bauunterhaltung GMHL
------	-------------------------------------	-------------------------

#### Julius-Leber-Schule

2016	Sanierung der NaWi-Räume am Marquardplatz: 2 Räume wurden im Herbst 2016 fertiggestellt	425.000 Euro
------	---	--------------

#### Kahlhorst-Schule

2017	Ausstattung der kleinen Gymnastikhalle mit Schallschutz sowie Ausstattung eines Teils der Schulflore im EG mit Akustikplatten	
2017	Trennung Mensa/Ganztagsraum (Leichtbauwand)	über KinderWege

#### Thomas-Mann-Schule

Herbst 2017	Pflasterarbeiten im Eingangsbereich der Schule (GMHL) + neue Fahrradständer über Fahrradbeauftragte	
----------------	---	--

#### Schule am Stadtpark

2017	Umnutzung Kellerraum zum Kopierraum	12.951 Euro
Herbst 2017 – lfd.	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	

#### Geschwister-Prenski-Schule

2016	Erweiterung der Schule um 2 Klassenräume inkl. Verbindungsflur	740.000 Euro
2017	Toilettensanierung im Rahmen der Bauunterhaltung durch das GMHL	409.000 Euro

#### Grundschule Groß Steinrade

2015-2017	Totalsanierung und Raumoptimierung des Gebäudes aufgrund von Schimmel (Spendenmittel von der Possehl-Stiftung 450.000 Euro), Umzug aus den Pavillons in die sanierte Schule zum aktuellen Schuljahr	2.055.000 Euro
-----------	---	----------------

#### Grundschule Niendorf

2016	Anbau mit 2 Klassenräumen und einem Multifunktionsraum Kosten 630.000 Euro, die Possehl-Stiftung hat das Bauvorhaben mit 350.000 Euro unterstützt.	280.000 Euro
------	---	--------------

#### Marien-Schule

2015-lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.345.000 Euro
----------	--	----------------

#### Berend-Schröder-Schule

2014-lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	1.128.000 Euro
----------	--	----------------

#### Emanuel-Geibel-Schule

2014-lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.929.000 Euro
----------	--	----------------

## Oberschule zum Dom

2016	Mensaneubau, Einweihung der Mensa im Januar 2017	1.150.000 Euro
2016-2017	Maßnahmen Brandschutzkonzept	858.000 Euro

## Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

2016-ldf	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro
----------	-----------------------------	-----------------

## Grundschule am Koggenweg

2016	Toilettensanierung Die Maßnahme wurde aus Bauunterhaltungsmitteln bezahlt.	
------	---	--

## Baltic-Schule, Briggstr.

2014-ldf	energetische Sanierung des Schulgebäudes und Erweiterung	6.800.000 Euro
----------	--	----------------

## Schule Falkenfeld

2014 – 2018	Abriss der Hausmeisterwohnung und des Sanitärtraktes, Sanierung der Turnhalle, Erweiterung und Sanierung des Schulgebäudes	4.000.000 Euro
-------------	--	----------------

## Schule Tremser Teich

2016	Einbau zusätzlicher Jalousien im Altbau über Schulverein aus Stiftungsmitteln	21.200 Euro
2017	Sanierung der Sanitäreanlagen	277.000 Euro

## Schule Rangenberg

2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro
-----------	---------------------------------	----------------

## Trave Gymnasium

2016/2017	Sanierung von 2 naturwissenschaftlichen Fachräumen	510.000 Euro
-----------	--	--------------

## Grund- und Gemeinschaftsschule Trave

2016/2017	Sanierung von 2 naturwissenschaftlichen Fachräumen	500.000 Euro
-----------	--	--------------

## Schule am Meer

2016	Umgestaltung Sekundarschulhof	105.000 Euro
------	-------------------------------	--------------

## Ernestinenschule

2016 lfd.	Brandschutzsanierung Hauptgebäude	776.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Turnhalle	148.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Burgschule	308.000 Euro
2017 lfd.	Sanierung Elektroanlagen	300.000 Euro
2017 lfd.	Erneuerung Fachräume Physik, bislang nur Planung	561.000 Euro

## Katharineum

2016-2017	Brandschutzsanierung	1.270.000 Euro
2016-2017	Sanierung Fachräume für Chemie	225.000 Euro

## Johanneum

2017	Sanierung der Biologie-Fachräume, bislang nur Planung	540.000 Euro
2016 lfd.	Dach- und Fenstersanierung über das GMHL	

## Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen

2016-2017	Sanierung von 2 NaWi-Räumen	600.000 Euro
2016-2020	Energetische Maßnahmen; Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, bislang nur Planung	13.600.000 Euro

## Schule an der Wakenitz

2016-2018	Thermische Sanierung, lt. EW-Bau	2.160.000 Euro
-----------	----------------------------------	----------------

## Willy-Brandt-Schule

2017-2018	Sanierung Sanitäreanlagen durch GMHL	245.000 Euro
-----------	--------------------------------------	--------------

## Schulentwicklungsplanung

Im Jahr 2016 erstellte der Bereich Schule und Sport mit dem Bonner Gutachterbüro BiRegio ein aktuelles Gutachten zur Schulentwicklungsplanung. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden anschließend in sieben Regionalkonferenzen bis zu den Sommerferien 2017 vorgestellt und u.a. mit Schulleitungen, Lehrkräften, Trägern, Leitungen und MitarbeiterInnen des Ganztags sowie Eltern- und Schülervertretungen diskutiert. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Folien der Regionalkonferenzen können im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck unter der Rubrik Bildungsmonitoring eingesehen werden. Es erfolgten weitere Gespräche, u.a. auch mit den KollegInnen der Stadtentwicklung.

Ein wesentlicher Faktor für die Schulentwicklungsplanung ist die große Zahl geplanter Baugebiete und konkreter Wohnungsbauvorhaben in der Hansestadt Lübeck, die sich als deutliche Zunahme der SchülerInnenzahlen auswirken wird (s. auch 7.1). Neben den steigenden Kinderzahlen führen weitere Faktoren zu wachsenden Anforderungen an die Schulraumplanung. Die steigenden Integrationszahlen bringen einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da die Klassenstärken bei Integrationsklassen kleiner sind als bei regulären Grundschulklassen. Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich durch die zunehmende Nachfrage nach den Betreuungsangeboten an Grundschulen am Nachmittag. Die Ausweitung von Ganztagsschulangeboten ist in den nächsten Jahren unerlässlich. Zudem werden durch die starke Zunahme von Flüchtlingskindern zahlreiche Räume für DaZ-Basisklassen genutzt.

Im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses wurde geprüft, ob eine Notwendigkeit neuer Grundschulplätze besteht und in Folge des Ansteigens der SchülerInnen-Zahlen im Grundschulbereich später die Plätze in der Sekundarstufe (SEK) I ausreichen werden. Außerdem wurde der Bedarf weiterer Gymnasien bzw. einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule diskutiert. Neben Überlegungen zur Kapazitätserhöhung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen wurde durch eine rechtsverbindliche Kooperationen zwischen den drei Beruflichen Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen ohne SEK II eine Rechtssicherheit geschaffen, dass SchülerInnen, die eine Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe wählen, die verbindliche Möglichkeit haben, (nach Vorliegen der Voraussetzungen) an einem der drei beruflichen Gymnasien aufgenommen zu werden.

Auch die Situation der Förderzentren wurde betrachtet. Diskutiert wurde u.a., ob eine Zusammenlegung der beiden Förderzentren Lernen zu einem Förderzentrum an einem Ort sinnvoll wäre. Die Gespräche mit den betroffenen Schulen als auch der Schulaufsicht ergaben, dass eine Zusammenlegung sowohl aus organisatorischer als auch pädagogischer Sicht derzeit nicht zielführend wäre.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Gutachtens und des Austausches in den Regionalkonferenzen wurde der Bedarf an verschiedenen Standorten bestimmt und Maßnahmen wie Schulneubauten, Aus- und Anbauten vorgeschlagen, um den wachsenden SchülerInnenzahlen zu begegnen sowie den Ganztagesbetriebes zu ermöglichen (Klassenräume, Ganztagsräume, Mensen, Sanitärräume). Im Oktober 2017 wurde für die Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung eine Prioritätenliste vorgelegt. Diese umfasst vor allem zunächst den Ausbau der Grundschulkapazität, die Kapazitätserweiterung an einem Gymnasium sowie mehrere Maßnahmen zur Sicherung und Ausweitung des Ganztagsangebots. Entsprechende Haushaltsanmeldungen zu den einzelnen Maßnahmen sind vom Bereich Schule und Sport erfolgt. Zum Redaktionsschluss des Berichts war noch kein Haushaltsbeschluss 2018 der Bürgerschaft erfolgt.

## Mindestgrößenverordnung

Im März 2017 wurde eine neue Mindestgrößenverordnung festgelegt, die eine Änderung zu den *Außenstellen von Grundschulen* beinhaltet: Auch kleinere Außenstellen können geführt werden, wenn sie mindestens 27 Schülerinnen und Schüler sowie ein Konzept zum jahrgangsübergreifenden Lernen und zu Vertretungsregelungen vorweisen können. Die Außenstelle muss die Verlässlichkeit der Grundschule durch pädagogisch qualifiziertes Personal, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei einem Ausfall von Lehrkräften und die Unterstützung der Sportlehrkraft durch geeignete Personen sicherstellen. Die Auswirkungen und Folgen hierzu sind im 2. Halbjahr des Schuljahres 2017/18 zu erörtern.

## 9. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann eine Beschulung eines/r Lübecker Schüler/in in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Heimatgemeinde / des Heimatkreises.

### Schullastenausgleich 2017/18

Schulart	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn (€)
Grundschule	2.088,69 €
GGemS	1.810,58 €
Gymnasium	1.543,77 €

Förderzentren	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r SchülerIn
Astrid-Lindgren-Schule	5.101,80 €	710,80 €
Berend-Schröder-Schule	5.511,18 €	658,45 €
Maria-Montessori-Schule	7.365,49 €	5.309,61€
Matthias-Leithoff-Schule	5.242,09 €	3.505,17 €
Schule Wilhelmshöhe	4.886,16 €	3.227,32 €

### Anzahl SchülerInnen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2017/18 (vorläufige Zahlen)

Schulart	SchülerInnen	Zusatzbemerkungen
Grundschule	118	inkl. Grundschule an GemS
GGemS	353	ohne Grundschule
Gymnasium	711	
Förderzentrum	41	



► Nr. VO/2017/05367  
öffentlich

Lübeck, 28.09.2017

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

## LÜBECK überMORGEN

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.10.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.11.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.11.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.12.2017	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.12.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Anstehende Stadtentwicklungsprojekte Rahmenplan Altstadt (Bürgerschaftsbeschluss VO/2016/04320), Flächennutzungsplan (Bürgerschaftsbeschluss VO/2014/01571) und Verkehrsentwicklungsplan (Bürgerschaftsbeschluss Drs.-Nr. 291/27.11.2008)

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Fachbereiche 1 – 5  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung ist bei der Erstellung dieser Vorlage nicht erfolgt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im Stadtentwicklungsprozess jedoch eine wichtige Rolle spielen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**

Lübeck wird sich verändern. Dies zeigt sich zum einen in der Innenstadt, wo der Strukturwandel im Einzelhandel, der Wunsch nach weniger Kfz-Verkehr und baukulturelle Ansprüche die Frage aufwerfen, welche Funktionen unsere Altstadt in Zukunft haben wird. Der Strukturwandel findet jedoch auch außerhalb der Innenstadt statt. Der Hafen wird sich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht neu aufstellen – ganze Quartiere werden sich in Bezug auf die Nutzung grundlegend verändern. Lübeck wächst, aber die Flächen sind begrenzt. Die Konkurrenz um die Ressource Boden nimmt zu. Nachhaltigkeit und Lebensqualität müssen auch im Wachstum gewährleistet werden. Grundlegend wird der Wandel ebenso in der Mobilität sein, wo elementare technische Fortschritte verzeichnet werden.

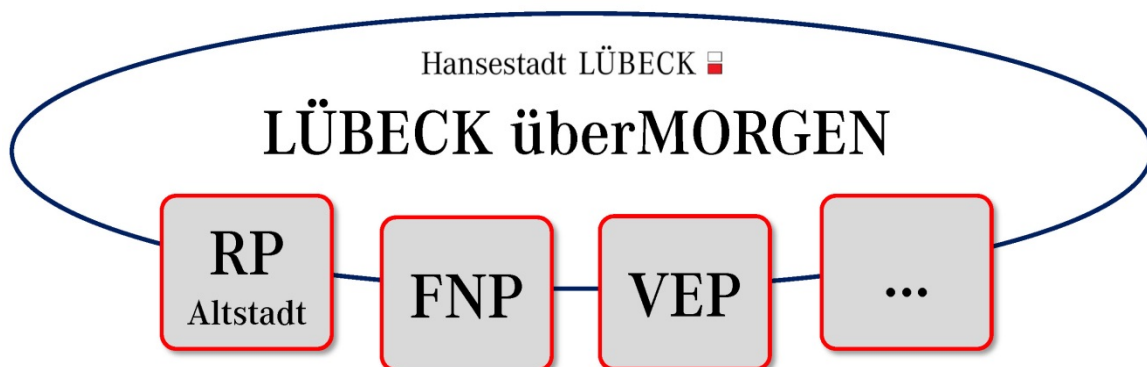
Die Weichen für diese Entwicklung müssen schon heute gestellt werden, wenn Lübeck auf den anstehenden Wandel nicht bloß reagieren will. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger und Beteiligung der Öffentlichkeit wird dabei in der Stadtentwicklung immer wichtiger. Wenn die Hansestadt Lübeck also die Weichen für die Zukunft stellt, müssen die Ziele und Projekte gemeinsam definiert werden.

Die Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele sind u. a. der anstehende Rahmenplan (RP) für die Altstadt, der Flächennutzungsplan (FNP) und der Verkehrsentwicklungsplan (VEP). Für die Durchführung dieser Projekte bestehen bereits politische Beschlüsse. Durch den vorliegenden Bericht bringt die Verwaltung ihren Willen zum Ausdruck, angesichts der zeitlich parallel ablaufenden Bearbeitung dieser Einzelprojekte eine optimale Außendarstellung und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Unter der Dachmarke „LÜBECK überMORGEN“ werden

- ein einheitliches Corporate Design genutzt,
- eine abgestimmte und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt,
- kontinuierlich begleitende Gremien eingerichtet und
- Arbeitsschritte so weit wie möglich zusammengelegt.

Das Grundprinzip der Dachmarke steht theoretisch auch weiteren mittelfristig anstehenden Vorhaben offen – und zwar fachbereichsübergreifend. Zu nennen wären bspw. die Aktualisierung des ISEK, die Aufstellung der Teillandschaftspläne Klimawandel und Biodiversität, die Lärmaktionsplanung, der Fahrradentwicklungsplan, der Regionale Nahverkehrsplan o. a.. Das Corporate Design wird mit dem Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt und aus dem bestehenden Design für die Hansestadt Lübeck abgeleitet und wird für alle Veröffentlichung (auch beauftragter Gutachter) angewendet.



**Anlagen :**

Senatorin Joanna Glogau



► Nr. VO/2018/05630  
öffentlich

Lübeck, 08.01.2018

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

## Ablaufoptimierung von Großprojekten (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Bürgerschaftsauftrag vom 24.11.2016 (VO/2016/04370) zum Thema „Brückensanierung“

Aufgrund von Ergänzungswünschen des Bauausschusses wird der bisherige Bericht mit der Vorlagennummer VO/2017/05497 gegen diesen ausgetauscht.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 Recht

Ergebnis:

1.110 Personal- und Organisationservice  
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Für Kinder und Jugendliche ist das Verfahren  
nicht von Relevanz.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 zu Punkt 5.19 mit VO Nr. 4370 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion mit Mehrheit angenommen:

„Der Bürgermeister wird anlässlich der erheblichen Probleme beim Projekt Possehlbrücke beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sitzung im Januar 2017 Vorschläge zu unterbreiten, wie

bei zukünftigen Großprojekten (z.B. Bahnstiftsbrücke) massive Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen verhindert werden können.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Wie kann die Einhaltung des Zeit- und Finanzierungsplanes vertraglich besser abgesichert werden?
- Können mit Leistungsanreizen (z.B. Zuschläge bei schnellerer Bauzeit) gesamtwirtschaftliche Vorteile für Lübeck (gemeint ist nicht nur Vorteile für den Auftraggeber) generiert werden?
- Ist ein professionelles, externes Projektmanagement erforderlich?
- Wie kann alternativ das eigene Projektmanagement besser aufgestellt werden?
- Wie können mögliche Regressansprüche, z.B. durch längere Bauzeit oder höhere Kosten, für die Hansestadt Lübeck abgesichert und eingetrieben werden?
- Wie können die in der Bauverwaltung verantwortlichen Mitarbeiter bei Erfolgen belohnt werden?“

Es erfolgte ein Auftrag an FB 5, Planen und Bauen, zur Beantwortung. Hier erfolgte die Delegation federführend an den Bereich Stadtgrün und Verkehr, da dort die Großprojekte im öffentlichen Verkehrsraum abgewickelt werden, die regelmäßig zu Beeinträchtigungen führen und damit durch die Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Bevor im Weiteren auf die Fragen eingegangen wird, vorangestellt einige allgemeine Anmerkungen:

Als Großprojekt einzuordnen ist ein Projekt mit einer Investitionssumme über 10 Mio. Euro oder wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- lange Realisationsdauer (über zwei Jahre)
- hohe Komplexität (erhöhtes Ausführungsrisiko)
- hohe politische/gesellschaftliche Bedeutung

Da insbesondere die Wirkung von Risiken einen gravierenden Einfluss auf Großprojekte hat, soll zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf das Risikomanagement, d. h. die Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken sowie die Konzeption von Gegenmaßnahmen unter Benennung der daraus resultierenden Folgen gelegt werden. Dabei ist der Einfluss von Risiken auf das Projektergebnis transparent und realitätsnah darzustellen und zu erläutern. Hierzu gehört auch die frühzeitige Aufstellung eines Kommunikationskonzeptes, damit dem insbesondere aus Bauprojekten resultierenden Informationsbedarf frühzeitig Rechnung getragen wird. Risikomanagement ist ein fortlaufender Prozess, der eine entsprechende Qualifikation des Personals erfordert.

Es wird im FB 5, Planen und Bauen, ein internes Projekt aufgelegt, um einen bereichsübergreifenden Regelprozess zu entwickeln.

Auf die eingangs gestellten Fragen wird nachfolgend wie folgt geantwortet:

1. *Wie kann die Einhaltung des Zeit- und Finanzierungsplanes vertraglich besser abgesichert werden?*

Hierfür ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

a) Im Vertrag können **Zwischenfristen** vereinbart werden, die ein früheres Eingreifen und vertragsrechtliche Schritte (Inverzugsetzungen) ermöglichen. Da im Brückenbau fast ausschließlich die Bauverträge mit einem Generalunternehmer geschlossen werden, der sich die notwendigen „Untergewerke“ selber dazu holt, wird auf diese Ver-

einbarung meistens verzichtet, um dem Unternehmer mehr Freiheiten in seiner eigenen Ablaufplanung zu geben.

Zwischenfristen binden Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen. Sie sind immer dann kritisch zu betrachten, wenn sowohl die Auftraggeber- wie auch die Auftragnehmerseite im Zuge des Bauablaufs zu Leistungen verpflichtet sind. Denn über die Schnittstellen in der Zusammenarbeit können sich zusätzliche Ansprüche z. B. aus Bauzeitverlängerung begründen. Bereits das Anmelden von Ansprüchen kann zu Bauzeitverzögerungen führen. Dies kann erfolgen, ohne dass geklärt sein muss, wer diese Zeitverzögerungen verursacht hat.

Zwischenfristen sind dort von Belang, wo mit Dritten terminliche Zwangspunkte entstehen, z. B. bei Sperrpausen der Deutschen Bahn. Deswegen werden bei der Ausschreibung der Bahnhofsbrücke Zwischenfristen vorgegeben werden.

Vom Bereich Stadtgrün und Verkehr werden, wenn es die zeitlichen Vorgaben erfordern, Mehrschichtbetrieb und Samstagsarbeit bereits in die Vertragsunterlagen bei Straßenbaumaßnahmen mit aufgenommen. Auch verpflichtende Wochenendarbeiten sind bereits Bestandteil der Ausschreibung, sofern diese gefordert werden, z. B. von Polizei und Straßenverkehrsbehörde. Insofern wird seitens des Auftraggebers Hansestadt Lübeck bereits alles getan, um den Zeitplan einer Maßnahme abzusichern.

b) Es kann sehr sinnvoll sein, Vertragsunterlagen **vor der Veröffentlichung durch Fachanwälte und Vertragsspezialisten auf Risiken prüfen** zu lassen, um dadurch Ansatzpunkte für potentielle Nachträge und Vertragsänderungen möglichst gering zu halten. Gerade bei größeren Bauaufträgen können umfangreiche Vertragsunterlagen und Leistungsverzeichnisse die Ansatzpunkte bieten, über die versucht wird, eine zusätzliche Vergütung zu erlangen. Dieses Verfahren bindet jedoch Personalkapazitäten und erfordert einen zusätzlichen Zeit- und Geldaufwand, um entsprechende Fachbüros auszuwählen und zu betreuen. Beim Projekt Bahnhofsbrücke soll insbesondere aufgrund der Größenordnung des Projektes die Einbindung von Fachanwälten zur Minimierung von Risiken erfolgen.

c) Einer der größten **Risikofaktoren** beim Bauen, der **Baugrund**, verbleibt jedoch immer beim Auftraggeber. Hier entstehen erfahrungsgemäß die meisten Nachträge und die größten Bauzeitverzögerungen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass niemand genau wissen kann, was wirklich im Baugrund vorhanden ist, lediglich durch Sondierungen und Bohrungen kann punktuell ein Bild erzeugt werden. Aufgrund der Erfahrung früherer Jahre werden bereits deutlich mehr Baugrundaufschlüsse gemacht als früher üblich, um ein möglichst umfassendes Bild vom Baugrund zu erhalten.

d) Es besteht die Möglichkeit, schon bei Auftragsvergabe eine Vereinbarung eines **Schlichtungsmanagements**, z. B. nach der „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“, zu vereinbaren. Dieses würde sofort bei Meinungsverschiedenheiten während der Bauphase eingreifen und eine (vorläufige) Schlichtung bewirken. Da sich beide Baupartner verpflichten, sich dieser Schlichtung zu unterwerfen, wäre der Baufortgang nicht in Gefahr. Nach Abschluss der Baumaßnahme haben beide Parteien die Möglichkeit, das ganze Verfahren noch einmal gerichtlich aufzurollen und ggf. Fehlentscheidungen revidieren zu lassen. Ein solches Verfahren wurde im Bereich Stadtgrün und Verkehr bisher noch nicht angewandt, soll aber beim Bau der Bahnhofsbrücke vereinbart werden.

Bei zukünftigen Großprojekten sollen daher die juristische Betreuung und die Vertragsgestaltungen entsprechen dem jeweiligen Projekt angepasst werden.

2. *Können mit Leistungsanreizen (z.B. Zuschläge bei schnellerer Bauzeit) gesamtwirtschaftliche Vorteile für Lübeck (gemeint ist nicht nur Vorteile für den Auftraggeber) generiert werden?*

Bei öffentlichen Bauaufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vereinbaren. Hiernach hat der öffentliche Auftraggeber die Ausführungsfristen ausreichend zu bemessen und zu beauftragen. Bei besonderer Dringlichkeit können kürzere Fristen vorgesehen werden, dies ist im Ausschreibungsverfahren transparent zu machen und hat in der Regel höhere Preisangebote zur Folge.

Gemäß § 9a VOB/A kommt die Vereinbarung einer Beschleunigungsvergütung (Prämien) nur in Betracht, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile für den Auftraggeber erbringt. Das Vorliegen einer solchen Vorteilhaftigkeit kann für den Straßenbaulastträger als Auftraggeber im Einzelfall vorliegen im Hinblick auf z. B. gesamtverkehrliche Auswirkungen einer Baumaßnahme. In Betracht kommt z. B., bei der Ausschreibung eine Beschleunigungsvergütung dem Wettbewerb zu unterstellen, also im Rahmen des Leistungsverzeichnisses ein entsprechendes Preisangebot je vorgegebenem Verkürzungsintervall abzufordern (nach Plünder/Schellenberg, Vergaberecht 2. Auflage 2015).

Im Gegensatz zu einer Bonus-Zahlung (Prämie bei vorzeitiger Fertigstellung) kann eine Malus-Zahlung nach derzeitigem Stand nicht zusätzlich vertraglich verankert werden, da dies bereits durch die sogenannten Vertragsstrafen gemäß VOB geregelt ist.

### 3. *Ist ein professionelles, externes Projektmanagement erforderlich?*

Die Hansestadt Lübeck ist hinsichtlich der Fachlichkeit im Bereich Stadtgrün und Verkehr gut aufgestellt, die dort tätigen Ingenieure und Techniker sind erfahrene Bauherrnvertreter, die ihre Arbeit in dem ihnen gesteckten Rahmen kompetent und zuverlässig erledigen.

Trotzdem kann es bei größeren oder komplizierten Verträgen richtig sein, zusätzliche Hilfe durch Dritte zu beauftragen. Vor allem im juristischen und baubetriebswirtschaftlichen Bereich kann die Verwaltung durch diese Spezialisten wirkungsvoll unterstützt werden. Es ist bekannt, dass sich auch große Baukonzerne z. B. durch fachanwaltliche Büros unterstützen lassen. Um hier auf Augenhöhe auftreten zu können, sind entsprechende Beratungsverträge durchaus zweckmäßig und für den Bau der Bahnbrücke auch vorgesehen.

Von der vollständigen Vergabe einer Projektleitung an externe Anbieter sollte jedoch eher abgeraten werden. Die Erfahrungen mit vergangenen größeren Projekten zeigen, dass externe Büros nicht zwangsläufig bessere Ergebnisse erzielen als MitarbeiterInnen der Fachverwaltungen.

Zusätzlich müssen externe Projektsteuerer als Auftragnehmer genauso betreut und überwacht werden wie andere Ingenieurbüros, binden also mit Leistungsbeschreibung, Vergabe, Leistungsüberwachung und Rechnungsprüfung städtische Mitarbeiter und erzeugen Aufwand.

### 4. *Wie kann alternativ das eigene Projektmanagement besser aufgestellt werden?*

a) Es ist wichtig, dass die MitarbeiterInnen mit externen und internen Schulungen auf dem Laufenden gehalten werden. Die Vorschriften im Vergabe- und Baurecht sind sehr umfangreich und einer ständigen Fortschreibung unterworfen. Deswegen muss neben den finanziellen Mitteln auch genügend Zeit eingeplant und den Mitarbeitern gewährt werden, um sich entsprechend fortzubilden. Fortbildungen und Schulungen sollen daher zukünftig vermehrt von allen MitarbeiterInnen wahrgenommen werden.

b) Die Erfahrung mit der Possehlbrücke zeigt, dass auf beiden Seiten der Vertragsparteien sehr viel Schriftverkehr erzeugt wird, um für spätere Gerichtsverfahren die nötigen Beweise sicherzustellen. Dadurch wird sehr viel Arbeitskapazität gebunden,

die dann für fachliche Planungsarbeit und Entscheidungen an anderer Stelle nicht zur Verfügung steht. Durch personelle Verstärkung für das Projekt Bahnbrücke soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

c) Aktuell wird überlegt, ob die Einrichtung eines „Wissenspools“ im Fachbereich oder bei den bauenden Bereichen, der mit Fachleuten mit speziellem Wissen (z. B. Bau-Betriebswirtschaftler) bestückt ist, zur zusätzlichen Unterstützung für die Projektleitungen zweckmäßig herangezogen werden könnte.

5. *Wie können mögliche Regressansprüche, z.B. durch längere Bauzeit oder höhere Kosten für die Hansestadt Lübeck abgesichert und eingetrieben werden?*

Die Hansestadt Lübeck als öffentlicher Auftraggeber ist bei der Vergabe von Aufträgen an die Verdingungsordnungen gebunden. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen unterliegt dabei sehr strengen Regeln und ist auf einen Betrag von 5 % der Bausumme limitiert. Ob damit tatsächliche Ausfälle abgedeckt werden können ist fraglich.

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehendes Geltendmachen von Schadensersatz begrenzt sich auf einen tatsächlich entstandenen Schaden und muss entsprechend nachgewiesen werden. Die Vergütung eines volkswirtschaftlichen Schadens durch die (verlängerte) Sperrung z. B. einer Straße konnte nach bisheriger Kenntnis jedoch noch nicht durchgesetzt werden.

Im Streitfall sind Schadensersatzansprüche nur gerichtlich durchzusetzen.

6. *Wie können die in der Bauverwaltung verantwortlichen Mitarbeiter bei Erfolgen belohnt werden?*

Die Bestandteile der Vergütung für Tarifbeschäftigte bzw. der Bezüge der BeamtInnen sind ausschließlich durch Tarifvertrag, Gesetze und Verordnungen geregelt. Darüber hinausgehende Geldleistungen dürfen nicht gewährt werden.

## **Anlagen :**

Senatorin Joanna Glogau

► Nr. VO/2017/05624  
öffentlich

Lübeck, 29.12.2017

**Bericht**Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

**Bericht zu "Verlässliche Regelungen bei Ferienwohnungen" (5.610)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**

Die Bürgerschaft hat am 23.02.2017 folgenden interfraktionellen Antrag zum Thema „Verlässliche Regeln für Ferienwohnungen“ beschlossen (VO/2016/04616):

„Der Bürgermeister möge berichten,

- ob und wenn ja in welcher Form bei der Ausarbeitung des Gesetzes zur Anpassung des Städtebaurechts eine Beteiligung von besonders betroffenen Städten, Kommunen und Kreisen, wie z.B. der Hansestadt Lübeck, stattgefunden hat.
- Welche Auswirkungen hat das Gesetz zur Anpassung des Städtebaurechts, das auch die rechtliche Einordnung von Ferienwohnungen umfasst, auf den Standort Lübeck.
- Wird die für die Hansestadt Lübeck vorgesehene Satzung zum Zweckentfremdungsverbot von Wohnungen in Lübeck, die eine Begrenzung von Ferienwohnungen im Bereich der Altstadt vorsah, umsetzbar sein?“

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.300 Recht  
keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Zu Absatz 1: Der Bundesrat hat am 31.03.2017 die Reform des Städtebaurechts (BR-Drs. 806/16) gebilligt (BR-Drs. 208/17 (B)), die der Bundestag am 09.03.2017 verabschiedet hatte. Die Reform ist zum 13.05.2017 in Kraft getreten.

Im Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt hatte die Hansestadt Lübeck über den Deutschen Städtetag die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf eine Stellungnahme und Anregungen zur geplanten Novelle des Städtebaurechts abzugeben. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hat dabei in seiner Stellungnahme ausdrücklich die im neuen § 13 a BauNVO enthaltene Definition von Ferienwohnungen und die damit verbundene Klarstellung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den verschiedenen Baugebieten angeregt und unterstützt.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat ein Planspiel im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) und fachlich begleitet durch das federführende Referat beim BMUB durchgeführt. Mit dem Planspiel wurde die Verständlichkeit und Praktikabilität der geplanten Neuregelungen anhand praktischer Beispiele durch Normanwender aus insgesamt sechs Kommunalverwaltungen (Bamberg, Köln, Leipzig, Sylt, Tübingen und Zingst) überprüft. Zahlreiche Anregungen aus dem Planspiel konnten schon bei der Abfassung des Regierungsentwurfs berücksichtigt werden. Der Bericht über die Ergebnisse des Planspiels, der dem Ausschuss für Umwelt, Bau und Naturschutz des Deutschen Bundestages als Grundlage der parlamentarischen Beratung zugeleitet wurde, enthält weitere Hinweise, über die im parlamentarischen Verfahren zu entscheiden war.

Im Planspiel wurde die Klarstellung der Rechtslage zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen grundsätzlich begrüßt.

Zu Absatz 2: Nachdem durch das Urteil des OVG Greifswald vom 19.02.2014 (Az.: 3 L 212/21) zunächst eine große Unsicherheit bezüglich der Planung und Genehmigung von Ferienwohnungen eingetreten war, hat die Baurechtsnovelle 2017 diesbezüglich wieder mehr Klarheit geschaffen.

Da das vorgenannte Urteil die Zulässigkeit von Ferienwohnungen auf Ferienhausgebiete nach § 10 BauNVO und auf sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO beschränkt sah, wurden in Schleswig-Holstein (gemäß Empfehlung des schleswig-holsteinischen Innenministeriums) wie auch in anderen Bundesländern Ferienwohnungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten nach §§ 3 und 4 BauNVO nicht mehr genehmigt; gleiches galt auch für Ferienwohnungen in Dorf-, Misch- und Kerngebieten nach §§ 5 - 7 BauNVO. Gleichwohl bestand beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung die Auffassung, dass entgegen dem o. g. Urteil des OVG Greifswald Ferienwohnungen als sonstige Gewerbebetriebe oder als Beherbergungsbetriebe einzustufen und dementsprechend in den vorgenannten Baugebieten ausnahmsweise bzw. allgemein zulässig sind.

Die Baurechtsnovelle 2017 hat nun bezüglich der Zulässigkeit von Ferienwohnungen und der diesbezüglichen Bebauungsplanung klargestellt, dass die bisherige (bis 2014 bestehende) Planungs- und Genehmigungspraxis der Hansestadt Lübeck zukünftig weiter fortgesetzt werden kann. Gemäß Definition des neu in die BauNVO aufgenommenen § 13 a sind Ferien-

wohnungen in einer Reihe von Baugebieten in der Regel planungsrechtlich als (nicht störende) Gewerbebetriebe bzw. Räume für die Unterbringung von Feriengästen auch als (kleine) Beherbergungsbetriebe anzusehen. In Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie in besonderen Wohngebieten und urbanen Gebieten sind Ferienwohnungen dementsprechend allgemein zulässig.

Da der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber von einem potenziell störungsfreien Nebeneinander von Dauerwohnen und Ferienwohnen ausgeht, sind Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten (WA) – und als solche sind große Teile des Lübecker Stadtgebietes in Bebauungsplänen festgesetzt oder gemäß § 34 BauGB einzustufen - ausnahmsweise zulässig und dementsprechend auch dort regelmäßig zuzulassen, sofern der Gebietscharakter des WA gewahrt bleibt. Der Gebietscharakter eines WA gemäß § 4 BauNVO wird dabei durch eine vorwiegende Wohnnutzung bestimmt, die z. B. bei einem Wohnanteil von 80 – 90 % im Allgemeinen gegeben ist.

Im Gegensatz zum WA, in dem Ferienwohnungen auch als eigenständige Nutzungen zulässig sind, ist die Zulassungsfähigkeit einer Ferienwohnnutzung in reinen Wohngebieten (WR) als Ausnahme nur dann gegeben, wenn sie sich auf Teile eines Wohngebäudes beschränkt und sich der Wohnnutzung zum Wohnen im Umfang unterordnet.

Dementsprechend ist die Zulässigkeit von Ferienwohnungen für Grundstücke in der Lübecker Altstadt unterschiedlich zu beurteilen. In den Geschäftsstraßen, die planungsrechtlich regelmäßig als Kern- oder Mischgebiete einzustufen sind, sind Ferienwohnungen allgemein zulässig. In Mischgebieten darf durch sie aber der Gebietscharakter, der durch ein ausgeglichenes Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe geprägt wird, nicht beeinträchtigt werden.

In den Wohnquartieren der Lübecker Altstadt hängt die Zulässigkeit maßgeblich von der kleinräumigen Lage des jeweiligen Gebäudes ab. In den straßenseitigen Wohngebäuden, die planungsrechtlich meistens einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zuzuordnen sind, können und müssen Ferienwohnungen in einem untergeordneten Umfang zugelassen werden, solange der Gebietscharakter eines WA gewahrt ist (s. o.). Dabei ist jeweils im Einzelfall auszuloten, wann diese Zulässigkeitsschwelle überschritten wird und in der Folge weitere Anträge auf Ferienwohnungen abgelehnt werden müssen.

Deutlich schwieriger stellt sich die Situation in den Gängen und Höfen der Lübecker Altstadt dar. Da hier im Allgemeinen keine Bebauungspläne gelten, muss die planungsrechtliche Beurteilung hier allein nach den Grundsätzen des Einfügens i. S. d. § 34 BauGB erfolgen. Da der Baugebietscharakter eines Ganges in vielen Fällen aber nicht allein aus den dort vorhandenen Nutzungen, sondern insbesondere auch aus der Nutzungsstruktur angrenzender Blockinnenbereichsflächen resultiert, ergeben sich bei Gängen mit scheinbar gleichen Ausgangsbedingungen teilweise sehr unterschiedliche Einschätzungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen. So sind Gänge, die bisher ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, aufgrund ihrer nutzungsstrukturellen Einbindung teilweise einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO, teilweise aber auch einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO zuzuordnen.

Liegt der Gebietscharakter eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO vor, müssen sich Ferienwohnnutzungen in aller Regel einer Dauerwohnnutzung unterordnen, um genehmigt werden zu können. Da sich Ferienwohnnutzungen jedoch häufig schon allein aufgrund der geringen Größe der Ganghäuser kaum gegenüber einer anderen Hauptnutzung unterordnen können, sind sie in diesen Gängen und Höfen regelmäßig unzulässig.

Ergibt sich hingegen aufgrund vorhandener Nichtwohnnutzungen im Gang selbst oder auch in dessen näherer Umgebung der Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO, können und müssen Ferienwohnungen hier im Rahmen des Baugebietscharakters zugelassen werden. Die im Bericht vom 11.02.2014 (VO/2014/01340 – Bericht zur

derzeitigen Nutzung von Wohngebäuden in Gang- und Höfen der Altstadt, Wohnen im UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“) für allgemeine Wohngebiete genannte 20 %-Schwelle wäre dabei nach Einschätzung des für Städtebaurecht zuständigen Referats beim schleswig-holsteinischen Innenministerium nach unten zu korrigieren (Richtung 15 %).

Soweit bereits Ferienwohnungen und/oder andere gewerbliche Nutzungen im Gang selbst oder in seinem näheren Umfeld vorhanden sind, kann in Einzelfällen auch ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorliegen oder das Gebiet ist als so genannte Gemengelage ggf. auch keinem der vorgenannten Baugebiete zuzuordnen. In diesen Fällen sind der allgemeinen Zulässigkeit und damit auch der weiteren Ausbreitung von Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen kaum bzw. nur sehr weite Grenzen gesetzt.

Erschwerend kommt bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen hinzu, dass nahezu keine der dort gegenwärtig vorhandenen Ferienwohnungen beantragt und genehmigt wurde. Gleichwohl können aber über einen längeren Zeitraum vorhandene und geduldete Ferienwohnnutzungen den jeweiligen Gebietscharakter mitprägen und damit den Zulässigkeitsrahmen für neu hinzukommende wie auch für bestehende Ferienwohnungen mitbestimmen.

Zusammenfassend muss somit festgestellt werden, dass der neue § 13 a BauNVO zwar einerseits Klarheit hinsichtlich der Definition von Ferienwohnungen und deren Zulässigkeit in den verschiedenen Baugebieten schafft, andererseits aber der einzelfallbezogen zu ermittelnde Baugebietscharakter keine im Ergebnis einheitlichen Genehmigungsentscheidungen zulässt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein mehrstufiges Vorgehen:

- a) Aktualisierung der mit Stand November 2013 vorliegenden Bestandserhebung zu Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen der Lübecker Altstadt,
- b) Zielfindung und –diskussion zum planerischen Umgang mit Ferienwohnungen im Zuge des anstehenden Planungsprozesses „Rahmenplan Altstadt“ sowie
- c) Einleitung erforderlicher Planungsverfahren, z. B. Aufstellung einfacher Bebauungspläne mit ausschließlicher Festsetzung von reinen und/oder allgemeinen Wohngebieten, sowie Entscheidung über den Umgang mit bisher nicht genehmigten Ferienwohnungen, z. B. durch Nutzungsuntersagung oder durch nachträgliche Genehmigung.

Bezüglich der Zielfindung zum Umgang mit Ferienwohnungen wird vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung die Auffassung vertreten, dass ein genereller Ausschluss von Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen auch unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Einrichtungen für den Stadttourismus und hier insbesondere für ein vielfältiges Angebot an Beherbergungsmöglichkeiten in der Lübecker Altstadt nicht gerechtfertigt scheint. Gleichwohl sollten unverhältnismäßige Häufungen vermieden und, wo bereits vorhanden, zurückgenommen werden. Darüber hinaus sollte auch eine weitere Ausbreitung von Ferienwohnungen in bisher ausschließlich wohngenutzten Gängen und Höfen ausgeschlossen werden. Diese Ziele sind nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung zunächst einmal mit der betroffenen Öffentlichkeit und der Politik zu diskutieren, bevor arbeitsaufwendige Bauleitplanverfahren und/oder nicht minder zeitaufwendige ordnungsrechtliche Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde (von der Nutzungsuntersagung über Widerspruchsverfahren und ggf. Verwaltungszwangsverfahren, in Einzelfällen bis hin zu Gerichtsverfahren) eingeleitet werden.

Da auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes zunehmend (Dauer-)Wohnnutzungen durch finanziell lukrativere Ferienwohnungen verdrängt werden, wird der Bereich Stadtplanung und Bauordnung darüber hinaus prüfen, ob in den betroffenen Gebieten angesichts der

fehlenden Ermächtigung für eine Zweckentfremdungsverbotsverordnung (siehe Abs. 3) Abhilfe mittels Bebauungsplanung geschaffen werden kann. Dies betrifft vor allem die innenstadtnahen gründerzeitlichen Wohnquartiere, Wohngebiete in Travemünde wie auch die Einfamilienhausgebiete im Umfeld der Hochschuleinrichtungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Baurechtsnovelle zwar einerseits den bisherigen Umgang mit Ferienwohnungen in der Lübecker Genehmigungspraxis bestätigt hat, andererseits aber die Aufstellung von Bebauungsplänen auch künftig nur sehr eingeschränkt weiterhelfen kann, wenn Ferienwohnungen nicht nur generell ausgeschlossen werden sollen, sondern wenn ein bestimmtes verträgliches Verhältnis von Dauer- und Ferienwohnen angestrebt wird.

Zu Absatz 3: Für den Erlass einer Satzung bzw. Verordnung zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum fehlt es in Schleswig-Holstein, anders als in anderen Bundesländern (siehe z. B. Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz, Zweckentfremdungsverbot-Gesetz Berlin sowie Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum Baden-Württemberg), an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

**Anlagen :**

Senatorin Joanna Glogau



► Nr. VO/2017/05227  
öffentlich

Lübeck, 24.08.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: [christiane.nimz@luebeck.de](mailto:christiane.nimz@luebeck.de) Telefon: 122-1218)

## 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wird in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken.

Ergebnis:

Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft – keine Einwendungen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die Lübecker Bürgerschaft hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 das Konzept zur papierlosen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder über das Ratsinformationssystem ALLRIS beschlossen..

Für die Einführung der papierlosen Gremienarbeit ist es daher erforderlich, die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft entsprechend anzupassen. Mit der nunmehr vorliegenden 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Lübecker Bürgerschaft wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die künftige papierlose Gremienarbeit in ALLRIS geschaffen. Alle mit o. g. Beschluss der Bürgerschaft bereits beschlossenen Änderungen sowie die Ergebnisse aus den Sitzungen der „AG Geschäftsordnung“, an der die Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft beteiligt waren, sind in die Neufassung der Geschäftsordnung aufgenommen. Weiterhin finden in dieser Neufassung die seit 2012 in Kraft getretenen und für die Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft relevanten Änderungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Berücksichtigung.

**Anlagen:**

6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

Bürgermeister Bernd Saxe



# **Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck**

**einschließlich**

**Richtlinien über die Einwohnerfragestunde  
und**

**Richtlinie über die Durchführung einer  
konsultativen Befragung der Einwohnerinnen  
und Einwohner**

**- Textfassung –**

Hansestadt Lübeck  
Die Stadtpräsidentin  
1.100 - Büro der Bürgerschaft  
April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003/28.08.2003/  
26.05.2005/24.11.2011/23.02.2012/29.09.2017

## INHALTSÜBERSICHT

<b>1. ABSCHNITT: Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Konstituierende Sitzung	4/5
§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender	5
§ 3 Fraktionen	6
§ 4 Ältestenrat	6
§ 5 Mitteilungspflicht	7
<b>2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen</b>	
§ 6 Einberufung	7/8
§ 7 Anträge zur Tagesordnung	8/9
§ 8 Tagesordnung	9
<b>3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen</b>	
§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen	10
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	10/11
§ 11 Presse	11
§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit	11/12
§ 13 Einwohnerfragestunde und konsultative Einwohnerbefragung	12
§ 14 Anhörung	12
§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte	13
§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft	13/14
<b>4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung</b>	
§ 17 Beschlussfähigkeit	14/15
§ 18 Sitzungsverlauf	15
§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	15
§ 20 Antragsarten und –berechtigung	16/17
§ 21 Sachanträge	17
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	17/18
§ 23 Wortmeldung und –erteilung	18
§ 24 Abstimmungen	19
§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen	19/20
§ 26 Wahlen	20
<b>5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen</b>	
§ 27 Allgemeine Ordnung	20/21
§ 28 Ordnungsmaßnahmen	21
§ 29 Ausübung des Hausrechts	21

<b>6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift</b>	<b>Seite</b>
§ 30 Protokollführung	22
§ 31 Aufzeichnung der Sitzung	22
§ 32 Niederschrift	22/23
§ 33 Einwendungen gegen die Niederschrift	23
<b>7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte</b>	
§ 34 Verfahren in den Ausschüssen	24
§ 35 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse	24
§ 36 Sonderausschüsse	24
§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen	25
§ 38 Anträge zur Tagesordnung	25
§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen	25
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung	26
§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit	26
§ 42 Niederschriften	26
§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen	26
§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen	26
§ 45 Sonstige Beiräte	27
<b>8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen</b>	
§ 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	27
§ 47 Inkrafttreten	27
<b>Anlage</b>	
Richtlinien über die Einwohnerfragestunde	28/29
Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner	30

# **Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 03.04.2003 aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen (geändert in den Sitzungen am 19.06.2003, 28.08.2003 und 26.05.2005, 24.November 2011, 23.02.2012, 28.09.2017)

:

## **1. ABSCHNITT: Allgemeines**

### **§ 1 Konstituierende Sitzung**

(1) Die Bürgerschaft wird zur konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten, bei dessen / deren Verhinderung durch die oder den Stellvertreterin / Stellvertreter einberufen.

(2) Im Falle der Auflösung der Bürgerschaft nach § 44 Gemeindeordnung (GO) ist die Bürgerschaft zum 30. Tag nach der Wahl von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einzuberufen.

(3) Die bisherige Stadtpräsidentin / Der bisherige Stadtpräsident, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft fest. Danach überträgt sie / er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied der Bürgerschaft die Sitzungsleitung.

(4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

(5) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.

Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

(6) Die / Der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Bürgerschaftsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

## § 2

### Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Die / Der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin / Stadtpräsident.

Sie / Er leitet die Sitzungen der Bürgerschaft und hat ihre / seine Aufgaben gerecht und überparteilich wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Bürgerschaft zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten. Eine Vertretung ist auch bei der Teilverhinderung und bei langen Sitzungen möglich.

(3) Will die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zur Sache sprechen, so gibt sie / er inzwischen den Vorsitz an ihre/n / seine/n Stellvertreterin / Stellvertreter ab.

(4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident und deren / dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft tätig.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident entscheidet über eigene Dienstreisen und die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Bürgerschaft soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident vertritt die Bürgerschaft in gerichtlichen Verfahren.

(7) Der Stadtpräsidentin / Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Führung der Geschäfte der Bürgerschaft zur Verfügung. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die Leiterin / den Leiter des Büros, die / der gleichzeitig gemeinsam mit seiner Vertreterin / seinem Vertreter Protokollführerin / Protokollführer bei den Bürgerschaftssitzungen ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros.

(8) Zur Unterstützung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in den Sitzungen wählt die Bürgerschaft zwei Beisitzerinnen / Beisitzer und zwei Stellvertretende.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer führen die Aufzeichnung der Wortmeldungen und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

## § 3

## Fraktionen

(1) In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen. Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

## § 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist ein interfraktionelles Gremium mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung für die Bürgerschaftssitzung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Herbeiführung einer Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft
- Empfehlung gegenüber der Bürgerschaft bei Entscheidungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bürgerschaft im Streitfall gem. § 22 Abs. 4 GO
- Beratung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen

(2) Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und im Verhinderungsfall deren/dessen erste/r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter/in.

(3) Der Ältestenrat wird erstmals vor der konstituierenden Sitzung, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

(4) Im Übrigen ist der Ältestenrat von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft.

(5) Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates oder eine Fraktion dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 5

## **Mitteilungspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse haben der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu Beginn einer Wahlperiode bzw. bei späterer Wahl in diese Gremien ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich nach der Annahme des Mandats mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Mitteilung erfolgt formlos schriftlich gegenüber dem Büro der Bürgerschaft. Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt durch Auslegung der Unterlagen im Büro der Bürgerschaft. In der örtlichen Presse wird darauf hingewiesen.
- (2) Gleiches gilt für Veränderungen, die während der Wahlperiode eintreten, wobei diese Angaben im Büro der Bürgerschaft eingesehen werden können.

## **2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 6 Einberufung**

- (1) Die Bürgerschaft ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich einmal im Monat, und zwar unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an jedem letzten Donnerstag, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.
- (3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest, wobei es in ihrem / seinem Ermessen liegt, bei umfangreichen Tagesordnungen gleichzeitig einen weiteren Termin für eine eventuell erforderlich werdende Fortsetzung der Beratung festzulegen.  
Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.
- (5) Beschließt die Bürgerschaft vor Erledigung der Tagesordnung, sich zu vertagen und setzt dabei Ort, Tag und Stunde für die Weiterberatung fest, so bedarf die neue Sitzung einer förmlichen Einladung und erneuter Bekanntgabe nicht, jedoch müssen fehlende Bürgerschaftsmitglieder und die Leiterinnen des Frauenbüros Nachricht erhalten.
- (6) Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie jede Änderung unverzüglich mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.
- (8) Mitglieder der Bürgerschaft, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert

sind, teilen dies unverzüglich der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mit.

## **§ 7 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Tagesordnung der Sitzung fest.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.

Bei entsprechendem Verlangen eines Beirats entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident über den Zeitpunkt der Behandlung in der Bürgerschaft.

(3) Anträge einzelner oder fraktionsloser Bürgerschaftsmitglieder können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung mindestens je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er soll eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.

(6) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen und in ALLRIS eingestellt sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im Übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. Parallel zur Einstellung in ALLRIS sind dem Büro der Bürgerschaft zwei unterschriebene Exemplare des Antrages in Papierform zuzusenden.

(7) Ein nach Absatz 6 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 4 handelt.

(8) Eine im Ältestenrat vorgeschlagene Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt zu machen. Über die Reihenfolge ist ohne Aussprache abzustimmen. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied dieser Reihenfolge, so beschließt die Bürgerschaft über sie. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen.

(9) Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(10) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Bürgerschaft festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(11) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs.2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

## **§ 8 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:

- Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Anträge der Fraktionen und ggfs. der Bürgerschaftsmitglieder
- Anträge/Berichte der Ausschüsse und Beiräte
- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern und Antworten
- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Wahlen, Benennungen und Besetzungen
- Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

(3) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen, einen nichtöffentlichen und wiederum in einen öffentlichen Teil gegliedert.

(4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

(5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, für die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### **3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen**

## **§ 9**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen**

- (1) Die Bürgerschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Leiterinnen des Frauenbüros nehmen an den Sitzungen der Bürgerschaft teil.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen im öffentlichen Teil teilnehmen.
- (5) Welche Senatorinnen / Senatoren und städtischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen, regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten.
- (6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste und Sachverständige einladen.
- (7) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Senatorinnen und Senatoren, den Vertreterinnen/ Vertretern des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer/in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.
- (8) Wer gemäß § 22 GO von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.  
Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

(6) Im Umgang mit Sitzungsunterlagen des Bereiches Steuern ist durch die Protokollführerinnen und Protokollführer den besonderen Anforderungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne der Abgabenordnung Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich des Versandes und der Sitzungsniederschrift.

## **§ 11 Presse**

(1) Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Die Medienvertreter erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite [http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/buergerinfo](http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo).

(2) Den Pressevertreterinnen und -vertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.

(3) Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet.

## **§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Interessierte Besucherinnen und Besucher können die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft von den Tribünen des Bürgerschaftssaales aus verfolgen.  
Ton- und Bildaufnahmen über die Sitzung sind den Vorgenannten nicht gestattet.

Die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer ist auf die Zahl der Sitzplätze auf den Tribünen beschränkt. Die erforderlichen Einlasskarten werden in der Sitzungswoche in der Rathausförsterei unentgeltlich ausgegeben.

(2) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft liegt die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden, am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, zur Einsichtnahme aus.  
Ab Sitzungsbeginn sind die Unterlagen in Ordnern auf den Tribünen zugänglich.

(3) Eine Stunde vor Beginn der Sitzung der Bürgerschaft wird in der Regel für interessierte Besucherinnen und Besucher ein Einführungsvortrag angeboten, ausgenommen bei ganztägigen Sitzungen. Die Fraktionen können hierzu je eine Vertreterin / einen Vertreter entsenden.

(4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft sowie unter [http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/buergerinfo](http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo) einsehbar.

(5) Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet über [http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/buergerinfo](http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo) im Allris Informationssystem abrufbereit.

(6) Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressemitteilung hingewiesen.

### **§ 13**

#### **Einwohnerfragestunde und konsultative Einwohnerbefragung**

(1) Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt

(2) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt.

(3) Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner.

### **§ 14**

#### **Anhörung**

(1) Die Bürgerschaft und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies kann sich auch auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beziehen; an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.

(2) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister, den Leiterinnen des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie den Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 15**

### **Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte**

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft und einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie / Er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(2) Gleiches gilt für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses sowie für Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung für die Angelegenheiten ihres Beirates, wobei die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sich hierbei vertreten lassen kann.

(3) Ausschließungsgründe des § 30 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten.

(4) Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(5) Über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft berichtet der Bürgermeister fortlaufend.

(6) Die Bürgerschaft ist über die Arbeiten der Ausschüsse durch deren Vorsitzende zu unterrichten. Bei vorbereitenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Bürgerschaft, bei Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichtes.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 21 GO gelten auch für die Niederschriften in der nichtöffentlichen Beratung der Bürgerschaft und der Ausschüsse gefassten Beschlüsse.

(7) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem Allris.

(8) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Anfragen aus der Bürgerschaft**

(1) Im öffentlichen Teil der Tagesordnung ist stets der Punkt "Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können die Bürgerschaftsmitglieder Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sofort mündlich oder schriftlich bzw. müssen in der folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Im Falle einer Vertagung kann die Beantwortung auch in den folgenden Sitzungen mündlich erfolgen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann sich bei der Beantwortung vertreten lassen. Die Antworten müssen auf Verlangen der / des Anfragenden schriftlich nachgereicht werden.

(3) Der Beantwortung kann sich eine Beratung anschließen, wenn die Bürgerschaft zustimmt. Werden im Laufe der Beratung zum Gegenstand der Anfrage Anträge gestellt, so kann über diese nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder zustimmen.

#### **4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung**

##### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder

1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie
2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Bürgerschaftsmitglieder.

Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist die Bürgerschaft im Fall der Nummer 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist, im Fall der Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens fünf Minuten die Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder durch Namensaufruf oder Zählung festzustellen.

(5) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, so schließt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Sitzung oder setzt sie für kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

## **§ 18 Sitzungsverlauf**

- (1) Zu dem in der Ladung festgesetzten Zeitpunkt ist die Sitzung zu eröffnen.
- (2) Die Sitzungen der Bürgerschaft werden grundsätzlich in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung durchgeführt.
- (3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über ihren / seinen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.
- (4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident reiht die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder kann in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eingetreten werden. Vor der Beratung der Berichte kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die generelle Zustimmung zur Beratung der Berichte durch die Bürgerschaft einholen.
- (6) Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Vor der Beschlussfassung ist je einer Vertreterin / einem Vertreter für und gegen die Absetzung auf Antrag das Wort zu erteilen. Zieht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine von ihr / ihm eingebrachte Vorlage zurück und beantragt Absetzung des Punktes von der Tagesordnung, so legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Gründe hierfür vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über eine Absetzung dar.
- (7) Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.
- (8) Die Sitzungsdauer wird auf spätestens 22.30 Uhr begrenzt.

## **§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Sitzung bei störender Unruhe im Bürgerschaftssaal oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aufheben. Im Übrigen kann sie / er die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Bürgerschaft.

## **§ 20 Antragsarten und –berechtigung**

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft setzen einen Antrag voraus. Soweit dieser sich nicht bereits auf einen auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt bezieht, ist die Tagesordnung um diesen Antrag zu ergänzen.

(2) Antragsberechtigt sind:

- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden
- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
- einzelne Bürgerschaftsmitglieder
- der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die/den Ausschussvorsitzenden (soweit es sich um Anträge zur Tagesordnung handelt)
- der Jugendhilfeausschuss durch die/den Ausschussvorsitzenden
- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden
- die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

(3) Anträge können von den dazu Berechtigten gestellt werden als

1. Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
2. Änderungs-, Ergänzungs- oder Austauschangebote zu Sachanträgen, die auch als solche kenntlich zu machen sind; insbesondere ist kenntlich zu machen, worauf sich die Änderung bzw. Ergänzung bezieht,
3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
4. Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

(4) Anträge nach Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 4 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagungsordnungspunktes gestellt werden.

(5) Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt. Der Tagesordnungspunkt ist hiervon nicht berührt, solange kein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 gestellt wird.

(6) Die Bürgerschaft kann Anträge an die Ausschüsse überweisen.

Sofern mit dem Überweisungsauftrag ausdrücklich eine erneute Beratung der Bürgerschaft erbeten wurde, ist der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und der Bürgerschaft der Antrag mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses entgegenzubringen. In allen anderen Fällen entscheidet der Ausschuss abschließend.

(7) Anträge können nur von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Antrag ist damit hinfällig.

(8) Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.

## **§ 21 Sachanträge**

(1) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Vorlagen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge der Fraktionen, der Bürgerschaftsmitglieder, der Ausschüsse, der Beiräte und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten sind schriftlich einzureichen. Verursachen die Vorlagen oder die Sachanträge Ausgaben, die über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern diese Anträge Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig Vorschläge über entsprechende Ausgabensparnisse oder Ersatzeinnahmen enthalten.

(2) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Sie / Er kann sich hierbei auch vertreten lassen.

(3) Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied oder einer Fraktion gestellt, so erhält diese oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihr bzw. ihm steht das Schlusswort zu.

(4) Anträge, einschließlich Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschangebote können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf ihr / sein Verlangen schriftlich vorzulegen.

(5) Bei Dringlichkeitsanträgen und Dringlichkeitsvorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits im Antrag bzw. in der Vorlage enthalten sein.

(6) Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dienen der Information der Bürgerschaft und werden zur Kenntnis genommen. Soweit mit einem Bericht ein bestimmtes Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beabsichtigt ist und dieses von der Bürgerschaft gebilligt werden soll, ist der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage entgegenzubringen.

Im Verlauf der Beratung können zum Gegenstand eines Berichtes Anträge gestellt werden.

## **§ 22**

### **Geschäftsordnungsanträge**

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Bürgerschaft beeinflusst werden soll.

(2) Die Antragstellerinnen / Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht. Der Antrag wird unmittelbar von der Protokollführerin / vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers kurz begründet werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,
- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.

(4) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und von mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

(5) Wird Schluss der Beratung und damit verbunden die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragt und dieser Antrag von einer Fraktion oder mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Sie / Er muss außer der Antragstellerin / dem Antragsteller noch je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

### **§ 23 Wortmeldung und -erteilung**

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, sonstige mit Rederecht in der Bürgerschaft ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollten ihre Ausführungen, mit Ausnahme von formulierten Erklärungen, in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Erklärungen.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Auch außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(7) Die Rede darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

Die Bürgerschaft kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung.

Überschreitet eine Rednerin / ein Redner die Redezeit, so soll die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ihr / ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Redezeit für eine Rednerin / einen Redner oder für eine Angelegenheit zulassen.

Keine Rednerin / kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlusswortes, es sei denn, dass die Bürgerschaft weiteren Reden nicht widerspricht.

Änderungs- und Alternativanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen.

Diese Regelungen gelten nicht für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

### **§ 24 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Bürgerschaft heraus angezweifelt, so macht die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Gegenprobe, indem sie / er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern auch dann noch im Zweifel, so kann sie / er die Abstimmung wiederholen.

Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Bürgerschaft mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.

(3) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens 12 Mitgliedern verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

(4) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.

(5) Nach Abschluss der Beratung und nach Abgabe eventueller persönlicher Erklärungen tritt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in die Abstimmung ein.

Sie / Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten bekannt zu geben. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.

(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten aufgerufen. Es erfolgt zunächst ein Klingelzeichen, danach kündigt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident an, dass abgestimmt werden soll. Vor der Abstimmung wird den Bürgerschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben, in den Bürgerschaftssaal zu gelangen, um ihre Stimme abzugeben.

## **§ 25**

### **Reihenfolge der Abstimmungen**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung wird vor einem Antrag auf Überweisung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(4) Abgesetzte Anträge einschl. evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt. Vertagte Anträge einschließlich evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge werden als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

(5) Bei Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschträgen ist zunächst über den Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschvertrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

(6) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Satzungsentwürfen, die mehrere Vorschriften enthalten, wird nach dem Schluss der allgemeinen Beratung zunächst über die zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen Teile erhoben worden ist oder Anträge dazu gestellt sind. Die Vorlage wird sodann mit den etwaigen beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gebracht.

## **§ 26 Wahlen**

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.

## **5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27 Allgemeine Ordnung**

(1) Die Sitzordnung der Bürgerschaftsmitglieder setzt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Anhörung der Fraktionen fest.

Sie / Er teilt fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Diese Plätze sind ausschließlich den Bürgerschaftsmitgliedern vorbehalten.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Den Zuhörerinnen / Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

(4) Der Zugang zum Foyer des Bürgerschaftssaales ist nur berechtigten Personen gestattet. Die Liste der Zugangsberechtigten hängt am Tage der Bürgerschaftssitzung am Eingang des Vorraumes aus.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann jede/n Rednerin / Redner unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Sache zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann ein Bürgerschaftsmitglied, das die Ordnung verletzt, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er das Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen / Rednern nicht behandelt werden.

(3) Ist eine Rednerin / ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr / ihm die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Hat die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ein Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie / er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(5) Die Betroffene / Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung innerhalb von drei Tagen bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Bürgerschaft beschließt nach Beratung durch den Ältestenrat ohne erneute Beratung, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 29 Ausübung des Hausrechts**

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident übt das Hausrecht aus.

(2) Sie / Er kann einzelne Zuhörerinnen / Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören, aus dem Zuhörerraum entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

## **6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift**

### **§ 30**

## **Protokollführung**

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft für die Sitzung der Bürgerschaft eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

### **§ 31 Aufzeichnung der Sitzung**

(1) Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

(2) Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Bürgerschaft archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

(3) Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Rednerin / des Redners gefertigt werden.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter sowie die Leiterinnen des Frauenbüros sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen bzw. Redner in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident dieses Recht in Ausnahmefällen gewähren.

Der Bereich Recht und das Büro der Bürgerschaft sind im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung berechtigt.

(5) Die Tonträgeraufnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist nach Feststellung der Niederschrift zu löschen. Zuvor erhalten die Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister auf Antrag eine Kopie der Tonträgeraufnahme, soweit diese den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung betrifft. Die Kopien dürfen nur zur Vorbereitung von Bürgerschaftssitzungen verwendet werden. Die Fertigung weiterer Kopien durch die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist unzulässig.

(6) Die Weitergabe der Kopien an die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist nur zulässig, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Dies stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in jeder Sitzung vor Beginn der Tonträgeraufnahme fest.

### **§ 32 Niederschrift**

(1) Über die Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und jeweils eine Abschrift den Fraktionen sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten bzw. einer / einem Stellvertretenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- anwesende und fehlende Bürgerschaftsmitglieder

- Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
- Angaben über nicht im Bürgerschaftssaal anwesende Bürgerschaftsmitglieder im Falle von Ausschlussgründen gemäß § 22 GO
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Namen der Rednerinnen / Redner
- Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- Ruf zur Sache
- Ruf zur Ordnung
- Ausschluss von der Sitzung
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(3) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden, ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Entwurf der Niederschrift ist dem Bereich Recht binnen einer Woche nach der Sitzung zur Wahrung der Rechte des Bürgermeisters im Sinne des §§ 43 und 47 GO zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung den in Abs. 1 genannten vorgelegt werden.

(7) Die Bürgerschaft stellt die Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss fest.

### **§ 33**

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift**

(1) Über Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Feststellung erfolgen soll, bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen. Der Bürgerschaft sind die Einwendungen zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

## **7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte**

### **§ 34**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16, 24 Abs. 3 und 31.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Ausschüsse die besonderen Regelungen der §§ 35 bis 44.

### **§ 35**

#### **Vorsitzende der ständigen Ausschüsse**

(1) Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die sich aus der Hauptsatzung ergeben.

(2) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 steht den Fraktionen zu. Sie können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).

(3) Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend.

(4) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

### **§ 36**

#### **Sonderausschüsse**

(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 1 GO über die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse hinaus, zur Prüfung einzelner Angelegenheiten oder zur Vorbereitung konkreter Entscheidungen Sonderausschüsse bestellen und die Zahl der Mitglieder bestimmen.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft die erste Sitzung des Sonderausschusses ein und überträgt die Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied. Die Wahl der / des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.

**§ 37****Einberufung der Ausschusssitzungen**

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 werden die turnusmäßigen Sitzungstage für den jeweiligen Ausschuss von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten festgesetzt.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 7 soll die Ladungsfrist auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.

(3) Die stellvertretenden und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4, 6 und 7

**§ 38****Anträge zur Tagesordnung**

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 muss die / der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein dem jeweiligen Ausschuss angehöriges Mitglied dies verlangt.

**§ 39****Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) Bürgerschaftsmitglieder können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bürgerschaftsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zudem Anträge stellen.

(2) Bürgerliche Ausschussmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben - unabhängig vom Vertretungsfall - Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.

(4) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

**§ 40**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

### **§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind die Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen mindestens drei Werktage vor den Ausschusssitzungen während der Dienstzeit bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die Tagesordnungen und Niederschriften sind im Bürgerinformationssystem unter [http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/buergerinfo](http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo) einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.

### **§ 42 Niederschriften**

In Ergänzung zu § 32 sind die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse auch der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zuzuleiten.

### **§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen**

Über den Inhalt schwebender Verhandlungen und Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht der Ausschuss oder im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die / der Vorsitzende die Bekanntgabe gestattet.

### **§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen**

(1) Ausschüsse können aus Gründen der Zweckmäßigkeit über denselben Beratungsgegenstand zum Zwecke der Information und eines ausschussübergreifenden Meinungsaustausches gemeinsam tagen.

Die entsprechende Tagesordnung ist zwischen den Ausschussvorsitzenden abzustimmen, ebenso wie die Sitzungsleitung.

(2) Über die gemeinsame Information und den Meinungsaustausch hinaus ist die der Beschlussfassung vorausgehende eigentliche Beratung und die Beschlussfassung selbst von jedem Ausschuss für sich vorzunehmen, wobei die Beratung und Beschlussfassung jeweils auch unter Leitung der / des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen muss.

Die jeweiligen Protokollführerinnen und Protokollführer haben sich hinsichtlich der Protokollierung bezogen auf die gemeinsamen Tagesordnungspunkte abzustimmen.

### **§ 45 Sonstige Beiräte**

(1) Für die Sitzungen von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte), die die Bürgerschaft zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Satzungsbeschluss gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen wurden.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche konkret die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Sachanträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in konkreten Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

(5) Dem Beirat sind Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften zu übersenden.

Soweit eine Angelegenheit, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft auf der Tagesordnung steht, sind ihm die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

## **8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen**

### **§ 46**

#### **Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Sie / Er kann sich dabei vom Ältestenrat beraten lassen.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft

### **§ 47**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lübeck, den 28.09.2017

Stadtpräsidentin

## **Richtlinien für die Einwohnerfragestunde**

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 03.04.2003,  
geändert in der Bürgerschaftssitzung am 28.08.2003, am 26.05.2005, 28.09.2017 -

(1) In der Bürgerschaftssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.

(2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.

(3) Die Fragen zu Beratungsgegenständen müssen spätestens 6 Tage und zu anderen städtischen Angelegenheiten spätestens 16 Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Büro der Bürgerschaft schriftlich eingegangen sein.

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident leitet die Fragen unverzüglich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister weiter. Sie / Er erhält eine Fotokopie des Originalschreibens der Fragestellerin / des Fragestellers und die Bürgerschaftsmitglieder erhalten die zugelassenen Fragen in Fotokopie zu den Unterlagen der Bürgerschaftssitzung.

(4) Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident hat andere Fragen zurückzuweisen.

(5) Nicht zugelassen sind:

1. Fragen, die reine Weisungsangelegenheiten (Aufgaben, die von der Hansestadt Lübeck im Auftrag durchgeführt werden) betreffen.
2. Fragen zu Punkten, die auf der Tagesordnung einer früheren Bürgerschaftssitzung gestanden haben, wenn die Bürgerschaft entweder einen Bericht angefordert oder den Punkt vertagt hat, weil die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ihre / seine Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen haben / hat.
3. Fragen, deren Gegenstand im Falle der Beratung in einer Bürgerschaftssitzung aus öffentlichem Interesse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind.
4. Fragen, durch deren Beantwortung Rechte Dritter berührt werden.
5. Meinungsfragen

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ruft die Fragestellerin / den Fragesteller in der Reihenfolge der Frageneingänge auf. Die Fragestellerin / Der Fragesteller verliest ihre / seine Anfrage. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beantwortet die Frage. Eine mündliche Zusatzfrage ist der Fragestellerin / dem Fragesteller erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, wird sie von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister schriftlich beantwortet.

(7) Ist die Fragestellerin / der Fragesteller bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" nicht anwesend, erfolgt keine mündliche bzw. schriftliche Beantwortung der Frage; diese ist als erledigt zu betrachten.

(8) Lässt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Frage nicht zu, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Kopie der Frage und des Schreibens über die Nichtzulassung.

(9) Entsprechendes gilt für unterbreitete Vorschläge oder Anregungen.

Lübeck, 28.09.2017

Stadtpräsidentin

## **Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 28.09.2017-

(1) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs.3 GO durchgeführt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. Über die in § 16 g Abs.2 GO aufgeführten Angelegenheiten findet eine Einwohnerbefragung nicht statt.

(2) Befragt werden alle Personen, die an einem von der Bürgerschaft festgelegten Datum Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck sind. Die Beteiligung an der Befragung ist freiwillig.

(3) Die zur Abstimmung gestellten Fragen werden von der Bürgerschaft beschlossen. Sie müssen mit ja oder nein beantwortet werden können

(4) Die Befragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die örtliche Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und die Art der Abstimmung nach Abs.5 sowie den Ort und Zeitpunkt bzw. den Zeitraum ihrer Durchführung. Die Bekanntmachung enthält des Weiteren eine Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage. Über diese Darstellung beschließt die Bürgerschaft oder ein von ihr bestimmter ständiger Ausschuss.

(5) Die Befragung wird auf einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner oder in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt. Die Bürgerschaft beschließt über die Art der Abstimmung.

(6) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Befragung und die unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage unterrichtet.

(7) Wenn die Befragung in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt wird, wird der Unterrichtung ein Fragebogen beigefügt, der durch Ankreuzen mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens bei der Hansestadt Lübeck eingehen muss, um berücksichtigt zu werden. Er muss wenigstens zwei Wochen nach dem Absendedatum der Schreiben liegen. Die Auszählung der Fragebögen erfolgt öffentlich. Der Zeitpunkt und der Ort der Auszählung werden in dem Unterrichtungsschreiben bekanntgegeben.

(8) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird unter [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de) veröffentlicht.

Lübeck, 28.09.2017

Stadtpräsidentin

**Änderungen in der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinien über die Einwohnerfragestunde und Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Stand Juni 03.07.2017**

	<b>bisherige Fassung 2012</b>	<b>Fassung 2017</b>	<b>Begründung / Kommentar</b>
<b>1</b>	April 2003 einschl. Änderungen 19. Juni 2003 / 28. August 2003 / 26. Mai 2005 / 24. November 2011 /23.02.2012	April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003 / 28.08.2003 / 26.05.2005/24.11.2011/ <b>23.02.2012</b> / <b>28.09.2017</b>	Aktualisierte Fassung
<b>2</b>	(geändert in den Sitzungen am 19.06.2003, 28.08.2003 und 26.05.2005 )	(geändert in den Sitzungen am 19.06 2003, 28.08.2003 und 26.05.2005, <b>24.11.2011, 23.02.2012, 28.09.2017</b> )	Aktualisierte Fassung
<b>3</b>	§ 1 Konstituierende Sitzung Abs. 5: Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.	§ 1 Konstituierende Sitzung Abs. 5:Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch <b>0,5; 1,5; 2,5</b> usw. ergeben. Für die Wahl gilt <b>§ 24 Abs. 1</b> entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.	Erforderliche Änderung wegen Neufassung § 33 Abs. 2 GO + Redaktionelle Anpassung

4	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 5 Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen	-fällt weg-	Regelung nicht mehr aktuell, da gemäß § 46 Abs. 9 GO generelles Teilnahmerecht aller BM besteht
5	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 6	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: <b>Abs. 5</b>	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
6	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 7	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: <b>Abs. 6</b>	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
7	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 8	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: <b>Abs. 7</b>	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
8	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 9	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: <b>Abs. 8</b>	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
9	§ 3 Fraktionen Abs. 1: In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.	§ 3 Fraktionen Abs. 1: In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, <b>die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen . Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.</b>	Erforderlich wg. Änderung des § 32a Abs. 1 GO
10	§ 3 Fraktionen Abs. 3: Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten verlassen.	§ 3 Fraktionen Abs. 3: <b>Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen</b>	Erforderlich wg. Änderung des § 32a Abs. 1 GO

11	§ 3 Fraktionen Abs. 4: Fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.	<b>§ 3 Fraktionen Abs. 4:</b> Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.	Redaktionelle Anpassung
12	§ 3 Fraktionen Abs. 5: Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 3 geregelt
13	§ 3 Fraktionen Abs. 6: Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu Protokoll mitzuteilen	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 3 geregelt
14	§ 3 Fraktionen Abs. 7: Die Mindestzahl der Mitglieder in einer Fraktion beträgt zwei	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 4 geregelt
15	§ 4 Ältestenrat Abs. 2: Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt und besteht aus 11 Mitgliedern, darunter der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.	§ 4 Ältestenrat Abs. 2: Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft <b>gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und im Verhinderungsfall deren/dessen erste/r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter/in.</b>	Der Ältestenrat wird gem. langjähriger Praxis nicht (mehr) durch die Bürgerschaft gewählt, sondern im Wege der Entsendung durch die Fraktionen gebildet.

16	<p>§ 4 Ältestenrat Abs. 3: Der Ältestenrat wird spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen.</p> <p>Die Sitzungen Ältestenrates sind nichtöffentlich. Der Gesamtpersonalrat hat die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.</p>	<p>§ 4 Ältestenrat Abs. 3: Der Ältestenrat wird <b>erstmalig vor der konstituierenden Sitzung</b>, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.</p>	Redaktionelle Anpassung
17	<p>§ 6 Einberufung Abs. 6: Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen, dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.</p>	<p>§ 6 Einberufung Abs. 6: Die Einladung <b>mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar</b>; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.</p>	Änderung ergibt sich auf Grund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit
18	<p>§ 6 Einberufung Abs. 7: Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.</p>	<p>§ 6 Einberufung Abs. 7: <b>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie jede Änderung unverzüglich mit.</b> In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht. .</p>	Änderung ergibt sich auf Grund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit

19	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 4: Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.</p>	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 4: Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung <b>mindestens</b> je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.</p>	<p>Klarstellung, dass auch mehrere Wortmeldungen zulässig sind</p>
20	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 5: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er kann eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.</p>	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 5: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er <b>soll</b> eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

21	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 6: Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 6: Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen <b>und in ALLRIS eingestellt</b> sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im <b>Übrigen</b> von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. <b>Parallel zur Einstellung in ALLRIS sind dem Büro der Bürgerschaft zwei unterschriebene Exemplare des Antrages in Papierform zuzusenden.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen aufgrund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit notwendig.</li> <li>2. Solange die Aktenführung und das Archiv nicht digitalisiert sind, sind jeweils zwei Papierexemplare der Anträge mit Originalunterschrift notwendig.</li> </ol>
----	---	--	---

22	<p>§ 8 Tagesordnung Abs. 2: Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben</li> <li>- Einwohnerfragestunde</li> <li>- Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft</li> <li>- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten</li> <li>- Anträge der Fraktionen</li> <li>- Anträge des Hauptausschusses</li> <li>- Anträge der Fachausschüsse</li> <li>- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern</li> <li>- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</li> <li>- Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</li> <li>- Wahlen, Benennungen und Besetzungen</li> <li>- Über- und außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln</li> <li>- Satzungen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne</li> <li>- Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten</li> <li>- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte</li> <li>- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse</li> </ul>	<p>§ 8 Tagesordnung Abs. 2: Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben</li> <li>- Einwohnerfragestunde</li> <li>- Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft</li> <li>- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten</li> <li>- Anträge der Fraktionen <b>und ggfs. der Bürgerschaftsmitglieder</b></li> <li>- <b>Anträge/Berichte der Ausschüsse und Beiräte</b></li> <li>- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern <b>und Antworten</b></li> <li>- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</li> <li>- Wahlen, Benennungen und Besetzungen</li> <li>- Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten</li> <li>- <b>Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte</b></li> <li>- <b>Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse</b></li> </ul>	
----	---	--	--

23	<p>§ 8 Tagesordnung Abs. 5: In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Angelegenheiten an das Ende der für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen.</p>	<p>§ 8 Tagesordnung Abs. 5: In der Tagesordnung sind die Gegenstände, <b>für die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird</b>, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p>	<p>Änderungen aufgrund der Neuregelung des § 35 Abs.2 GO</p>
24	<p>§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 6: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste und nach Anhörung des Ältestenrates Sachverständige einladen.</p>	<p>§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 6: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste <b>und Sachverständige einladen</b>.</p>	<p>Vor der Anhörung von Gästen und Sachverständigen ist ohnehin BÜ-Beschluss erforderlich. Anhörung ÄR könnte daher gestrichen werden.</p>
25	<p>§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 8: Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.</p>	<p>§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 8: Wer <b>gemäß § 22 GO</b> von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

26	<p>§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 3: Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.</p>	<p>§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 3: Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. <b>Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.</b> Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.</p>	<p>Siehe hierzu §35 Abs. 2 GO</p>
----	--	--	-----------------------------------

27	<p>§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 5:  Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen</li> <li>- Erlass und Niederschlagung privat- und öffentlichrechtlicher Ansprüche, öffentlicher Abgaben und Gemeindesteuern</li> <li>- Grundstücksangelegenheiten</li> <li>- Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche</li> <li>- Darlehensangelegenheiten</li> <li>- Bürgschaftsangelegenheiten</li> <li>- Vergabe von Aufträgen</li> <li>- Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden</li> </ul> <p>Die Herstellung der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war. Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	- fällt weg -	entfällt wg. Neufassung von §35 Abs. 2 GO
----	---	---------------	---

28	<p>§ 11 Presse Abs. 1: Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.</p>	<p>§ 11 Presse Abs. 1: Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. <b>Die Medienvertreter erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite <a href="http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo">http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo</a>.</b></p>	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
29	<p>§ 11 Presse Abs. 3: Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet. Bürgerschaftsmitglieder müssen die Verweigerung ihres Einverständnisses spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Büro der Bürgerschaft.</p>	<p>§ 11 Presse Abs.3: Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet.</p>	Abstimmung über das Einverständnis erfolgt zu Beginn jeder Bürgerschaftssitzung.
30	<p>§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 4: Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft einsehbar.</p>	<p>§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 4: Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft <b>sowie unter <a href="http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo">http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo</a></b> einsehbar.</p>	Umsetzung papierlose Gremienarbeit

31	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 5: Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzung, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet für interessierte Bürgerinnen und Bürger über <a href="http://www.buergerschaft.luebeck.de">www.buergerschaft.luebeck.de</a> sowie im Intranet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck abrufbereit.	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 5: Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet <b>über <a href="http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo">http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo</a> im Allris Informationssystem abrufbereit.</b>	
32	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 6: Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressenotiz hingewiesen.	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 6: Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer <b>Pressemitteilung</b> hingewiesen.	Redaktionelle Anpassung
33	§ 13 Einwohnerfragestunde	§ 13 Einwohnerfragestunde <b>und konsultative Einwohnerbefragung</b>	Erforderlich gemäß § 16 <sup>c</sup> Abs. 3 GO
34	§ 13 Einwohnerfragestunde Abs.1: Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt	§ 13 Einwohnerfragestunde <b>und konsultative Einwohnerbefragung Abs.1:</b> Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt	Altersbegrenzung ist entfallen gemäß § 16 <sup>c</sup> Abs. 1 GO

35	§ 13 Einwohnerfragestunde Abs. 2: Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde.	§ 13 Einwohnerfragestunde <b>und konsultative Einwohnerbefragung Abs.2: Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt.</b>	Absatz 2 wurde neu verfasst, erforderlich gemäß § 16c Abs. 3 GO
36		§ 13 Einwohnerfragestunde und konsultative Einwohnerbefragung Abs. 3: Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner.	Die Richtlinien zur konsultativen Befragung sind neu
37	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 4: Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte <b>bzw. Eilentscheidungen</b> der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 4: Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.	Redaktionelle Anpassung

38	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 5: Dem Hauptausschuss ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten. Diese Unterrichtung erfolgt über quartalsweise vorzulegende Kontrollberichte	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 5: <b>Über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft berichtet der Bürgermeister fortlaufend.</b>	Redaktionelle Anpassung
39	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 7: Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten auf Anforderung von der Protokollführung die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO.	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 7: Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung <b>einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem Allris.</b>	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
40	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 8: Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.	- fällt weg -	Entbehrlich wegen Neuregelung in § 10 Abs. 6

41	<p>§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 2: Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden</li> <li>- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder</li> <li>- einzelne Bürgerschaftsmitglieder</li> <li>- die Ausschüsse durch die Ausschussvorsitzenden</li> <li>- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden</li> <li>- die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident</li> <li>- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.</li> </ul>	<p>§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 2: Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden</li> <li>- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder</li> <li>- einzelne Bürgerschaftsmitglieder</li> <li>- <b>der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die/den Ausschussvorsitzenden (soweit es sich um Anträge zur Tagesordnung handelt)</b></li> <li>- der Jugendhilfeausschuss durch die/den Ausschussvorsitzenden</li> <li>- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden</li> <li>- die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident</li> <li>- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.</li> </ul>	Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden
42	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 4: Anträge nach Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 4: Anträge nach Absatz 3 Ziffer <b>1, 2 und 4</b> können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagungsordnungspunktes gestellt werden.	Beseitigt ein Redaktionsversehen
43	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 8: Über Anträge kann per Geschäftsordnung die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung beantragt werden	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 8: <b>Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.</b>	Dient der Klarstellung des Verfahrens
44	§ 21 Sachanträge Abs. 3: Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied gestellt, so erhält das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihm steht das Schlusswort zu.	§ 21 Sachanträge Abs. 3: Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied <b>oder einer Fraktion</b> gestellt, so erhält <b>diese</b> oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; <b>ihr</b> bzw. ihm steht das Schlusswort zu.	Dient der Klarstellung des Verfahrens

45	<p>§ 22 Geschäftsordnungsanträge Abs. 3: Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,</li> <li>- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,</li> <li>- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,</li> <li>- <b>Antrag auf Vertagung im Sinne des § 18 Absatz 7,</b></li> <li>- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.</li> </ul>	<p>§ 22 Geschäftsordnungsanträge Abs: 3: Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,</li> <li>- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,</li> <li>- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,</li> <li>- Antrag auf Vertagung</li> <li>- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.</li> </ul>	Beseitigt redaktionelles Versehen
	<p>§ 26 Abs. 4: Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.</p>	<p>§ 26 Abs. 4: Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. <b>Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit</b> entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.</p>	<p>Abs. 4 wurde neu gefasst wegen der Änderung des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung SH</p>

46	<p>§ 31 Aufzeichnung der Sitzung Abs. 1: Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen.</p>	<p>§ 31 Aufzeichnung der Sitzung Abs. 1: Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. <b>Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.</b></p>	<p>Dient der Klarstellung</p>
47	<p>§ 34 Verfahren in den Ausschüssen Abs. 1: Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16 und 31.</p>	<p>§ 34 Verfahren in den Ausschüssen Abs. 1: Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im <b>Hauptausschuss sowie</b> in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16, <b>24 Abs. 3.</b></p>	<p>Die Aufnahme des Hauptausschusses dient der Klarstellung. Die Möglichkeit der namentlichen Abstimmung in Ausschüssen soll entfallen. Die Streichung des § 31 ist erforderlich, da in § 31 Abs. 1 den Ausschüssen die entsprechende Anwendung freigestellt wird</p>

48	<p>§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen Abs. 3: Im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 8 benachrichtigen diese ihre Ausschussvorsitzenden und zusätzlich ihre Fraktionsgeschäftsstellen.</p>	<p>§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen <b>Abs.3 :</b> Die stellvertretenden <b>und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4, 6 und 7.</b></p>	<p>Umsetzung § 46 Abs. 6 GO und papierlose Gremienarbeit</p>
49	<p>§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen Abs. 4: Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4 und 6; sofern es sich um bürgerliche Ausschussmitglieder handelt, ohne den nichtöffentlichen Teil.“</p>	<p>-fällt weg-</p>	<p>Entfällt wegen § 6 Abs. 6</p>
50	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 2: Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.</p>	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 2: <b>Bürgerliche Ausschussmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.</b></p>	<p>Setzt § 46 Abs. 6 GO um</p>

51	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 3: Abweichend von § 10 Abs. 1 werden im Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Vierteljahr als Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 3: <b>Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.</b></p>	<p>Die bisherige Regelung in § 39 Abs. 3 kann wegen der Änderung des § 35 Abs. 2 GO und entspr. Anpassung in § 10 entfallen.</p>
52	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 4: An der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses können abweichend von § 9 Abs. 7 Mitglieder des Personalrates teilnehmen (Teilöffentlichkeit). Die Teilöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß § 10 Abs. 2 und 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind; insoweit gilt für die Teilnahme des Personalrates § 9 Abs. 7 entsprechend, nach dem ein ausdrücklicher Beschluss erforderlich ist.</p>	<p>§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 4: <b>An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.</b></p>	<p>Die bisherige Regelung in § 39 Abs. 4 kann wegen der Änderung des § 35 Abs. 2 GO und entspr. Anpassung in § 10 entfallen.</p>
53	§ 40 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 40 <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	

54	§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 2: Die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.	§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 2: <b>Die Tagesordnungen</b> und Niederschriften <b>sind im Bürgerinformationssystem unter <a href="http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo">http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo</a> einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.</b>	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
55	§ 47 Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.	§ 47 Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum ... in Kraft.	
<b>Richtlinien für die Einwohnerfragestunde</b>			
56	Abs. 2: Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, <b>die das 14. Lebensjahr vollendet haben</b> , wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.	Abs. 2: Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.	Altersbeschränkung ist durch § 16c Abs. 1 GO entfallen
57	Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung.....		Diese Richtlinien sind neu



► **Nr. VO/2017/05615**  
öffentlich

Lübeck, 14.12.2017

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

**Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 30.11.2017 (Fortsetzung am 12. Dezember 2017) an den Hauptausschuss; hier: 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschl. Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 10.13.1 VO Nr. 5559 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen CDU und FDP einstimmig an den Hauptausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen !

**Die 6. Änderung der GO wird in folgenden Punkten geändert:**

**1. §4 Abs 2 zu ändern in:**

Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und mit beratender Stimme dem Bürgermeister. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und im Verhinderungsfall deren/dessen erste/r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter/in.

**2. §6 Abs 7 Satz 1 zu ändern in:**

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

**3. §8 Abs 2**

In der Tagesordnung wird ein Punkt „Berichte über abschließende Beschlüsse der Ausschüsse“ gemäß §15 Abs 6 Satz 2 der Geschäftsordnung eingefügt.

**4. §8 Abs 5 zu ändern in:**

(5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, für die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder Mitglieder der Bürgerschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt haben oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und in den hinteren Bereich der Tagesordnung zu stellen.

**5. §9 Abs 4 und zu Abs 7 zu ändern in:**

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen im öffentlichen und gem. Abs 7 im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.

(7) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Senatorinnen und Senatoren, den Vertreterinnen/ Vertretern des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, den Mitarbeitern der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und gem. Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutende Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer/in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

**6. § 10 Abs 5 zu ändern in:**

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind am Ende der Sitzung bzw. spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

**7. §20 Abs 2 zweiter Spiegelstrich:**

Streiche: - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder

**8. §23 Abs 7 Satz 5 zu ändern in:**

Keine Rednerin / kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen, es sei denn, dass die Bürgerschaft weiteren Reden nicht widerspricht. Dieses schließt nicht die Begründung und das Schlusswort des Antragstellers gem. §21 Abs 3 ein.

**9. §39 Abs 2:**

(2) Bürgerliche Ausschussmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben - unabhängig vom Vertretungsfall - Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

1. Streiche Satz 1.

**10. §39 Abs 4 zu ändern in:**

(4) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht, den Mitarbeitern der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden, und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

## Änderungsvorschläge zu den Richtlinien für die Einwohnerfragestunde

### **Abs 2:**

(2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei. Die Fragen werden vom Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Fraktionsvorsitzenden können die Beantwortung ergänzen. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt.

### **Abs 6:**

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ruft die Fragestellerin / den Fragesteller in der Reihenfolge der Frageneingänge auf und stellt fest, ob er/sie anwesend ist. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und / oder der / die Ausschussvorsitzender / Ausschussvorsitzende beantwortet die Frage. Die Fraktionsvorsitzenden können ergänzen. Eine mündliche Zusatzfrage ist der Fragestellerin / dem Fragesteller erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, wird sie von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister und /oder dem / der Ausschussvorsitzendem / Ausschussvorsitzenden schriftlich beantwortet. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

### **Abs 7:**

(7) Ist die Fragestellerin / der Fragesteller bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" nicht anwesend, wird die Frage und die Antwort /Antworten ohne Verlesung zu Protokoll gegeben.

### **neu einzufügen Abs 7a:**

Fragen und Antworten der Einwohnerfragestunde werden im Wortlaut im Protokoll festgehalten.

### Auftrag an:

1.101 Bürgermeisterkanzlei  
(als geschäftsführender Bereich)



► Nr. VO/2017/05616  
öffentlich

Lübeck, 14.12.2017

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

**Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 30.11.2017 (Fortsetzung am 12. Dezember 2017) an den Hauptausschuss; hier: 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschl. Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 10.13.2 VO Nr. 5570 den nachstehend aufgeführten Antrag der GAL-Fraktion einstimmig an den Hauptausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen !

Der § 13 [Einwohnerfragestunde] Absatz 1 der Geschäftsordnung wird folgendermaßen geändert:

- (1) Die Bürgerschaft *und die Ausschüsse räumen* bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft *und der Ausschüsse*.

Hinweis: Änderungen kursiv und unterstrichen gekennzeichnet

Auftrag an:

1.101 Bürgermeisterkanzlei  
(als geschäftsführender Bereich)



► Nr. VO/2018/05628  
öffentlich

Lübeck, 05.01.2018

## Vorlage

### Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationservice

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

## Bestellung eines Rechnungsprüfers

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Herr Stefan Wegner wird gem. § 115 Abs.2 GO mit Wirkung vom 01.02.2018 zum Rechnungsprüfer bestellt

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Herr Stefan Wegner hat sich erfolgreich auf die öffentlich ausgeschriebene Stelle eines Rechnungsprüfers beworben und wird zum 01.02.2018 eingestellt. Für seine Tätigkeit ist die Bestellung zum Rechnungsprüfer erforderlich. Ausschlussgründe nach § 115 Abs.3 GO sind nicht gegeben. Herr Wegner ist daher zum Rechnungsprüfer zu bestellen.

### **Anlagen:**

Bürgermeister Bernd Saxe





► **Nr. VO/2017/05607**  
**öffentlich**

**Lübeck, 07.12.2017**

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.830 - Kurbetrieb Travemünde**

**Bearbeitung:** Manfred Graf (E-Mail: manfred.graf@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 105)

## **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde**

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.12.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.01.2018	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage I beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht – keine rechtlichen Bedenken  
 Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
 Begründung: Keine direkte Betroffenheit

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der Kurbetrieb Travemünde hat, im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Einführung eines Onlinemeldescheins (OMS) zur Kurabgabeerhebung, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) um Beratung gebeten. Dies wurde erforderlich, da ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bei der Hansestadt Lübeck nicht vorhanden ist und diese Aufgabe dann dem ULD zufällt.

Im Rahmen erster Abstimmungsgespräche hat das ULD festgestellt, dass bereits im jetzigen Verfahren zur Kurabgabbeerhebung Daten zur Gesundheit des Abgabepflichtigen erhoben werden und hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Dies bezieht sich auf die in der Satzung vorgesehenen Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer schweren Erkrankung mit Bettlägerigkeit (§ 4 Abs. 4 Buchstabe c), § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 sowie § 19 Abs. 1 der Kurabgabebesatzung). Das ULD hat aus diesem Grund eine entsprechende Überarbeitung der Kurabgabebesatzung gefordert.

Dieser Forderung des ULD kommt der Kurbetrieb Travemünde mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung nach.

Das ULD hat zu der vorgesehenen Satzungsänderung erklärt, dass damit die geforderten Vorgaben erfüllt werden.

### **Begründung der vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:**

#### § 18 - Auskunftspflichten

Die Änderung soll verdeutlichen, dass es selbstverständlich der Entscheidung des Kurabgabepflichtigen überlassen bleibt, ob er „Daten zur Gesundheit“ beim Ausfüllen des Meldescheines angibt. Zur Angabe und zum Nachweis ist der Kurabgabepflichtige nur dann verpflichtet, wenn er in den Genuss der entsprechenden Ermäßigung oder Befreiung von der Abgabepflicht kommen möchte.

#### § 21 Absatz 1) Satz 2 Buchstabe a)

Die Änderung ermächtigt den Kurbetrieb, die entsprechenden „Daten zur Gesundheit“ zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Ermäßigung oder Befreiung in Anspruch nehmen möchte.

#### § 21 Absatz 1) Satz 2 Buchstabe b)

Mit der Änderung werden die Bereichsbezeichnungen dem aktuellen Stand angepasst.

Der Kurbetrieb Travemünde verzichtet bei dieser Vorlage darauf, den gesamten Satzungstext als Synopse beizufügen, da lediglich 2 der insgesamt 22 Paragraphen geändert werden. Damit die Änderungen im Kontext mit dem Satzungstext eingeordnet werden können, ist dieser als gesonderte Anlage beigefügt.

### **Anlagen:**

- I Änderungssatzung
- II Synopse
- III Aktueller Satzungstext

Senator Sven Schindler

## 8. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.04.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2014) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

#### TEIL 3

#### Gemeinsame Vorschriften

#### 1.

#### § 18 – Auskunftspflichten

#### § 18 erhält folgende Fassung:

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

#### 2.

#### § 21 - Datenverarbeitung

#### § 21 Absatz 1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
  - aa) Einwohnermeldeämtern
  - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
  - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck

**Anlage I**

- dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der  
der Hansestadt Lübeck
- ee) Grundbuchamt
- ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

**3.**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Synopse der zu ändernden Vorschriften

## Anlage II

## Alte Fassung

## Neue Fassung

Satzung	8. Satzung
<p>über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 08.04.2014</p>	<p>zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.04.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2014) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom <span style="float: right;">wie folgt geändert:</span></p>
<p><b>TEIL 3</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>	<p><b>Teil 3</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>
<p><b>§ 18 Auskunftspflichten</b></p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 18 Auskunftspflichten</b></p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>
<p><b>§ 21 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen</li> <li>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Einwohnermeldeämtern</li> <li>bb) Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</li> <li>cc) Bereiche Steuern und Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck</li> <li>dd) Bereich Bauordnung der Hansestadt Lübeck</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 21 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,</li> <li>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Einwohnermeldeämtern</li> <li>bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</li> <li>cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</li> <li>dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck</li> </ol> </li> </ol>

**Synopse der zu ändernden Vorschriften****Anlage II****Alte Fassung****Neue Fassung**

Alte Fassung	Neue Fassung
ee) Grundbuchamt ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten  Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.	ee) Grundbuchamt ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten  Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.
(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.	(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## Satzung

über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 08.04.2014

### § 1 Abgabenarten

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

#### TEIL 1

### Kurabgabe

### § 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### § 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### § 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
  - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
  - b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen.
  - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

### § 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
  1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
  2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
  3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.

4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
  5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
  6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
  7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
  8. OstseeCard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
  - (3) Inhaber/innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der OstseeCard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

### § 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 1. 1. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

### § 7 - Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

Pro Person	€ 1,40	€ 2,80
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

Pro Person	€ 39,20	€ 78,40
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 78,40. Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohnge-

legenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.

- (5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber/innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer/-innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 56,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 28,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

## § 8 - Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die OstseeCard-Inhaber/in gegen Vorlage der OstseeCard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber/in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres-OstseeCards und Tages-OstseeCards und deren Inhaber/innen.

## § 9 - Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten Onlinemeldescheins anzumelden. Bei Verwendung des Onlinemeldescheins ist mit dem Kurbetrieb eine Datenschutzvereinbarung zu schließen. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber/in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer der ausgestellten OstseeCard anzugeben. Wohnungsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer/innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.  
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres-OstseeCard gelöst haben.
- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.
- (3) Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine OstseeCard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohngelegenheiten für

die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt der Kurbetrieb Travemünde kostenlos zur Verfügung.

Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der Wohnungsgeber nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebes Travemünde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter/innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen OstseeCards ist vom Wohnungsgeber lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene OstseeCards werden dem Wohnungsgeber in Höhe von € 14,- in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 2,80).

## § 10 OstseeCard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die OstseeCard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der - voraussichtlichen - Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesonderte gekennzeichnete OstseeCard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres-OstseeCards für Inhaber/-innen eigener Wohngelegenheiten werden nur mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-OstseeCard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die OstseeCard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeiter/innen oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (5) Bei Verlust der OstseeCard, mit Ausnahme der Tages-OstseeCard, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

- (6) Die OstseeCards, mit Ausnahme der Tages-OstseeCard und der Jahres-OstseeCard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres-OstseeCard und Tages-OstseeCard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

## TEIL 2 Strandbenutzungsgebühren

### § 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Kurstrandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

### § 12 – Erhebungszeitraum

Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

### § 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der als Kurstrand gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

### § 14 Befreiungen

- (1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
  - b) die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 u. 6 genannten Personen sowie
  - c) alle OstseeCard-Inhaber/innen
- (2) Die Benutzung des Kurstrandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:
  - a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
  - b) Im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben.
  - c) Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.
  - d) Teilnehmer/innen an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

### § 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Kurstrandes kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

### § 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten zum Betreten des Kurstrandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes auf der Stadtseite beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten, auf dem Priwall aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten beim Strandkorbvermieter und beim Kurbetrieb Travemünde.

- (2) Saisonstrandkarten können beim Touristbüro Travemünde und bei den Strandkorbvermietern erworben werden. Sie werden auf den Namen des Gebührenpflichtigen ausgestellt.
- (3) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Kurstrandes.
- (4) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (5) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

### § 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt
 

auf der Stadtseite	auf dem Priwall
€ 2,80	€ 1,40
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Gebühr auf der Stadtseite € 1,40, auf dem Priwall € 0,70.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 33,60.

## TEIL 3 Gemeinsame Vorschriften

### § 18 Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

### § 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
  - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
  - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Verstöße der Wohnungsgeber/innen, ihnen Gleichgestellter sowie Verstöße von deren Vertreter/innen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

## § 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
  - aa) Einwohnermeldeämtern
  - bb) Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
  - cc) Bereiche Steuern und Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck
  - dd) Bereich Bauordnung der Hansestadt Lübeck
  - ee) Grundbuchamt
  - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 08.04.2014

Bernd Saxe  
Bürgermeister



► Nr. VO/2017/05452  
öffentlich

Lübeck, 23.10.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Birte Lipinski (E-Mail: birte.lipinski@luebeck.de Telefon: 122-4237)

## Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung über 508,00 Euro für das Filmprojekt "Meine Manns" des Buddenbrookhauses

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.11.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.12.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 508 Euro zur Unterstützung des Filmprojektes »Meine Manns« im Buddenbrookhaus wird angenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Das Projekt »Meine Manns« ist eine mehrteilig angelegte Aktion, bei der Stimmen zu Mitgliedern der Familie Mann und zu ihrem Werk gesammelt und präsentiert werden. Ziel ist es, einen neuen, frischen Blick auf die Autoren, ihr Leben und die Literatur einzufangen und damit die Gegenwartsrelevanz der Gegenstände des Buddenbrookhauses zu erkunden. Das Projekt soll neugierig machen, Barrieren abbauen und dazu anregen, sich einen eigenen Zugang zu Familie und Werk zu erschließen. Erster Teilabschnitt des avisierten Projekts ist ein Film, in dem Persönlichkeiten des (nicht nur literarischen) öffentlichen Lebens zu Wort kommen. Der Film soll im Rahmen einer Veranstaltung öffentlich präsentiert und dann im Buddenbrookhaus als Ergänzung der Dauerausstellung und der Interimsausstellung während des Umbaus gezeigt werden und ist insofern von besonderer Bedeutung nicht nur für

eine Öffnung des Museum in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft des Hauses.

#### Ziele des Gesamtprojekts

- Aktualisierung von Werk und Biografien (Bedeutung für die Gegenwart)
- Abbau von Zugangsbarrieren/Hemmschwellen durch persönliche Ansprache und emotionale, lustige oder überraschende Äußerungen
- Neue/alternative Sichtweisen auf das Werk der Manns
- Reflexion über den eigenen Zugang/ die eigene Sichtweise auf die Familie Mann und Äußerung dieser Perspektiven
- Anregung der Diskussion über diese großen Schriftsteller der Stadt Lübeck und Identifikation mit (oder zumindest Entwicklung einer Haltung zu) dem kulturellen Erbe der Stadt

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 508,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 406.633,36 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 508,00 Euro zuständig.

#### **Anlagen:**

Senatorin Kathrin Weiher

POSSEHL  
Stiftung

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck  
Buddenbrookhaus  
Frau Dr. Birte Lipinski  
Mengstraße 4  
23552 Lübeck

Lübeck, den 3. Februar 2017 /ms-Hi  
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C-170063

**Ihr Projekt „Meine Manns“**

Sehr geehrte Frau Dr. Lipinski,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung beschlossen hat, für Ihr oben genanntes Vorhaben einen Betrag in Höhe von

**€ 508,00**

zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bewilligung beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2017, in dem Sie um eine Umwidmung der Restmittel aus unserer Förderung für das Geibel-Jahr 2015 in Höhe von € 5.492,00 bitten, um diesen Betrag für Ihr Projekt „Meine Manns“ zu verwenden. Wir stimmen dem zu und stellen gleichzeitig den o.g. Betrag in Höhe von € 508,00 zur Aufstockung des Förderbetrages für das Projekt „Meine Manns“ zur Verfügung.

Wir bitten Sie, darzulegen, wann der Betrag benötigt wird und diesen dann schriftlich mit Angabe Ihrer Kontodaten unter Angabe von IBAN und BIC und unserer o.g. Antrags-Nummer bei uns abzurufen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Max Schön  
Vorsitzender



► Nr. VO/2017/05492  
öffentlich

Lübeck, 10.11.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

## Annahme einer Zuwendung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck zugunsten der LÜBECKER MUSEEN - Förderung der Weihnachtsausstellung in St. Annen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.11.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.12.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
12.12.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck für die Realisierung der Ausstellung »Weihnachtswünsche« im St. Annen-Museum angebotene Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro wird angenommen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Begründung:

Das St. Annen-Museum besitzt eine kleine, vielseitige Spielzeugsammlung, die vor allem auf Schenkungen beruht. Zusammen mit der höchst qualitätvollen Spielzeug- und Puppensammlung von Sieglinde und Uwe Müller-Albrecht entsteht im St. Annen-Museum mit der Ausstellung »Weihnachtswünsche. Die Welt des Spielzeugs um die Jahrhundertwende« eine romantische Weihnachtswelt. Vom »Wünschen« über das »Warten« in der spannenden Adventszeit bis zum »Wundern« am festlichen heiligen Abend unter dem Tannenbaum, vermittelt die Ausstellung etwas vom Glanz der bürgerlichen Weihnachtszeit früherer Tage.

Begleitend zur Ausstellung ist ein umfassendes Rahmenprogramm geplant. Dazu werden neben klassischen Führungen auch Gespräche mit den Sammlern in der Ausstellung gehören sowie Workshops und Weihnachtsfilme und -geschichten für Kinder.

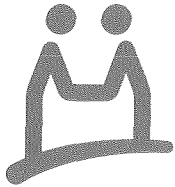
Die Ausstellung wird überwiegend mit Drittmitteln finanziert, die Zuwendung der Sparkassenstiftung ist hier ein wichtiger Beitrag.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus dem für die Mehrfachspende in Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO geregelten Verfahren: Da mit der Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro die gesamte Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung im Jahr 2017 die Wertgrenze von 300.000 Euro überschreitet, ist der Hauptausschuss für die Annahme dieser Einzelspende zuständig.

**Anlagen:**

Zuwendungsbescheid der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung

Senatorin Kathrin Weiher



Gemeinnützige  
Sparkassenstiftung  
zu Lübeck

TOP 5.5

cc: Jochen  
Held

EINGEGANGEN

5 - Okt. 2017

Erl.....

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck · Breite Straße 18-28 · 23552 Lübeck

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck  
die Lübecker Museen  
Herrn Professor  
Hans Wißkirchen  
Schildstraße 12  
23552 Lübeck

Telefon: 0451 147-214  
Telefax: 0451 147-344  
Internet: [www.gemeinnuetzige-  
sparkassenstiftung-luebeck.de](http://www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de)  
E-Mail: [stiftung@spk-luebeck.de](mailto:stiftung@spk-luebeck.de)

Lübeck, 27. September 2017

Antrag-Nr.: 17156

### Unterstützung der Sonderausstellung „Weihnachtswünsche. Die Welt des Spielzeugs im St.-Annen-Museum“

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

unsere Stiftung hat sich im Bewusstsein der Lübecker Bevölkerung gut etabliert. Es erreichen uns erheblich mehr Förderanträge, als Mittel zur Verfügung stehen, so dass wir leider nicht allen Anträgen entsprechen können.

Umso mehr freue ich mich, dass die Stiftungsgremien Ihnen den erbetenen Betrag in Höhe von

**5.000,00 Euro**

für die Unterstützung der Ausstellung vom 19.11.2017 bis zum 04.02.2018 bewilligt haben.

Bitte verwenden Sie das Logo unserer Stiftung sowohl in den Print- als auch in den Online-Medien für die Kommunikationsmaßnahmen zu diesem Projekt. Unser neues Stiftungslogo können Sie von unserer Internetseite herunterladen. Bitte stellen Sie uns zeitnah nach der Umsetzung Bildmaterial und einen Bericht für unsere Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Nach Projektabschluss bitten wir Sie, uns Rechnungs- bzw. Abrechnungskopien über die Kosten der Maßnahme vorzulegen. Der Zeitraum für die Geldabforderung beträgt maximal zwölf Monate.

Mit freundlichen Grüßen

  
Titus Jochen Heldt  
Vorstandsvorsitzender

Stiftungsvorstand:

Titus Jochen Heldt, Vorsitzender, Direktor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit  
Wolfgang Pötschke, stellvertretender Vorsitzender, Aufsichtsratsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG  
Frank Schumacher, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG



► Nr. VO/2017/05490  
öffentlich

Lübeck, 09.11.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

## Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2017

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.01.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.210.000 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 Freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trug die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2017 mit einem Betrag von 1.210.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende. Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet eine Geberin in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 5.826.620,79 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

#### **Anlagen:**

Senatorin Kathrin Weiher



► **Nr. VO/2017/05609**  
**öffentlich**

Lübeck, 07.12.2017

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
**5.691 - Lübeck Port Authority**

**Bearbeitung:** Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6911)

## Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Bau von zwei Logistikhallen auf der Fläche des 2. BA am Skandinavienkai (5.691)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.12.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Bau von zwei Logistikhallen auf der Fläche des 2. BA am Skandinavienkai mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 27.100.000 EUR wird begonnen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
 Ergebnis:

Bereich Haushalt und Steuerung  
 Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH  
 beide zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:

Ja  
 Nein

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

## **Begründung:**

### **Beschreibung der Maßnahme**

Das von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in den 90er Jahren beschlossene Strukturkonzept Skandinavienkai 2000 sieht den abschnittsweisen Ausbau des Skandinavienkai vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Skandinavienkais in 2 Bauabschnitten (BA) ist aus dem Jahr 2004. Die Umsetzung des 1. BA der Hafensflächenenerweiterung erfolgte von 2004 bis 2007.

Der 2. BA umfasst die Herstellung einer rd. 16,0 ha großen Hafenumschlagfläche inkl. der Entwässerung, der Tragschichten und der Flächenbefestigung. Die Maßnahme soll in drei Teilabschnitten baulich umgesetzt werden. Der erste Teilabschnitt mit der Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha, die als erstes kurzfristig realisiert werden soll. Direkt nachfolgend werden im 2. Teilabschnitt die Teilfläche 2 mit rd. 1,4 ha für Trailerstellplätze, sowie anschließend im 3. Teilabschnitt die Teilfläche 3 mit 6,0 ha baulich umgesetzt (siehe Anlagen 2 und 3). Auch auf der Teilfläche 3 entsteht eine rd. 1 ha große Fläche für benötigte weitere Trailerstellplätze. Auf den Teilflächen 1 und 3 sollen Logistikhallen für eine gedeckte Lagerungsmöglichkeit (z.B. Forstprodukte) errichtet werden. Das ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung des Standorts Skandinavienkai.

Die Freigabe der baulichen Umsetzung der Hallen ist Gegenstand dieser Vorlage. Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Lübeck Port Authority, plant und baut am Skandinavienkai in Travemünde auf den herzustellenden Flächen des 2. BA ein neues Forstprodukteterminal. Gegenstand dieser Hochbaumaßnahme sind zwei Logistikhallen zur gedeckten Lagerung von Forstprodukten, u.a. für Papier (25.000 m<sup>2</sup> sowie ca. 15.000 m<sup>2</sup>) sowie eine Fährhalle (ca. 4.000 m<sup>2</sup>) (Anlagen 2 und 4).

### **Hafenbetriebliche Notwendigkeit**

Mit dieser Baumaßnahme sollen zwei strategische Ziele erreicht werden.

Die Ziele sind die Bestandssicherung von vorhandenem Umschlaggeschäft und die Eröffnung von Entwicklungsperspektiven für die Hafenkunden. Aufgrund der aktuellen und prognostizierten Umschlagentwicklung sowie der geplanten Bündelung von Verkehren am Skandinavienkai reichen die vorhandenen Umschlagflächen nicht mehr aus und es muss die Realisierung des 2. BA zügig erfolgen.

Für den Hafenstandort Lübeck ist der Neubau einer Hafenumschlagfläche mit ausreichend großer Hallenkapazität für den gedeckten Umschlag und die gedeckte Lagerung am Skandinavienkai deshalb ein notwendiger Schritt. Nur so ist die Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandorts Lübeck im südlichen Ostseeraum in Konkurrenz zu den hochsubventionierten Wettbewerbshäfen langfristig zu sichern. Diese Maßnahme ist ein weiterer wichtiger Teilschritt, um das Terminal Skandinavienkai als multifunktionale Hafenanlage auszubauen.

### **Weitere Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme**

Die zugehörige Infrastrukturmaßnahme Flächenausbau läuft jeweils vor dem Hochbau. Die Umsetzung der Maßnahme Flächenausbau 2. BA Skandinavienkai wurde bereits am 20.11.2017 im Bauausschuss behandelt und am 28.11.2017 im Hauptausschuss beschlossen (siehe VO/2017/05449).

## Zeitpunkt der Umsetzung

Die Hallenbauten sollen etwas zeitversetzt zu den Verkehrsflächen des 2. BA hergestellt werden. Als erstes sind die erste Logistikhalle (25.000 m<sup>2</sup>) und die Fährhalle (4.020 m<sup>2</sup>) auf der Teilfläche 1 des 2. BA umzusetzen. Anschließend folgt der Bau der zweiten Logistikhalle (15.000 m<sup>2</sup>). Gemäß dem aktuellen Terminplan ist eine Inbetriebnahme der ersten Logistikhalle plus Fährhalle für Ende September 2019 vertraglich mit dem Hauptnutzer vereinbart.

Nach Abschluss der funktionalen Ausschreibung für die erste Logistikhalle und die Fährhalle sollen die Bauaufträge im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Juli 2018 vergeben werden. Die HL ist für diese Maßnahme Sektorenauftraggeber und muss den Teilnahmewettbewerb für das weitere Verfahren bereits im Januar 2018 starten.

Die geplante Baumaßnahme wird in acht Vergaben aufgeteilt:

Vergaben	Beschreibung	Bauausführung
1	Logistikhalle 25.000 m <sup>2</sup> + Fährhalle - Los 1 Rohbauarbeiten (auf Teilfläche 1)	08/2018-09/2019
2	Logistikhalle 25.000 m <sup>2</sup> + Fährhalle - Los 2 Dach und Wand (auf Teilfläche 1)	08/2018-09/2019
3	Logistikhalle 25.000 m <sup>2</sup> + Fährhalle - Los 3 Elektrik (auf Teilfläche 1)	08/2018-09/2019
4	Logistikhalle 25.000 m <sup>2</sup> + Fährhalle - Los 4 Löschanlage (auf Teilfläche 1)	08/2018-09/2019
5	Logistikhalle 15.000 m <sup>2</sup> - Los 5 Rohbauarbeiten (auf Teilfläche 3)	2020-2021
6	Logistikhalle 15.000 m <sup>2</sup> - Los 6 Dach und Wand (auf Teilfläche 3)	2020-2021
7	Logistikhalle 15.000 m <sup>2</sup> - Los 7 Elektrik (auf Teilfläche 3)	2020-2021
8	Logistikhalle 15.000 m <sup>2</sup> - Los 8 Löschanlage (auf Teilfläche 3)	2020-2021

## Kosten

Entsprechend der Kostenberechnung vom 31.07.2017 betragen die Baukosten für die beiden Logistikhallen inkl. der Fährhalle und der Planungshonorare 27.100.000 EUR netto. Die Mittel sind im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 554.7852000 - Wasser und Hafen, Bau von 2 Papierhallen geordnet bzw. für die Jahre 2018 bis 2021 angemeldet.

Von den Gesamtkosten der Baumaßnahme sind im Jahr 2018 600.000 EUR, im Jahr 2019 15.600.000 EUR, im Jahr 2020 600.000 EUR und im Jahr 2021 10.000.000 EUR im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 554.7852000 - Wasser und Hafen, Bau von 2 Papierhallen angemeldet. Um die Aufträge im Juli 2018 vergeben zu können, ist für das Jahr 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 15.600.000 EUR zu Lasten 2019 im Haushalt 2018 angemeldet.

Die LHG befürwortet die Umsetzung der Logistikhallen und hat mit dem Hauptnutzer der ersten Logistikhalle bereits einen Vertrag geschlossen. Die Bauaufträge sollen vergeben werden, sobald das Vergabeverfahren beendet ist und die Mittel bereitstehen. Eine Förde-

rung ist nicht möglich. Die Refinanzierung der Maßnahme erfolgt nach den Regelungen des bestehenden Nutzungsvertrags zwischen HL und LHG. Die HL erhält eine marktübliche Miete für die Hallen. Aus den Einnahmen der HL können Zinsen und Tilgung des von der HL aufzunehmenden Kredites bezahlt werden, sodass die Maßnahme für die HL rentierlich ist.

**Anlagen:**

**Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage 2 Übersichtslageplan**

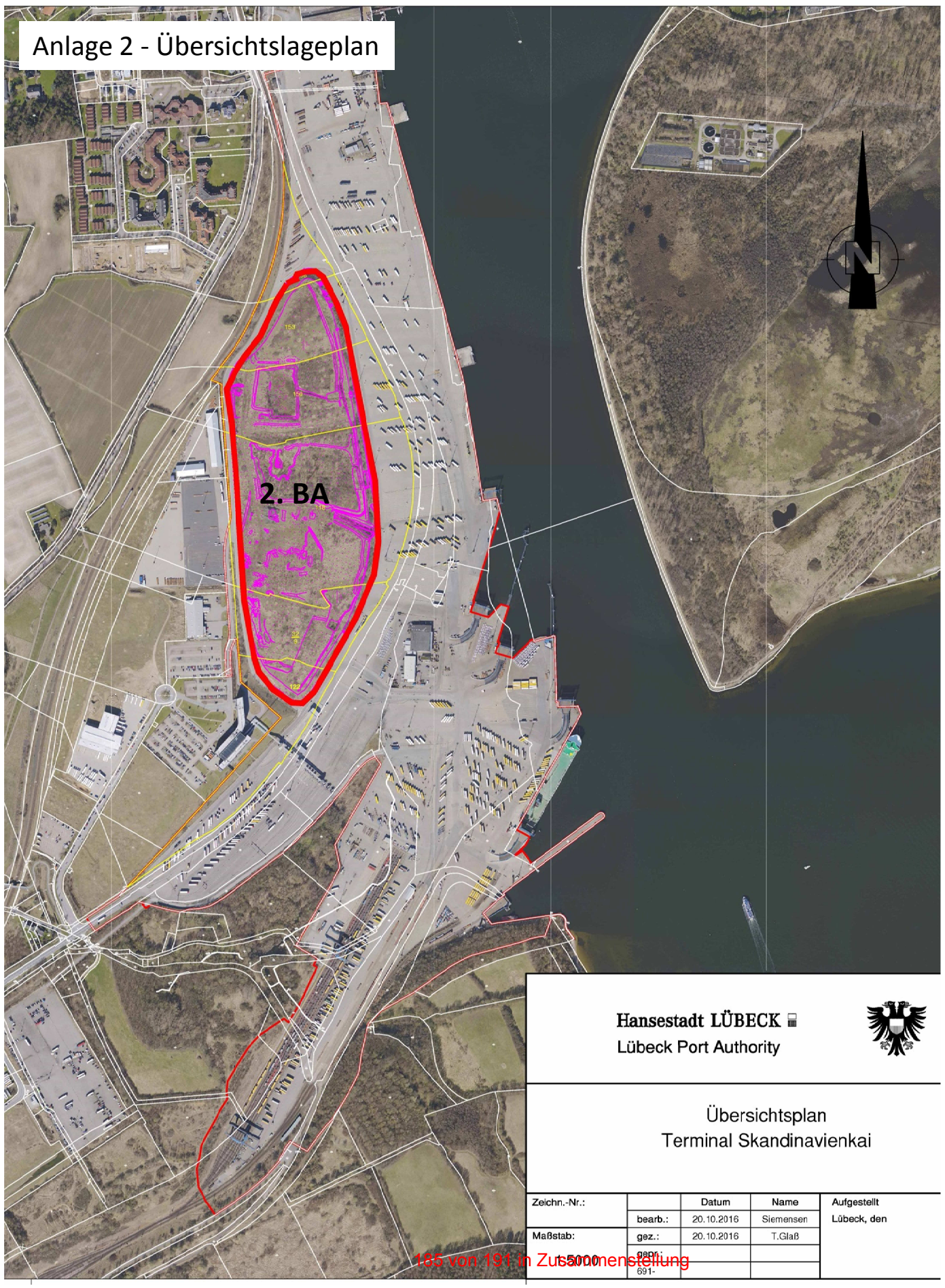
**Anlage 3 Detaillageplan Teilflächen mit Hallen**


**Anlage 4 Logistikhallen**

Senatorin Joanna Glogau



# Anlage 2 - Übersichtslageplan



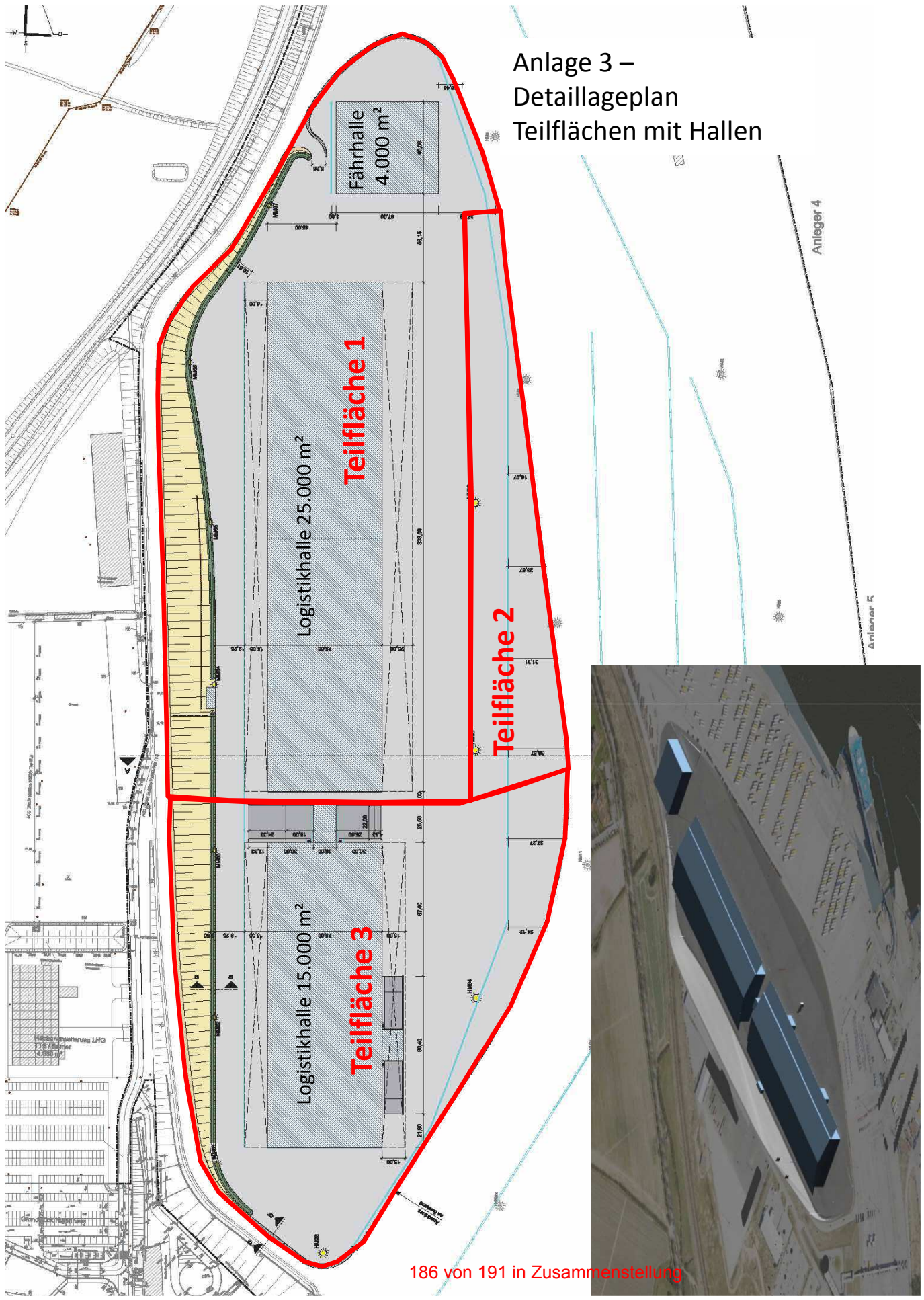
Hansestadt LÜBECK   
Lübeck Port Authority



## Übersichtsplan Terminal Skandinavienkai

Zeichn.-Nr.:	Datum	Name	Aufgestellt
bearb.:	20.10.2016	Siemens	Lübeck, den
Maßstab:	gez.:	20.10.2016	T.Glaß
	8901		
	691-		

# Anlage 3 – Detaillageplan Teilflächen mit Hallen



## Anlage 4 – Logistikhallen



Architecture office Schünemann



► Nr. VO/2017/05495  
öffentlich

Lübeck, 13.12.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

## Grundinstandsetzung der Lachwehrbrücke - Projektfreigabe (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.12.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.01.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Das Projekt „Grundinstandsetzung der Lachwehrbrücke“ wird freigegeben.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung  
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
Nein  
Für Kinder und Jugendliche ist der derzeitige  
Verfahrensstand nicht von Relevanz.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch: Verkehrssicherungs-  
pflicht der Hansestadt Lübeck gem. § 10  
StrWG SH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Bauwerkszustand und geplante Maßnahmen:

Die Lachwehrbrücke im Zuge der B 75 und in Verlängerung der B 207 ist neben der Possehlbrücke eine der wichtigsten Brücken der südlichen Altstadtumfahrung. Sie überführt die B 75 (Lachwehrallee) über den Stadtgraben und einen Wanderweg.

Das Bauwerk wurde im Jahr 1968 dem Verkehr übergeben und wird seitdem durch regelmäßige Bauwerksprüfungen überwacht. Im Zuge der letzten Bauwerksprüfung im Jahr 2016

wurden erhebliche Betonschäden an den Unterbauten, an der Überbaukonstruktion und an den Kappen sowie Undichtigkeiten an der Bauwerksabdichtung und an den Fahrbahnübergängen festgestellt. Das Bauwerk erhielt im Ergebnis die Zustandsnote von 3,0 (Zustandsnoten von 1 = sehr guter Bauwerkszustand bis 4 = ungenügender Bauwerkszustand).

Daraufhin erfolgte im Jahr 2016 eine Betoninstandsetzung an den Unterbauten (Abtrag des durch Chloride geschädigten Betons, Ergänzung der Bewehrung, Neuauftrag von Spritzbeton und Auftrag eines Oberflächenschutzsystems).

Die festgestellten Schäden am Überbau sollen im Rahmen der geplanten Grundinstandsetzung im Jahr 2018/2019 saniert werden. Die Grundsubstanz der Brücke ist weitgehend noch in einem erhaltungsfähigen Zustand. Die schlechten Zustandsnoten betreffen hauptsächlich die Ausrüstungsteile der Brücke (Kappen, Abdichtung, Fahrbahnübergänge und angrenzende Betonbauteile, Geländer). Wenn eine Sanierung des Bauwerks zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, ist eine Erhaltung für weitere 30 - 40 Jahre zu erwarten.

Im Rahmen der nun anstehenden ersten grundhaften Instandsetzung des Bauwerks sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ein kompletter Austausch des gesamten Brückenbelags. In diesem Zuge wird die Abdichtung des Bauwerks ebenfalls erneuert. Dadurch kann ein weiteres Eindringen von Oberflächenwasser in den Konstruktionsbeton wirksam verhindert werden.
- Erneuerung der Kappen. Die Kappen weisen durch die langjährige Tausalzeinwirkung starke Schäden auf. Eventuelle zukünftig herabfallende Betonteile gefährden die Verkehrssicherheit der unterführten Verkehrswege.
- Erneuerung der Geländer. Die Geländer entsprechen nicht mehr den gültigen Vorschriften, da keine Fangseile enthalten sind, diese zu niedrig sind und der Stababstand zu groß ist.
- Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktionen,
- Korrosionsschutzmaßnahmen an den Lagern,
- Betoninstandsetzung der gesamten Überbaukonstruktion

Die Durchführung der Baumaßnahme ist ab Sommer 2018 bis Frühjahr 2019 geplant, wobei diese im Verkehrsschatten der Possehlbrücke liegt. Durch die Einschränkungen auf der Possehlbrücke ist die Verkehrsbelastung auf der Lachwehrbrücke erheblich geringer als nach Freigabe der Possehlbrücke. Insbesondere der Schwerverkehr ist zurzeit nur in geringem Maße vorhanden.

Die Verkehrsführung erfolgt im Baufeld in drei Bauphasen, wobei während der gesamten Bauzeit je Fahrtrichtung je ein Fahrstreifen zur Verfügung steht.

Die Bauphasen 1 und 3 umfassen jeweils die Erneuerung der Randkappen einschl. der Belagserneuerung der jeweils rechten Fahrstreifen, die Bauphase 2 umfasst die Erneuerung der 2 mittleren Fahrstreifen. Die Bauzeit beträgt ca. 28 Wochen (Bauphase 1 und 3 je ca. 12 Wochen, Bauphase 2 mit ca. 4 Wochen).

Nach Bekanntwerden der Mängel aus dem Jahr 2016 wurde mit den Planungen für die Grundinstandsetzung der Brücke begonnen. Die Possehlbrücke war zum Planungsbeginn verkehrsrechtlich noch als „Einbahnstraße“ geregelt. Diese Verkehrsführung hätte keinerlei negative Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung bedeutet. Mit Inbetriebnahme der Baustellenampel verändern sich nunmehr die Verhältnisse dergestalt, dass bei einer notwendigen Einspurigkeit in jede Richtung der Linksabbieger von der Lachwehrbrücke in Richtung Possehlstraße keine separate Abbiegespur mehr bekommen kann. Dies würde bedeuten, dass er sich in den einspurigen Verkehrsfluss einreihen muss und es dadurch zu einem verminderten Abfluss über die Possehlbrücke in Richtung Berliner Platz kommen wird. Ein flüssiges Linksabbiegen, so wie derzeit möglich, kann somit während der Baumaßnahme für den Fall der Weiterführung der Baustellenampelregelung nicht mehr gewährleistet werden. Nach Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ist für den kombinierten Links-Gera-

deaus-Verkehr eine Staulänge von max. 1.000 m zu erwarten bzw. es entstehen Wartezeiten von bis zu 2.500 Sekunden. Die Bauverwaltung empfiehlt daher spätestens mit Einrichtung der Baustelle auf der Lachwehrbrücke den Abbau der Baustellenampel und die Rückkehr zur Einbahnstraßenregelung auf der Possehlbrücke. Eine entsprechende Hinweisbeschilderung wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme aufgestellt.

Um die Umleitungsverkehre in Richtung Süden leistungsfähiger abfließen zu lassen, werden im Rahmen der Bauvorbereitung folgende Maßnahmen geprüft und wenn möglich baulich umgesetzt:

- Einrichtung eines prov. Bypasses am Mühlentorteller von der Mühlentorbrücke kommend in die Kronsfordter Allee,
- Anpassung der Lichtsignalanlagen in der Kronsfordter Allee,
- Einrichtung eines zweispurigen Linksabbiegers von der Kronsfordter Allee in die Berliner Allee.

Finanzierung:

Für die Grundinstandsetzung wird mit einem Finanzbedarf von ca. 0,9 Mio. EUR gerechnet, wobei die genaue Kostenberechnung erst im Zuge der Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen und anschl. Vergabe der Bauleistungen erfolgen wird. Förderfähig ist die Grundinstandsetzung nicht, da es sich um eine reine Erhaltungsmaßnahme handelt.

Eine Instandsetzung zu einem späteren Zeitpunkt würde dazu führen, dass sich die Bauwerksschäden vergrößern, sich vor allem auf die tragenden Bauwerksteile ausbreiten und ein Brückenneubau von Nöten wäre (Baukosten ca. 12 Millionen Euro).

Die Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Brückeninstandsetzungsmaßnahmen (brutto):	ca. 800 TEUR
Ing.-Kosten Bauwerk (Objekt-und Tragwerksplanung, Bauüberwachung, Prüffingenieur, Gutachten usw.)	ca. 100 TEUR
<b>Finanzbedarf (brutto) Hansestadt Lübeck:</b>	<b>ca. 900 TEUR</b>

Die erforderlichen Mittel sind im konsumtiven Haushalt 2018/2019 berücksichtigt. Die bereits benötigten Haushaltsmittel für Vorleistungen und Planungsleistungen in 2017 wurden bereits durch den laufenden konsumtiven Haushalt 2017 bereitgestellt.

## Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Glogau

